

278/ME

278/ME XVIII. GP - Mündliche Anfrage (gescanntes Original)
Bildungswesen

BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

B M
W F

GZ 68.153/283-I/B/5B/92

MINORITENPLATZ 5
A-1014 WIEN
TELEFON
(0222) 53120-0
DVR 0000175

Gesetzesentwurf
Zl. 151 - GE/19 P2
Datum 14. 12. 1992
Verteilt 14. Dez. 1992 Li

Dr. Wurm

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993);
Aussendung zur Begutachtung

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung über-
mittelt in der Anlage den Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993).

Es wird gebeten, bis

längstens 31. März 1993

Stellung zu nehmen.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen,
wird die do. Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesentwurf ange-
nommen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Es wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellung-
nahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln.

Anlage

Wien, 3. Dezember 1992
Der Bundesminister:
Dr. Busek

F.d.R.d.A.:
[Signature]

BMWF
Abt. I/B/5B

Entwurf

**Bundesgesetz
über die
Organisation der Universitäten
(UOG 1993)**

3. Dezember 1992

U O G 1 9 9 3**Entwurf****I N H A L T S Ü B E R S I C H T****I. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Grundsätze und Aufgaben	1
§ 2	Universitäten - Begriffsbestimmung und Rechtsstellung	2
§ 3	Geltungsbereich	4
§ 4	Gliederung	4
§ 5	Satzung	5
§ 6	Aufsicht	5
§ 7	Verfahrensvorschriften	8
§ 8	Amtsgeheimnis	8
§ 9	Säumnis von Organen	8
§§ 10ff	Allgemeine Bestimmungen über Kollegialorgane	9
§ 14	Haushalt und Entwicklungsplanungen	11
§ 15	Arbeitsberichte und Leistungsbegutachtung	14

II. Abschnitt Universitätsangehörige

§ 16	Einteilung	16
§ 17	Wissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb	16
§ 18	Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren	17
§ 19	Planstellenwidmung für Universitätsprofessoren ...	17
§ 20	Berufungsverfahren für Universitätsprofessoren ...	18
§ 21	Gastprofessoren	19
§ 22	Emeritierte Universitätsprofessoren	20
§ 23	Honorarprofessoren	20
§ 24	Universitätsdozenten	21
§ 25	Habilitationsverfahren	22
§ 26	Universitätsassistenten	24
§ 27	Lehrbeauftragte (Universitätslektoren)	24
§ 28	Gastvortragende	25
§ 29	Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb	25
§ 30	Nichtwissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb	26
§ 31	Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb	27

§ 32	Studienassistenten	27
§ 33	Studierende	28
§ 34	Angestellte der Universität	28
§ 35	Dienstvorgesetzte	28
§§ 36f	Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen	29

III. Abschnitt

Studienkommissionen und Studiendekane

§ 38	Studienkommission	31
§ 39	Verfahren zur Erlassung oder Änderung des Studienplanes	33
§ 40	Studiendekan	33

IV. Abschnitt

Institute

§ 41	Begriffsbestimmung und Errichtung	35
§ 42	Institutskonferenz	36
§ 43	Institutsvorstand	37

V. Abschnitt Fakultäten

§ 44	Begriffsbestimmung und Errichtung	38
§ 45	Fakultätskollegium	38
§ 46	Dekan	39

VI. Abschnitt Universitätsleitung

§ 47	Organe	41
§ 48	Senat	41
§ 49	Rektor	42
§ 50	Bestellung des Rektors	43
§ 51	Vizerektoren	44
§ 52	Universitätsbeirat	44
§ 53	Universitätsversammlung	45

VII. Abschnitt**Universitätsleitung an
Universitäten ohne Fakultätsgliederung**

§ 54	Organe	46
§ 55	Universitätskollegium	46
§ 56	Rektor und Vizerektoren an Universitäten ohne Fakultätsgliederung	47
§ 57	Universitätsbeirat und Universitätsversammlung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung	47

VIII. Abschnitt**Sonderbestimmungen für den klinischen Bereich
der Medizinischen Fakultäten**

§ 58	Organisation des klinischen Bereiches	47
§ 59	Gliederung	48
§ 60	Aufgaben der Universitätskliniken und Klinischen Institute	49
§ 61	Organe der Universitätskliniken und Klinischen Institute	50
§ 62	Aufgaben der Organe von Universitätskliniken und Klinischen Instituten	51
§ 63	Gemeinsame Einrichtungen	52

§ 64	Fachbereich	52
§ 65	Lehrkrankenhaus	53

IX. Abschnitt
Sonderbestimmungen für die
Veterinärmedizinische Universität

§ 66	Gliederung und Organisation des Klinischen Bereiches	54
§ 67	Klinikerkommission	55
§ 68	Tierspital	56

X. Abschnitt
Sonderbestimmungen für Theologische Fakultäten

§ 69	Katholisch-Theologische Fakultäten	57
§ 70	Evangelisch-Theologische Fakultäten	58

XI. Abschnitt
Dienstleistungseinrichtungen

§ 71	Einteilung und gemeinsame Bestimmungen	58
§ 72	Zentrale Verwaltung	59
§ 73	Universitätsbibliothek	60

§ 74	Zentraler Informatikdienst	61
§ 75	Zentrum für Großgeräte	62

XII. Abschnitt
Interuniversitäre Einrichtungen

§ 76	Begriffsbestimmung, Errichtung und Auflassung ...	62
§ 77	Interuniversitäre Institute	63
§ 78	Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen ..	64

XIII. Abschnitt
Akademische Ehrungen und interuniversitäre Einrichtungen

§ 79	Akademische Ehrungen	64
------	----------------------------	----

XIV. Abschnitt
Universitätenkuratorium

§ 80	Universitätenkuratorium	64
------	-------------------------------	----

XV. Abschnitt
Überuniversitäre Vertretungsorgane

§ 81	Rektorenkonferenz	66
§ 82	Vertretungsorgane des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb	67

XVI. Abschnitt
Strafbestimmungen

§ 83	Strafbestimmungen	69
------	-------------------------	----

XVII. Abschnitt
**Übergangsbestimmungen,
Inkrafttreten und Vollziehung**

§§ 84f	Übergangsbestimmungen	70
§ 86	Inkrafttreten	73
§ 87	Vollziehung	73

ENTWURF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

GRUNDSÄTZE UND AUFGABEN

§ 1. (1) Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre zu dienen und hiedurch auch verantwortlich zur Lösung der Probleme der menschlichen Gesellschaft sowie zur gedeihlichen Weiterentwicklung der Gesellschaft beizutragen.

(2) Die leitenden Grundsätze für die Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind:

1. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre (Art. 17 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867);
2. die Verbindung von Forschung und Lehre;
3. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen;
4. die Lernfreiheit (§ 5 Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz, BGBl. Nr. 177/1966);
5. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern;
6. die soziale Chancengleichheit;
7. die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung.

(3) Die Universitäten haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches folgenden Aufgaben zu dienen:

1. Entwicklung der Wissenschaften;
2. wissenschaftliche Berufsvorbildung und Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern;
3. Weiterbildung insbesondere der Absolventen von Universitäten;
4. Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses;

5. Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung und Lehre innerhalb der Universität;
6. Förderung der internationalen - insbesondere der europäischen - Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre;
7. Bildung durch Wissenschaft;
8. Förderung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis.

UNIVERSITÄTEN - BEGRIFFSBESTIMMUNG UND RECHTSSTELLUNG

§ 2. (1) Die Universitäten sind Einrichtungen des Bundes. Sie werden durch Bundesgesetz errichtet und aufgelassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Universitäten sind im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten durch ihre Organe befugt.

(3) Den Universitäten kommt insofern Rechtspersönlichkeit zu, als sie berechtigt sind, im eigenen Namen

1. durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte Vermögen und Rechte zu erwerben;
2. Förderungen des Bundes, soweit sie im Zusammenhang mit der Beteiligung an internationalen Forschungsprogrammen stehen, sowie Förderungen anderer Rechtsträger entgegenzunehmen;
3. Verträge über die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten im Auftrag Dritter gemäß § 15 Abs. 2 bis 4 des Forschungsorganisationsgesetzes abzuschließen;
4. von Vermögen und Rechten, die aus Rechtsgeschäften gemäß Z 1 bis 3 erworben werden, zur Erfüllung ihrer Zwecke Gebrauch zu machen;
5. die Mitgliedschaft zu Vereinen, anderen juristischen Personen und zwischenstaatlichen Organisationen, deren Zweck die Förderung von Universitätsaufgaben ist, zu erwerben.

(4) Die Einnahmen aus Rechtsgeschäften gemäß Abs. 3 sind für die im jeweiligen Vertrag bestimmten Zwecke zu verwenden. Verträge über die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter (§ 15 Forschungsorganisationsgesetz) sowie über Forschungsförderungen und Forschungskooperationen dürfen von der Universität nur auf Vorschlag des im Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betrauten Universitätsangehörigen und mit Einverständnis des Leiters der von diesem Vertrag inhaltlich betroffenen Universitätseinrichtung abgeschlossen werden. Bei der Durchführung von Verträgen gemäß Abs. 3 Z 2 und 3 kann der Rektor den im

betreffenden Vertrag mit der Vertragserfüllung verantwortlich betrauten
Universitätsangehörigen zum Abschluß der für die Vertragserfüllung erforderlichen
Rechtsgeschäfte namens der teilrechtsfähigen Universität und zur Verfügung über
Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus diesem Vertrag ermächtigen. Die
Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten im Auftrag Dritter ist nur insoweit
zulässig, als der reguläre Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt
wird und das vereinbarte Vertragsentgelt die Kosten der Durchführung zumindest zur
Gänze deckt. Soweit das vereinbarte Entgelt die Kosten der Durchführung übersteigt,
steht jener Betrag dem Institut zur Verfügung.

(5) Soweit die Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 3
tätig werden, haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten.
Der Rektor hat dem Universitätenkuratorium in der von diesem festzusetzenden Form
jährlich einen Rechnungsabschluß im Wege des Senats vorzulegen. Der Rektor hat
jährlich einen Wirtschaftstreuhänder mit der Prüfung der Universität hinsichtlich der
Erfüllung der Verpflichtungen eines ordentlichen Kaufmannes im Bezug auf ihre
Tätigkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 3 zu beauftragen. Mit der
Buchführung sowie der sonstigen Vermögens-, Personal- und Inventarverwaltung im
Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 3 kann auch die zentrale Verwaltung der
Universität gegen Ersatz der Aufwendungen beauftragt werden.

(6) Soweit Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß Abs. 3 dem
Bund Geldmittel zur Einstellung von Vertragsbediensteten des Bundes zur Verfügung
stellen, sind diese Geldmittel im Sinn des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes
zweckgebunden für die Personalkosten dieser Bundesbediensteten zu verwenden.

(7) Die Universitäten unterliegen im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß
Abs. 3 der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der
Kontrolle des Rechnungshofes.

(8) Universitätsangehörige dürfen unbeschadet des Abs. 3 auch im eigenen
Namen und auf eigene Rechnung Forschungs- und Entwicklungsaufträge Dritter an
der Universität durchführen, sofern

1. sie zur Benützung der Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten
berechtigt sind,
2. der reguläre Lehr- und Forschungsbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird,
3. der Universität die im Zusammenhang mit der Durchführung einer solchen Tätigkeit
entstehenden Personal- und Sachkosten in voller Höhe ersetzt werden und

4. der Institutsvorstand vor Annahme eines Forschungs- und Entwicklungs-auftrages informiert wurde und der Institutsvorstand die Durchführung des Auftrages nicht mangels Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Z 1 und 2 untersagt hat.

(9) Die gemäß Abs. 8 Z 3 zu entrichtenden Kostenersätze sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Aufgaben der Universität zu verwenden.

GELTUNGSBEREICH

§ 3. Dieses Bundesgesetz gilt für alle Universitäten. Es bestehen folgende Universitäten:

1. Universität Wien;
2. Universität Graz;
3. Universität Innsbruck;
4. Universität Salzburg;
5. Technische Universität Wien;
6. Technische Universität Graz;
7. Montanuniversität Leoben;
8. Universität für Bodenkultur Wien;
9. Veterinärmedizinische Universität Wien;
10. Wirtschaftsuniversität Wien;
11. Universität Linz;
12. Universität für Bildungswissenschaften Klagenfurt.

GLIEDERUNG

§ 4. (1) Die Gliederung jeder Universität hat so zu erfolgen, daß sie durch die vorgesehenen Organisationseinheiten die ihr übertragenen Aufgaben in Lehre und Forschung unter Berücksichtigung organisatorischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte bestmöglich erfüllen kann.

(2) Jede Universität kann unter Berücksichtigung der fachlichen Ausrichtungen der Universität bzw. deren Größe in Fakultäten gegliedert werden. Die Gliederung in Fakultäten erfolgt auf Antrag des Senates durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem

Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen. Der Antrag des Senates bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Jede Universität ist durch die Satzung in Institute zu gliedern.

SATZUNG

§ 5. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Jede Universität hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften für die innere Organisation sowie für die Tätigkeit ihrer Organe und der Universitätsangehörigen im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen (Satzung).

(2) Im Rahmen der Satzung sind jedenfalls die folgenden Angelegenheiten zu regeln:

1. Errichtung, Benennung und Auflösung von Instituten;
2. Errichtung von Studienkommissionen;
3. Entsendungs- bzw. Bestellungsmodalitäten für die Mitglieder von Universitätsorganen nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes (Wahlordnung);
4. Geschäftsordnung für die Kollegialorgane;
5. Betriebs- und Benutzungsordnungen für die Dienstleistungseinrichtungen;
6. Regelungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende;
7. Hausordnung der Universität;
8. Richtlinien für akademische Ehrungen;
9. Bestellung der Mitglieder des Universitätsbeirates und Konkretisierung seines Aufgabenbereiches.
10. Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Lehre und Forschung;

(3) Die Satzung ist vom Senat mit Zweidrittelmehrheit zu erlassen und abzuändern. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

AUFSICHT

§ 6. (1) Der Rektor, der Senat und die Universitätsversammlung unterliegen bei Besorgung ihrer Angelegenheiten der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft

und Forschung; die anderen Universitätsorgane unterliegen der Aufsicht des Rektors. Die Aufsicht erstreckt sich auf:

1. die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen,
2. die Erfüllung der den Universitäten obliegenden Aufgaben.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und der Rektor sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Universität zu informieren. Die Universitätsorgane sind verpflichtet, dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. dem Rektor Auskünfte über alle Angelegenheiten der Universität zu erteilen, Akten und Unterlagen über die von ihm bezeichneten Gegenstände vorzulegen, von ihm angeordnete Erhebungen anzustellen und Überprüfungen an Ort und Stelle vornehmen zu lassen.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat bei Entscheidungen von Universitätsorganen, die ausdrücklich seiner Genehmigung unterliegen, die für die Wirksamkeit der Entscheidungen erforderliche Genehmigung dann nicht zu erteilen, wenn die betreffende Entscheidung:

1. von einem unzuständigen Organ herrührt;
2. unter Außerachtlassung von Verfahrensvorschriften zustandegekommen ist, bei deren Einhaltung das Organ zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können;
3. in Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht;
4. wegen der finanziellen Auswirkungen nicht durchführbar ist;
5. wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben hindert.

(4) Der Rektor hat Entscheidungen der Universitätsorgane - ausgenommen Entscheidungen des Senats und der Universitätsversammlung -, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nicht bedürfen, aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn einer der in Abs. 3 genannten Gründe vorliegt.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat Entscheidungen des Rektors - mit Ausnahme von aufsichtsbehördlichen Entscheidungen des Rektors - sowie Entscheidungen des Senates, die seiner Genehmigung nicht bedürfen, aufzuheben oder deren Durchführung zu untersagen, wenn einer der in Abs. 3 genannten Gründe vorliegt.

(6) Die Universitätsorgane sind im Fall der Abs. 3 bis 5 verpflichtet, den der Rechtsanschauung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bzw. des Rektors entsprechenden Rechtszustand mit den ihnen rechtlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich herzustellen. Kommt ein Universitätsorgan dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das aufsichtsführende Organ nach Ablauf einer im aufsichtsbehördlichen Bescheid festzusetzenden Frist die erforderliche Maßnahme zu treffen (Ersatzvornahme). Ersatzvornahmen in Bezug auf die Satzung und auf die Studienpläne gelten solange, bis die nachträgliche Entscheidung des säumigen Organs nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten ist. Hat ein Organ gegen einen aufsichtsbehördlichen Bescheid Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben, so ist während des Laufens dieses Verfahrens weder eine Ersatzvornahme noch die Durchführung des dem Verfahren zugrundeliegenden Beschlusses zulässig.

(7) Kommt der Rektor seiner Aufsichtspflicht gemäß Abs. 4 nicht nach, so hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dem Rektor eine angemessene Frist zur Ausübung der Aufsichtspflicht zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist geht die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsichtspflicht in dieser Angelegenheit auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über.

(8) Im aufsichtsbehördlichen Verfahren haben die betroffenen Universitätsorgane Parteistellung sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid vor dem Verwaltungsgerichtshof Beschwerde zu führen.

(9) Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ mittels Einräumung des Parteiengehörs im Sinne des § 37 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 ist die Durchführung des diesem Verfahren zugrundeliegenden Beschlusses bis zum Abschluß des Verfahrens unzulässig. Ein Bescheid, der nach diesem Zeitpunkt oder nach dem Zeitpunkt erlassen wurde, zu dem der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bzw. der Rektor die ihm zugrunde liegende Entscheidung aufgehoben oder ihre Durchführung untersagt hat, leidet im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 3 Z 1 bis 3 und Abs. 4 bis 9 gelten sinngemäß für Wahlen, die nach diesem Bundesgesetz durchzuführen sind.

VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

§ 7. (1) Die Universitätsorgane haben das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

(2) Soweit durch dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, endet der administrative Instanzenzug beim Rektor bzw. beim Senat.

(3) Zur Entscheidung über Anträge Studierender in Studienangelegenheiten ist in erster Instanz der Studiendekan und in zweiter und letzter Instanz die Studienkommission zuständig. In Studienangelegenheiten sind auch die Organe der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zur Einbringung von Rechtsmitteln berechtigt, sofern die betroffenen Studierenden nicht ausdrücklich die Zustimmung verweigern. Studienangelegenheiten sind insbesondere die in § 40 Abs. 3 Z 4 bis 9 genannten Angelegenheiten. Weiteres regelt die Satzung.

(4) Zustellungen zu eigenen Händen haben nach Maßgabe des § 21 Zustellgesetz, BGBl. Nr. 200/1982, zu erfolgen. An die Stelle der Anwendung des § 17 Zustellgesetz tritt jedoch der Anschlag an der Amtstafel der betreffenden akademischen Behörde. Die Zustellung gilt als vollzogen, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

(5) Für Amtshandlungen der Universitätsorgane sind keine Verwaltungsabgaben gemäß § 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 zu entrichten.

(6) Die Satzung der Universität und andere Verordnungen von Universitätsorganen sind im Mitteilungsblatt der betreffenden Universität zu verlautbaren.

AMTSVERSCHWIEGENHEIT

§ 8. Die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Universitätsorgane sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

SÄUMNIS VON ORGANEN

§ 9. (1) Kommt ein Universitätsorgan einer ihm obliegenden Aufgabe nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach und ist die Verzögerung überwiegend auf das Ver-

schulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Organisationsebene auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom jeweils übergeordneten Organ durchzuführen (Ersatzvornahme). Die für ein säumiges Kollegialorgan geltenden Beschlußerfordernisse gelten auch für das jeweils übergeordnete Kollegialorgan. Ersatzvornahmen in Bezug auf die Studienpläne gelten, bis die nachträgliche Entscheidung des ursprünglich zur Entscheidung berufenen Organs nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten ist.

(2) Kommt der Senat, der Rektor, die Universitätsversammlung oder das Universitätenkuratorium einer ihm obliegenden Aufgabe, einschließlich der sich aus Abs. 1 ergebenden Aufgaben, nicht innerhalb einer angemessenen Zeit nach, und ist die Verzögerung überwiegend auf das Verschulden des säumigen Organs zurückzuführen, hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag eines davon betroffenen Angehörigen der Universität oder von Amts wegen eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der das säumige Organ die zu erfüllende Aufgabe nachzuholen hat. Läßt dieses die Frist verstreichen, so ist die zu erfüllende Aufgabe vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durchzuführen (Ersatzvornahme). Ersatzvornahmen in Bezug auf die Satzung und auf die Studienpläne gelten, bis die nachträgliche Entscheidung des ursprünglich zur Entscheidung berufenen Organs nach erfolgter Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung in Kraft getreten ist.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht im Anwendungsbereich des § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER KOLLEGIALORGANE

§ 10. (1) Die Angehörigen der Universität haben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken.

(2) Die Mitglieder von Kollegialorganen sind bei der Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen oder Aufträge gebunden.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Personen, die in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund stehen, und die zwar die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, denen jedoch aufgrund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie österreichischen Staatsbürgern, können Organe und Mitglieder von Kollegialorganen sein.

(4) Inwieweit Personen, die nicht im Bundesdienst sondern in einem Dienstverhältnis zu einer anderen Körperschaft des öffentlichen oder privaten Rechts stehen und von dieser der Universität zur Dienstleistung zugeteilt werden und Angestellte der Universität im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 3 für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Universität den Universitätsangehörigen gleichgestellt werden, hat das zuständige Kollegialorgan zu bestimmen.

§ 11. (1) Die Bildung der Kollegialorgane erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Mitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen - mit Ausnahme der Studierenden - werden in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe gewählt, die in einem der betreffenden Organisationseinheit der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen oder gemäß § 10 Abs. 4 gleichgestellt sind. Die Wahl hat - sofern in diesem Bundesgesetz nichts anderes geregelt wird - für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu erfolgen.
2. Die Vertreter der Studierenden werden durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden für eine Funktionsperiode entsendet, die der der Hochschülerschaftsorgane entspricht.

(2) Die Entsendung von Vertretern - mit Ausnahme von Vertretern der Studierenden - in beratende Kommissionen von Kollegialorganen sowie in Berufungs- und Habilitationskommissionen erfolgt durch Versammlungen der Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan. Die Vertreter der Studierenden werden von der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsendet.

(3) Die Wahlen sind geheim durchzuführen und das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Die Satzung hat die näheren Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen, Entsendungen und Nominierungen zu regeln (Wahlordnung).

(4) Kommt eine zur Wahl, Entsendung oder Nominierung von Vertretern in ein Kollegialorgan berufene Personengruppe dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht nach, so hat der Rektor dieser Personengruppe eine angemessene Frist zur Wahl, Entsen-

zung oder Nominierung zu setzen. Verstreicht diese Frist ergebnislos, so gilt das Kollegialorgan auch ohne Vertreter dieser Personengruppe als gesetzmäßig zusammengesetzt. Für die Abberufung von Mitgliedern in Kollegialorganen während einer Funktionsperiode ist jene Personengruppe bzw. jenes Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zuständig, welche die Entsendung oder Wahl dieses Mitgliedes durchgeführt hat. Die Satzung hat in der Wahlordnung die Gründe für die Abberufung und die hierfür notwendigen Mehrheitserfordernisse zu regeln.

§ 12. (1) Ein Kollegialorgan ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich anwesend ist. Hat ein Antrag im Kollegialorgan mehr als die Hälfte der Stimmen auf sich vereint, so gilt er, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, als beschlossen.

(2) Mitglieder von Kollegialorganen können ihre Stimme bei zeitweiliger Verhinderung einem anderen Mitglied des Kollegialorgans, das dieselbe Personengruppe vertritt, übertragen.

(3) Bei dauernder Verhinderung eines Mitgliedes eines Kollegialorgans tritt an dessen Stelle das Ersatzmitglied der jeweiligen Personengruppe.

(4) Jedes Kollegialorgan kann zu seinen Beratungen Auskunftspersonen und Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Jedes Kollegialorgan kann zu seiner Beratung Kommissionen einsetzen.

(6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das jedenfalls alle Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse zu enthalten hat.

§ 13. Der Senat hat im Rahmen der Satzung eine Geschäftsordnung für sämtliche Kollegialorgane zu erlassen, in der insbesondere die Konstituierung, die Einberufung der Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzung, die Abstimmung und die Protokollierung zu regeln sind.

HAUSHALT UND ENTWICKLUNGSPLANUNGEN

§ 14. (1) Jede Universität hat regelmäßige Berechnungen des zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen laufenden Personal-, Raum- und Investitionsbedarfes und darauf aufbauend in der Regel mehrjährige Realisierungs- und Budgetpläne zu erstellen. An jeder Universität ist eine Kostenrechnung einzuführen. Das

Universitätenkuratorium hat das bei der Erstellung von Bedarfsberechnungen anzuwendende Verfahren sowie die Grundsätze der Kostenrechnung einheitlich für alle Universitäten durch Verordnung festzulegen.

(2) Jede Universität hat dem Universitätenkuratorium bis zu einer von diesem festzusetzenden Frist jährlich den nach Verwendungszwecken umschriebenen Personal- und Budgetbedarf, einschließlich des Budgetbedarfes für Räume, für das jeweils nächste Kalenderjahr vorzulegen (Personal- und Budgetvoranschlag).

(3) Der Personal- und Budgetvoranschlag der Universität ist vom Senat unter Bedachtnahme auf die erstellten Bedarfsberechnungen und die Realisierungs- und Budgetpläne (Abs. 1) sowie auf die Voranschläge der Fakultäten, Institute und Studienkommissionen zu beschließen. Der Rektor hat dem Senat zur Entscheidungsvorbereitung eine Vorlage auszuarbeiten.

(4) Das Universitätenkuratorium hat der jeweiligen Universität die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach den wichtigsten Verwendungszwecken gegliederten Budgetmittel zuzuweisen. Die Zuweisung hat nach Verhandlungen mit dem Rektor über den Personal- und Budgetvoranschlag der Universität unter Beachtung von veröffentlichten Dotationskriterien und universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen des Universitätenkuratoriums nach Maßgabe der dem Universitätenkuratorium aufgrund des Bundesfinanzgesetzes vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Planstellen und Budgetmittel zu erfolgen. Die Zuteilung kann unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen.

(5) Vom Rektor dürfen in Abweichung von der Budgetzuweisung gemäß Abs. 4 an die Universität Mehrausgaben bei einzelnen Verwendungszwecken innerhalb eines vom Universitätenkuratorium prozentuell festzusetzenden Rahmens geleistet werden, wenn die Bedeckung durch Einsparungen oder Mehreinnahmen bei anderen Verwendungszwecken gewährleistet ist. Sofern solche Mehrausgaben aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu mehrjährigen Belastungen des Budgets in der Zukunft führen, bedürfen sie der Genehmigung durch das Universitätenkuratorium. Im übrigen gilt diesbezüglich § 6 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 Z 4.

(6) Der Rektor hat den Fakultäten und allenfalls auch den Instituten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach den wichtigsten Verwendungszwecken in Budgetposten gegliederten Budgetmittel zuzuweisen. Die Zuweisung hat nach Verhandlungen mit den Dekanen und Institutsvor-

ständen über die Personal- und Budgetvoranschläge der Fakultät bzw. des Instituts unter Beachtung von veröffentlichten Dotationskriterien und Entwicklungsplanungen der Universität sowie unter Beachtung des vom Senat beschlossenen Personal- und Budgetvoranschlags der Universität und der vom Senat beschlossenen fachlichen Widmung von Planstellen für Universitätsprofessoren nach Maßgabe der Zuweisung durch das Universitätenkuratorium zu erfolgen. Die Zuteilung kann unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen.

(7) Der Rektor hat den Dienstleistungseinrichtungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie die nach den wichtigsten Verwendungszwecken in Budgetposten gegliederten Budgetmittel nach Beratung mit den Direktoren über deren Personal- und Budgetvoranschläge unter Beachtung des vom Senat beschlossenen Personal- und Budgetvoranschlags nach Maßgabe der Zuweisung durch das Universitätenkuratorium zur Verfügung zu stellen.

(8) Der Dekan hat den Institutsvorständen und Studiendekanen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Planstellen und Räume sowie Budgetmittel zuzuweisen, soweit nicht bereits eine ausreichende Dotation dieser Organe durch den Rektor erfolgt ist. Die Zuweisung hat durch den Dekan nach Verhandlungen mit den Institutsvorständen und Studiendekanen über die von den Institutskonferenzen und Studienkommissionen beschlossenen Personal- und Budgetvoranschläge unter Beachtung von veröffentlichten Dotationskriterien und Entwicklungsplanungen der Fakultät sowie unter Beachtung des vom Fakultätskollegium beschlossenen Personal- und Budgetvoranschlags nach Maßgabe der Zuweisung durch den Rektor zu erfolgen. Die Zuweisung kann unter Zurückbehaltung einer Reserve für Sonderfälle erfolgen.

(9) Anträgen auf gravierende Änderungen der Aufgaben einer Universität in Lehre und Forschung, wie insbesondere eine Änderung des Studienangebots, und Anträgen auf gravierende Steigerungen der Personal- bzw. Budgetzuweisungen, insbesondere infolge der Setzung neuer Forschungsschwerpunkte, hat der Senat bei Vorlage an das Universitätenkuratorium eine Analyse der bei Verwirklichung des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen auf den Bedarf und die Verteilung von Planstellen und Budgetmitteln samt einem Realisierungsplan anzuschließen (Entwicklungsplanungen). Bei der Erstellung solcher Entwicklungsplanungen sind alle an dem geplanten Vorhaben beteiligten oder davon betroffenen Universitätseinrichtungen beizuziehen. Sind von solchen Vorhaben auch andere Universitäten betroffen, hat dies der Senat unverzüglich, auch schon vor Abschluß des diesbezüglichen universitären Entwicklungsplanungsverfahrens, dem Universitätenkuratorium zum Zwecke der Einleitung eines universitätsübergreifenden

Entwicklungsplanungsverfahrens anzuzeigen. Zu einem universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungsverfahren sind alle an dem geplanten Vorhaben beteiligten oder davon betroffenen Universitäten beizuziehen. Auf Antrag der beteiligten Universitäten kann dieses universitätsübergreifende Entwicklungsplanungsverfahren das universitäre Entwicklungsplanungsverfahren ersetzen. Die inhaltlichen und ablauftechnischen Grundsätze von universitären und überuniversitären Entwicklungsplanungsverfahren hat das Universitätenkuratorium durch Verordnung zu regeln.

(10) Vergütungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes zweckgebunden für die Erfüllung der Aufgaben der Universität.

(11) Die Universitäten unterliegen außerdem der Kontrolle durch den Rechnungshof.

ARBEITSBERICHTE UND LEISTUNGSBEGUTACHTUNGEN

(Evaluierung in Forschung und Lehre)

§ 15. (1) Jeder Institutsvorstand hat jährlich dem Rektor einen Arbeitsbericht vorzulegen, der jedenfalls die folgenden Angaben zu enthalten hat:

1. Bezeichnung und Stundenzahl der im letzten Studienjahr durchgeführten Lehrveranstaltungen und die Zahl der Teilnehmer sowie der ausgestellten Prüfungszeugnisse in jeder Lehrveranstaltung;
2. Titel der Diplomarbeiten und Dissertationen, die von den am Institut tätigen Universitätslehrern betreut wurden;
3. Titel und Projektdauer der von Institutsangehörigen durchgeführten und laufenden wissenschaftlichen Arbeiten und Forschungsprojekte aller Art;
4. Zahl und bibliographische Daten der wissenschaftlichen Publikationen von Institutsangehörigen;
5. Angaben über Einnahmen des Instituts aus unentgeltlichen Zuwendungen Dritter sowie aus Forschungsaufträgen und Förderungsmaßnahmen Dritter (unter gesonderter Angabe von Förderungsmitteln der Europäischen Gemeinschaften).

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat durch Verordnung eine weiterreichende Konkretisierung und Standardisierung der Datenerhebung festzulegen.

(3) Der Rektor hat die gemäß Abs. 1 gewonnenen Informationen jährlich in geeigneter Form zu publizieren. Dem Universitätenkuratorium sind sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Studiendekan hat dafür zu sorgen, daß zumindest die Pflichtlehrveranstaltungen der Studienrichtung jedes Semester in einfacher, standardisierter Form von den Studierenden bewertet werden. Die Auswertung dieser Lehrveranstaltungs-bewertungen ist vom Studiendekan jährlich in geeigneter Form zu publizieren. Der Studienkommission sind sämtliche erhobenen Daten auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungen der Universitätsorgane und des Universitätenkuratoriums zugrundezulegen.

(6) Zur Vorbereitung von Entwicklungsplanungen der Universität in Lehre und Forschung kann der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des Akademischen Senats die bisherige Entwicklung von Organisationseinheiten der Universität oder von den an der Universität eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitätsorgane laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Ergebnissen und Zwischenergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Rektors.

(7) Zur Vorbereitung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Lehre und Forschung kann das Universitätenkuratorium die bisherige Entwicklung von Universitäten oder von den in Österreich eingerichteten Studien gezielten Begutachtungen unterziehen. Im Zuge solcher Begutachtungen sind die betroffenen Universitäten laufend zu informieren sowie zum Verfahrensablauf, zu den Ergebnissen und Zwischenergebnissen und deren Umsetzung zur Stellungnahme einzuladen. Dies gilt auch im Falle der Durchführung solcher Begutachtungen durch externe Fachleute im Auftrag des Universitätenkuratoriums.

II. ABSCHNITT

UNIVERSITÄTSANGEHÖRIGE

EINTEILUNG

§ 16. Zu den Angehörigen der Universität zählen:

1. wissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb;
2. nichtwissenschaftliches Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb;
3. Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb;
4. Studierende und Studienassistenten;
5. Angestellte der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.

WISSENSCHAFTLICHES PERSONAL IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB EINTEILUNG

§ 17. (1) Zum wissenschaftlichen Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb zählen:

1. Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren;
2. Gastprofessoren;
3. Emeritierte Universitätsprofessoren;
4. Honorarprofessoren;
5. Universitätsdozenten;
6. Universitätsassistenten;
7. Lehrbeauftragte;
8. Gastvortragende;
9. wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb.

(2) Die Festlegung des genauen Umfanges der Pflichten für das wissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag. Anlässlich der Ernennung bzw. des Vertragsabschlusses hat auch die Zuordnung zu einem bestimmten Institut, in Ausnahmefällen zu mehreren Instituten, zu erfolgen.

(3) Das wissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb darf gegen sein Gewissen (Artikel 14 Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger) nicht zur Mitwirkung bei einzelnen wissenschaftlichen Arbeiten verhalten werden. Aus einer derartigen Weigerung zur Mitwirkung bei wissenschaftlichen

Arbeiten darf kein Nachteil erwachsen, der Betroffene Universitätsangehörige hat jedoch vor seiner Weigerung den Dienstvorgesetzten zu informieren.

ORDENTLICHE UND AUSSERORDENTLICHE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

§ 18. (1) Die Universitätsprofessoren stehen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Das privatrechtliche Dienstverhältnis kann auch auf bestimmte Zeit eingegangen werden.

(2) Mit der Ernennung erwerben die Universitätsprofessoren die Lehrbefugnis (venia docendi) für das Fach, mit dem die Planstelle, auf die sie ernannt wurden, benannt ist; eine allenfalls vor der Ernennung erworbene Lehrbefugnis wird hievon nicht berührt. Sie haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) frei auszuüben. Weiters haben sie das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(3) Die Pflichten der Universitätsprofessoren umfassen:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienvorschriften sowie Abhaltung von Prüfungen;
2. Betreuung von Studierenden;
3. Forschungstätigkeit.

PLANSTELLENWIDMUNG FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

§ 19. (1) Steht der Universität eine freie Planstelle eines Universitätsprofessors zur Verfügung, so hat der Senat nach Anhörung des Rektors zu entscheiden:

1. ob, wann bzw. mit welcher fachlichen Widmung die Stelle zu besetzen ist,
2. ob die Besetzung der Stelle im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen oder eines allenfalls zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses zum Bund zu erfolgen hat und

3. ob die Stelle im Hinblick auf die Bedeutung des Faches an der betreffenden Fakultät bzw. auf den Umfang des Faches mit einem Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessor zu besetzen ist.

(2) Die Entscheidungen des Senates gemäß Abs. 1 sind dem Universitätenkuratorium schriftlich mitzuteilen.

BERUFUNGSVERFAHREN FÜR UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

§ 20. (1) Der Dekan hat eine Berufungskommission einzusetzen. Der Berufungskommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1.

(2) Der Dekan hat zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 1 Z 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu entsenden. Die Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission hat sowohl unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zur fachlichen Widmung der Planstelle als auch auf die wissenschaftlichen Interessen der gesamten Fakultät in Lehre und Forschung zu erfolgen.

(3) Der Dekan hat nach Anhörung der Berufungskommission die Planstelle für einen Universitätsprofessor öffentlich auszuschreiben.

(4) Die Berufungskommission hat einen begründeten Vorschlag mit den drei am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten zu beschließen und diesen gemeinsam mit einem Protokoll über die Debatte in der Berufungskommission und der vollständigen Liste der Bewerber samt deren Beurteilung durch die Berufungskommission an den Dekan weiterzuleiten. Enthält der Vorschlag weniger als drei Kandidaten, so ist dies zu begründen.

(5) Der Dekan hat zunächst dem Fakultätskollegium Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen und hat sodann den Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen

samt einer allfälligen Stellungnahme des Fakultätskollegiums und einer eigenen Stellungnahme an den Rektor weiterzuleiten. Der Dekan hat insbesondere dazu Stellung zu nehmen, ob der Berufungsvorschlag im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien die am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält.

(6) Der Rektor hat den Berufungsvorschlag der Berufungskommission zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückzuweisen, wenn dieser im Hinblick auf die im Ausschreibungstext enthaltenen Kriterien nicht die am besten für die Besetzung geeigneten Kandidaten enthält. Im Falle eines Beharrungsbeschlusses der Berufungskommission hat der Rektor eine besondere Berufungskommission einzusetzen. Dabei sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Rektor die Aufgaben des Dekans wahrnimmt. Für die weitere Vorgangsweise sind die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(7) Kein Mitglied der besonderen Berufungskommission darf in der Kommission gemäß Abs. 3 mitgewirkt haben.

(8) Der Rektor hat zu entscheiden, mit welchem der im Berufungsvorschlag enthaltenen Kandidaten Berufungsverhandlungen aufzunehmen sind. Die Berufungsverhandlungen hat der Rektor gemeinsam mit dem Dekan zu führen.

(9) Kommt aufgrund eines gemäß Abs. 4 erstellten Besetzungsvorschlages eine Ernennung nicht zustande, so hat der Dekan neuerlich eine Berufungskommission einzusetzen, der auch Mitglieder der zuerst eingesetzten Berufungskommission angehören dürfen.

(10) Für den Abschluß eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit einem Universitätsprofessor ist der Rektor zuständig. Die Ernennung eines Universitätsprofessors in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis erfolgt nach besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

GASTPROFESSOREN

§ 21. (1) Gastprofessoren sind Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, die in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis (Werkvertrag) zum Bund stehen, das in den Grundsätzen durch

besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Der Vertrag ist auf höchstens zwei Jahre befristet und kann maximal einmal um zwei Jahre verlängert werden.

(2) Gastprofessoren haben das Recht, im Rahmen der ihnen durch ihre Bestellung verliehenen Lehrbefugnis (*venia docendi*) Lehrveranstaltungen an der betreffenden Universität abzuhalten. Darüber hinaus haben sie das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Pflichten der Gastprofessoren umfassen nach Maßgabe des Vertrages:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. Betreuung von Studierenden;
3. Abhaltung von Prüfungen;
4. Forschungstätigkeit.

(4) Die Bestellung von Gastprofessoren erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Dekans aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums.

EMERITIERTE UNIVERSITÄTSPROFESSOREN

§ 22. (1) Emeritierte Universitätsprofessoren stehen in keinem aktiven Dienstverhältnis zum Bund.

(2) Emeritierte Universitätsprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*venia docendi*) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten. Darüber hinaus haben sie das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

HONORARPROFESSOREN

§ 23. (1) Honorarprofessoren sind wissenschaftlich besonders qualifizierte Fachleute, denen in Würdigung ihrer besonderen wissenschaftlichen oder pädagogischen Leistungen die Lehrbefugnis (*venia docendi*) für ein wissenschaftliches Fach auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verliehen wird und die in keinem der verleihenden Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen.

(2) Honorarprofessoren haben das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (venia docendi) Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der betreffenden Universität abzuhalten. Darüber hinaus haben sie das Recht, nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen.

(3) Die Bestellung von Honorarprofessoren erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Dekans aufgrund von Vorschlägen des Fakultätskollegiums. Das nähere Verfahren ist durch die Satzung zu regeln.

(4) Die Lehrbefugnis als Honorarprofessor erlischt

1. durch Verzicht;
2. durch fortgesetzte unbegründete Nichtausübung durch vier Jahre;
3. mit einer durch ein inländisches Gericht erfolgten Verurteilung, die gemäß § 27 Abs. 1 des Strafgesetzbuches bei einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht. Der allfällige Verlust durch Disziplinarerkenntnis nach Maßgabe besonderer Vorschriften bleibt unberührt.

UNIVERSITÄTSDOZENTEN

§ 24. (1) Universitätsdozenten stehen in keinem Dienstverhältnis zum Bund.

(2) Die Universitätsdozenten haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen der ihnen verliehenen Lehrbefugnis (venia docendi) frei auszuüben. Weiters haben sie das Recht, Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen. Darüber hinaus haben sie das Recht, auf dem Gebiet ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen auch an anderen Fakultäten (Universitäten), zu deren Wirkungsbereich das Fachgebiet ihrer Lehrbefugnis gehört, anzukündigen und nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten abzuhalten.

(3) Die Lehrbefugnis als Universitätsdozent erlischt aus den in § 23 Abs. 4 genannten Gründen.

HABILITATIONSVERFAHREN

§ 25. (1) Der Habilitationswerber hat den Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent (Habilitation) für ein wissenschaftliches Fach an den Dekan jener Fakultät zu stellen, in deren Wirkungsbereich das betreffende Habilitationsfach fällt.

(2) Der Dekan hat eine Habilitationskommission einzusetzen. Der Habilitationskommission gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1.

(3) Der Dekan hat zwei Universitätsprofessoren anderer Universitäten oder sonstige Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation zu entsenden, die als Vertreter der in Abs. 1 Z 1 genannten Personengruppe gelten. Die übrigen Vertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen sind nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 zu entsenden. Die Entsendung der Mitglieder in die Habilitationskommission hat unter Bedachtnahme auf den sich aus der wissenschaftlichen Tätigkeit bzw. aus dem Studium ergebenden Bezug zum Habilitationsfach zu erfolgen.

(4) Die Habilitationskommission hat ein Habilitationsverfahren durchzuführen, das sich in zwei Abschnitte gliedert. Im ersten Abschnitt ist neben den allgemeinen Voraussetzungen (Doktorat des Habilitationswerbers das für das Habilitationsfach in Frage kommt und Bezeichnung des wissenschaftlichen Faches, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird) die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationswerbers, im zweiten Abschnitt dessen didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung zu prüfen.

(5) Die Prüfung der wissenschaftlichen Qualifikation erfolgt auf der Grundlage der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten. Als Habilitationsschrift gelten auch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Publikationen oder wissenschaftliche Arbeiten mit didaktischem Schwerpunkt. Dabei ist zu prüfen, ob die vorgelegten schriftlichen Arbeiten

1. methodisch einwandfrei durchgeführt sind,
2. neue wissenschaftliche Ergebnisse enthalten und
3. die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches und die Fähigkeit zu seiner Förderung beweisen. Es sind zwei von einander unabhängige Gutachten

von Mitgliedern der Habilitationskommission einzuholen, davon ist eines von einem Universitätsprofessor, das zweite von einem der vom Dekan bestellten Mitglieder zu erstellen. Jedes Mitglied der Habilitationskommission mit *venia docendi* hat wenigstens ein schriftliches Kurzgutachten über die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitationswerbers zu erstellen. Darüber hinaus können weitere Gutachten eingeholt oder vom Habilitationswerber vorgelegt werden.

Im ersten Abschnitt hat die Habilitationskommission mit dem Habilitationswerber auch eine öffentlich zugängliche Aussprache (Habilitationskolloquium) abzuhalten, in der insbesondere auf die Gutachten einzugehen ist. Die Habilitationskommission entscheidet mit Beschluß, ob der Kandidat zum zweiten Abschnitt zuzulassen ist.

(6) Im zweiten Abschnitt haben mindestens zwei von der Habilitationskommission bestellte Mitglieder der Habilitationskommission aufgrund der bisherigen oder im Rahmen des Verfahrens zu erbringenden Lehr- und Vortragstätigkeit des Habilitationswerbers ein schriftliches Gutachten über die didaktische Qualifikation und pädagogische Eignung des Habilitationswerbers zu erstellen.

(7) Die Beschlüsse der Habilitationskommission sind dem Dekan vor Bescheidausfertigung bekanntzugeben. Der Dekan hat einen Beschluß der Habilitationskommission aufzuheben, wenn

1. die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder
2. wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden.

Diesfalls hat die Habilitationskommission unter Zugrundelegung der Rechtsansicht des Dekans neuerlich zu entscheiden.

(8) Nach positiver Beurteilung beider Abschnitte ist dem Habilitationswerber die Lehrbefugnis als Universitätsdozent mit Bescheid des Dekans aufgrund der Beschlüsse der Habilitationskommission zu verleihen.

(9) Im Falle der Berufung des Habilitationswerbers gegen den Bescheid der Habilitationskommission hat der Rektor eine besondere Habilitationskommission einzusetzen. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission sind Abs. 2 und 3, hinsichtlich des Verfahrens der besonderen Habilitationskommission sind die Bestimmungen der Abs. 4 bis 8 sinngemäß anzuwenden.

UNIVERSITÄTSASSISTENTEN

§ 26. (1) Universitätsassistenten stehen in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Universitätsassistenten haben das Recht, die Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet des Faches zu benützen, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden.

(3) Die Pflichten der Universitätsassistenten umfassen nach Maßgabe der Betreuung:

1. Durchführung von und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen;
2. Betreuung von Studierenden;
3. Abhaltung von Prüfungen;
4. Forschungstätigkeit.

(4) Die Aufnahme von Universitätsassistenten in ein erstmaliges, befristetes Dienstverhältnis erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz; ihre Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes.

LEHRBEAUFTRAGTE (UNIVERSITÄTSLEKTOREN)

§ 27. (1) Lehrbeauftragte stehen in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen Vertragsverhältnis (Werkvertrag) zum Bund, das in den Grundsätzen durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Lehrbeauftragte haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Durchführung des ihnen übertragenen Lehrauftrages erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Pflichten der Lehrbeauftragten umfassen:

1. Durchführung von Lehrveranstaltungen;
2. Abhaltung von Prüfungen im Rahmen der durchgeführten Lehrveranstaltungen.

(4) Die Betrauung einer Person mit einem Lehrauftrag hat durch den Studiendekan aufgrund von Vorschlägen der Studienkommission nach Anhörung des Dekans zu erfolgen oder aufgrund von Vorschlägen des Dekans nach Anhörung der Studienkommission oder nach Anhörung der Studienkommission und des Dekans, soweit kein Vorschlag vorliegt.

GASTVORTRAGENDE

§ 28. (1) Gastvortragende stehen in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis (Werkvertrag) zum Bund.

(2) Gastvortragende haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Pflichten der Gastvortragenden umfassen:

1. Abhaltung von einzelnen Vorträgen;
2. Abhaltung von Gastvorlesungen.

(4) Die Bestellung von Gastvortragenden erfolgt durch den Rektor

1. auf Antrag des Institutsvorstandes aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung der Institutskonferenz und des Dekans;
2. auf Antrag des Studiendekans aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung der Studienkommission und des Dekans;
3. auf Antrag des Dekans aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums.

(5) Der Rektor kann die Befugnis zur Bestellung von Gastvortragenden an den Dekan delegieren.

WISSENSCHAFTLICHE MITARBEITER IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB

§ 29. (1) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb stehen in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, für welches die Vollendung eines Hochschulstudiums vorgeschrieben ist und das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb haben das Recht, die Einrichtungen der Universität für wissenschaftliche Arbeiten in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ausmaß zu benützen.

(3) Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das wissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag. § 17 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Pflichten des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb umfassen:

1. wissenschaftliche Unterstützung im Lehrbetrieb;
2. wissenschaftliche Unterstützung im Forschungsbetrieb.

(5) Die Aufnahme von wissenschaftlichen Mitarbeitern im Lehr- und Forschungsbetrieb in ein erstmaliges befristetes Dienstverhältnis erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstands und nach Anhörung der Institutskonferenz. Ihre Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder die Verlängerung ihres befristeten Dienstvertrages erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes .

NICHTWISSENSCHAFTLICHES PERSONAL IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB

§ 30. (1) Das nichtwissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb steht in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Pflichten des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb umfassen:

1. die nichtwissenschaftliche technische bzw. administrative Unterstützung im Lehrbetrieb;
2. die nichtwissenschaftliche technische bzw. administrative Unterstützung im Forschungsbetrieb.

(3) Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das nichtwissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher

Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag. § 17 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(4) Die Aufnahme des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb in ein erstmaliges befristetes Dienstverhältnis erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz; ihre Aufnahme in ein unbefristetes Dienstverhältnis oder die Verlängerung eines befristeten Dienstverhältnisses erfolgt durch den Rektor auf Antrag der Institutskonferenz und nach Anhörung des Institutsvorstandes.

PERSONAL IM LEITUNGS-, PLANUNGS- UND DIENSTLEISTUNGSBETRIEB

§ 31. (1) Das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb steht in einem privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Pflichten des Personals im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb umfassen die Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb.

(3) Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag.

(4) Die Aufnahme des Personals im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Direktors der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung - im Falle des einem Universitätsorgan unmittelbar zugeordneten Personals auf Antrag dieses Universitätsorgans.

STUDIENASSISTENTEN

§ 32. (1) Studienassistenten stehen in einem zeitlich befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis oder sonstigen Vertragsverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird.

(2) Die Pflichten der Studienassistenten umfassen nach Maßgabe des Vertrages:

1. Mitwirkung bei Lehrveranstaltungen;
2. Mitwirkung bei wissenschaftlichen Arbeiten;
3. begleitende Betreuung der Studierenden.

(3) Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für die Studienassistenten erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag.

(4) Die Aufnahme von Studienassistenten in ein erstmaliges befristetes Dienstverhältnis oder Vertragsverhältnis erfolgt durch den Rektor auf Antrag des Institutsvorstandes und nach Anhörung der Institutskonferenz.

STUDIERENDE

§ 33. (1) Studierende sind die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes durch den Rektor an der Universität aufgenommenen Personen.

(2) Das Recht, als Vertreter der Studierenden in Kollegialorganen tätig zu werden, richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes.

ANGESTELLTE DER UNIVERSITÄT

§ 34. Auf Dienstverträge, die von den Universitäten im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 3 abgeschlossen werden, ist das Angestelltengesetz anzuwenden.

DIENSTVORGESETZTE

§ 35. (1) Unmittelbarer Dienstvorgesetzter der in einem der Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehenden Universitätsangehörigen ist:

1. der Institutsvorstand für das am Institut tätige Personal;

2. der Direktor einer Dienstleistungseinrichtung für das im Bereich der betreffenden Dienstleistungseinrichtung tätige Personal bzw. das Universitätsorgan für das ihm für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben unmittelbar zugeordnete Personal;
3. der Dekan für die Institutsvorstände der jeweiligen Fakultät;
4. der Rektor für die Dekane und die Studiendekane sowie für die Institutsvorstände der keiner Fakultät zugeordneten Institute;
5. der Vorsitzende des Universitätenkuratoriums für das im Universitätenkuratorium tätige Personal.

(2) Rektoren und Vizerektoren sowie der Vorsitzende des Universitätenkuratoriums und dessen Stellvertreter unterstehen in dienstrechtlichen Angelegenheiten dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

§ 36. (1) Alle Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes haben bei der Behandlung von Personalangelegenheiten darauf hinzuwirken, daß in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Männern und Frauen erreicht wird. Die Erreichung dieses Zieles ist durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch vom Senat in der Satzung zu beschließende Frauenförderpläne anzustreben.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der de facto Gleichberechtigung von Mann und Frau im Sinne des Art. 4 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau, BGBl. Nr. 443/1992, gelten nicht als Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 7 Abs. 1 B-VG.

(3) An allen Universitäten ist durch die Satzung ein Arbeitskreis einzurichten, dessen Aufgabe es ist, Diskriminierungen aufgrund des Geschlechtes durch Universitätsorgane entgegenzuwirken. Nach Maßgabe der von der Satzung festgesetzten Anzahl ist von mindestens jedem Fakultätskollegium aus dem Kreis aller Angehörigen der betreffenden Universität die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in diesen Arbeitskreis zu entsenden.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen hat die Universitätsangehörigen in Gleichbehandlungsfragen zu beraten und diesbezüglich Beschwerden von Universitätsangehörigen entgegenzunehmen.

(5) Der/Die Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat das Recht, an den Sitzungen des Senats der betreffenden Universität mit Stimmrecht teilzunehmen, soweit es sich um grundsätzliche Angelegenheiten handelt, die den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen betreffen.

§ 37. (1) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, in sämtlichen Personalangelegenheiten Einsicht in die entsprechenden Akten und Unterlagen zu nehmen. Wenn die Entscheidung über eine Personalangelegenheit von einem Kollegialorgan getroffen wird, haben die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen das Recht, jeweils maximal zu zweit an Sitzungen dieses Kollegialorgans mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen. Sie haben in diesem Fall weiters das Recht, Sondervoten zu Protokoll zu geben und bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern dieses Kollegialorgans in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans zu laden, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden. Unterbleibt die Ladung, so hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlußfassung in der diesem Beschluß zugrundeliegenden Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen. Entscheidungen von monokratischen Organen in Personalangelegenheiten sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor ihrer Vollziehung zur Kenntnis zu bringen.

(3) Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, daß die Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen aufgrund ihres Geschlechts darstellt, so kann er innerhalb von drei Wochen einen schriftlichen und begründeten Einspruch gegen die Entscheidung des Universitätsorgans beim Vorsitzenden des Kollegialorgans bzw. beim monokratischen Organ abgeben. Der Einspruch kann von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfrage zunächst ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist eine Vollziehung des betroffenen Beschlusses - insbesondere die Erlassung von Bescheiden oder der Abschluß von Verträgen aufgrund der beeinspruchten Entscheidung bis zum Ablauf der Einspruchsfrist bzw. bis zur neuerlichen Entscheidung des Universitätsorgans nicht zulässig.

(4) Das Universitätsorgan hat im Falle der Abgabe eines schriftlichen und begründeten Einspruchs des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unter

Berücksichtigung dieses Einspruchs die Entscheidung in dieser Personalangelegenheit neuerlich durchzuführen.

(5) Im Falle eines Beharrungsbeschlusses des Universitätsorgans ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berechtigt, den Rektor um Ausübung seines Aufsichtsrechtes anzurufen. Die Aufsichtsbeschwerde kann zunächst von einem Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ohne Ausführung einer Begründung angemeldet werden; diesfalls ist die Begründung der Aufsichtsbeschwerde durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen innerhalb von drei Wochen ab der Entscheidung des Universitätsorgans nachzureichen. Ab Anmeldung ohne Einbringung der Aufsichtsbeschwerde ruht das Verfahren und ist die Vollziehung des betroffenen Beschlusses nicht zulässig. Das Verfahren ist erst wieder aufzunehmen bzw. die betroffene Entscheidung zu vollziehen, wenn der Rektor entweder keinen Anlaß findet die Entscheidung aufzuheben oder wenn der Rektor im Rahmen seines Aufsichtsrechtes die Entscheidung mit Bescheid aufgehoben hat.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen dürfen in der Ausübung ihrer Befugnisse nicht beschränkt und wegen dieser, insbesondere hinsichtlich ihres beruflichen Fortkommens nicht benachteiligt werden.

III. ABSCHNITT

STUDIENKOMMISSIONEN UND STUDIENDEKANE

STUDIENKOMMISSION

§ 38. (1) Zur Durchführung und Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebes einer oder mehrerer fachverwandter Studienrichtungen ist durch die Satzung eine Studienkommission einzurichten.

(2) Die Aufgaben der Studienkommission sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Wahl und Abberufung des Studiendekans und seines Stellvertreters;
3. Erlassung und Abänderung des Studienplans aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Studiendekans;

4. Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag für den Wirkungsbereich der Studienkommission aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Studiendekans;
5. Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Studiendekans;
6. Erlassung generell-abstrakter Richtlinien für die Tätigkeit des Studiendekans, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Organisation des Lehr- und Studienbetriebes;
 - b) Entscheidungen des Studiendekans in Studien- und Prüfungsangelegenheiten;
 - c) Evaluierung der Lehr- und Prüfungstätigkeit;
7. die Erstattung von Vorschlägen für die Erlassung und Abänderung von Studiengesetzen.

(3) Die Zahl der Mitglieder der Studienkommission ist im Sinne einer optimalen Arbeitsfähigkeit der Studienkommission vom Fakultätskollegium festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer sein, als die Anzahl der Mitglieder des jeweiligen Fakultätskollegiums.

(4) Der Studienkommission gehören in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb;
3. Vertreter der Studierenden.

(5) Bei der Entscheidung über Angelegenheiten gemäß Abs. 2 Z 1 und Z 6 lit. c führen die Vertreter der Studierenden jeweils zwei Stimmen.

(6) Die Entsendung der Vertreter in die Studienkommission hat nach den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 mit der Maßgabe zu erfolgen, daß die Vertreter gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 auf einem der betreffenden Studienrichtung zuzuzählenden Gebiet der Wissenschaften tätig und die Vertreter der Studierenden ordentliche Hörer der betreffenden Studienrichtung sein müssen. Die Funktionsperiode für die Vertreter gemäß Abs. 4 Z 1 und 2 beträgt drei Jahre.

(7) Der Vorsitzende der Studienkommission ist von dieser für eine Funktionsperiode von drei Jahren aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu wählen.

(8) Übergeordnetes Organ im Sinne des § 9 Abs. 1 ist für die Studienkommission das Fakultätskollegium, bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen der Senat.

(9) Zur Koordinierung der Tätigkeit von Studienkommissionen für gleiche oder fachverwandte Studienrichtungen, die an verschiedenen Universitäten oder Fakultäten eingerichtet sind, ist von den betroffenen Studienkommissionen eine Gesamtstudienkommission einzurichten. Die Zahl der Vertreter der einzelnen Studienkommissionen in der Gesamtstudienkommission ist durch übereinstimmende Beschlüsse der einzelnen Studienkommissionen festzulegen. Für die Zusammensetzung der Gesamtstudienkommission gilt Abs. 4 sinngemäß.

VERFAHREN ZUR ERLASSUNG ODER ÄNDERUNG DES STUDIENPLANES

§ 39. (1) Die Studienkommission hat zu den Beratungen über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes mindestens eine Person, die außerhalb der Universität beruflich aktiv ist und für die betreffende Studienrichtung relevante berufliche Erfahrungen einbringen kann, beizuziehen. Diese Personen verfügen in der Studienkommission über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

(2) Beschlüsse über die Erlassung oder Änderung des Studienplanes werden rechtswirksam, wenn ihre Durchführung nicht vom Rektor binnen zwei Monaten ab Einlangen untersagt wird. § 6 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

STUDIENDEKAN

§ 40. (1) Für die vom Wirkungsbereich einer Studienkommission erfaßte(n) Studienrichtung(en) ist ein Studiendekan und dessen Stellvertreter zu wählen. Der Studiendekan und dessen Stellvertreter sind von der Studienkommission aus dem Kreis aller Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb mit *venia docendi*, die für eine vom Zuständigkeitsbereich der betreffenden Studienkommission erfaßte Studienrichtung tätig sind, zu wählen. Ihre Funktionsperiode beträgt drei Jahre. Der Studiendekan gehört der Studienkommission mit beratender Stimme an.

(2) Sofern es sachlich gerechtfertigt ist, können abweichend von Abs. 1 mehrere Studienkommissionen in einer gemeinsamen Sitzung einen gemeinsamen Studiendekan sowie dessen Stellvertreter wählen. Der Studiendekan gehört in diesem Fall allen betroffenen Studienkommissionen mit beratender Stimme an.

(3) Dem Studiendekan obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Durchführung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes erforderlich sind, soweit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausdrücklich ein anderes Universitätsorgan zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Koordination und Sicherstellung des Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetriebes in den vom Wirkungsbereich der Studienkommission erfaßten Studienrichtungen;
2. Erteilung von Anweisungen an Universitätslehrer zu Art und Umfang der Ausübung ihrer Lehrverpflichtung, insbesondere im Bereich der Pflichtlehrveranstaltungen, soweit dies zur qualitativ und quantitativ ordnungsgemäßen Aufrechterhaltung des Studienbetriebes nach Maßgabe der Studienpläne erforderlich ist;
3. Erteilung von Lehraufträgen aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung der Studienkommission;
4. Zulassung zu Prüfungen, Zuteilung von Prüfern, Zusammensetzung von Prüfungssenaten und Festsetzung von Prüfungsterminen;
5. Anrechnung und Anerkennung von Studien und Prüfungen;
6. Aberkennung von Prüfungen;
7. Begutachtung von Anträgen für die Bewilligung eines studium irregulare;
8. Verleihung und Aberkennung akademischer Grade;
9. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse;
10. Ausarbeitung von entscheidungsvorbereitenden Vorlagen für die Studienkommission zur Erlassung und Abänderung des Studienplanes sowie zur Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag;
11. regelmäßige Veranlassung der Evaluierung des Lehr- und Prüfungsbetriebes und Publikation der Evaluierungsergebnisse;
12. Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das ihm für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben unmittelbar zugewiesene Personal.

(4) Entscheidungen des Studiendekans gemäß Abs. 3 Z 8 und 9 bedürfen der Genehmigung durch den Dekan.

(5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Studiendekan an die von der Studienkommission beschlossenen generell-abstrakten Richtlinien gebunden. Er hat die Studienkommission bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

IV. ABSCHNITT

INSTITUTE

BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ERRICHTUNG

§ 41. (1) Institute sind die kleinsten selbständigen Organisationseinheiten der Universität zur Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Lediglich in sachlich begründeten Ausnahmefällen, wenn die Aufgabenerfüllung in einer anderen Organisationsform nicht möglich ist, kann ein Institut entweder nur für Lehraufgaben oder nur für Forschungsaufgaben errichtet werden.

(2) Institute werden durch die Satzung errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung eines Instituts hat die Satzung dessen Aufgabenbereich sowie seine nähere Bezeichnung festzulegen. Im Falle der Auflösung eines Instituts hat die Satzung zu bestimmen, von welchem Institut diese Aufgaben allenfalls in Zukunft wahrzunehmen sind. Überdies hat die Satzung an Universitäten mit Fakultätsgliederung das Institut einer Fakultät zuzuordnen, sofern es nicht ausnahmsweise aus wissenschaftsorganisatorischen Gründen direkt der Universitätsleitung zuzuordnen ist.

(3) Ein Institut muß

1. zumindest ein wissenschaftliches Fach in seinem ganzen Umfang umfassen,
2. innovationsstiftend und ressourcensparend wirken und
3. personell so ausgestattet sein, daß für die Funktion des Institutsvorstandes mindestens drei geeignete Personen zur Wahl stehen.

(4) Ein Institut, das mehrere wissenschaftliche Fächer umfaßt, kann durch die Satzung als "Department" bezeichnet werden.

(5) Die Organe des Instituts sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand. Im Falle der Bezeichnung des Instituts als "Department" heißen die Organe "Departmentkonferenz" und "Departmentvorstand".

INSTITUTSKONFERENZ

§ 42. (1) Die Aufgaben der Institutskonferenz sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Wahl und Abberufung des Institutsvorstandes;
3. Erlassung von allgemeinen Regelungen über die Arbeitsorganisation am Institut, insbesondere hinsichtlich des Rechts zur Benutzung der Geräte und sonstigen Ausstattungsgegenstände (Institutsordnung);
4. Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag des Instituts an den Dekan aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Institutsvorstandes;
5. Mitwirkung bei Personaleinstellungen für das Institut;
6. Erlassung von generell-abstrakten Richtlinien für die Tätigkeit des Institutsvorstandes;
7. Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Institutsvorstandes über dessen Tätigkeit;
8. Anforderung von Berichten und Informationen des Institutsvorstandes zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
9. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Institutsvorstandes, die einer generell-abstrakten Richtlinie der Institutskonferenz klar wider-sprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Das Fakultätskollegium hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 20 sein.

(3) Der Institutskonferenz gehören an:

1. mindestens zwei Vertreter der Universitätsprofessoren; ist dem Institut nur ein Universitätsprofessor zugeordnet, so führt dieser zwei Stimmen;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb bzw. zwei Vertreter, sofern die Zahl des am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals größer als 20 ist.

(4) Der Vorsitzende der Institutskonferenz ist von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis ihrer Mitglieder zu wählen.

(5) Der Institutsvorstand gehört der Institutskonferenz mit beratender Stimme an.

INSTITUTSVORSTAND

§ 43. (1) Die Aufgaben des Institutsvorstandes sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte des Instituts;
2. organisatorische Leitung und Koordination der Lehr- und Forschungstätigkeit am Institut;
3. Vorbereitung des jährlichen Personal- und Budgetvoranschlages des Instituts für die Entscheidung in der Institutskonferenz;
4. Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das Institutspersonal;
5. Entscheidung über den Einsatz des dem Institut zur Verfügung stehenden Personals, der Geld- und Sachmittel sowie der Räume;
6. Mitwirkung bei Personaleinstellungen für das Institut;
7. Sicherung der Durchführung der Aufträge des Studiendekans und des Fakultätskollegiums in Studienangelegenheiten;
8. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Institutsvorstand an die von der Institutskonferenz beschlossenen generell-abstrakten Richtlinien gebunden. Er hat die Institutskonferenz bei der Vorbereitung ihrer Entscheidungen zu unterstützen und ist verpflichtet, ihr über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(3) Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus dem Kreis des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb mit *venia docendi* für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Fällt die Wahl auf keinen Universitätsprofessor, bedarf sie zur ihrer Wirksamkeit überdies der Zustimmung der Mehrheit der dem Institut zugeordneten Universitätsprofessoren. Die einmalige Wiederwahl in unmittelbarer Aufeinanderfolge ist zulässig.

(4) Gleichzeitig mit der Wahl des Institutsvorstandes hat die Institutskonferenz aus dem Kreis des in einem dem Institut zugeordneten Dienstverhältnis stehenden wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb zumindest einen Stellvertreter des Institutsvorstandes zu wählen, der bei dessen Verhinderung die Amtsgeschäfte führt.

(5) Die Institutskonferenz hat - auch auf Antrag des Dekans - den Institutsvorstand vor Ablauf seiner Funktionsperiode abuberufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat, oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

V. ABSCHNITT**FAKULTÄTEN****BEGRIFFSBESTIMMUNG UND ERRICHTUNG**

§ 44. (1) Fakultäten sind Organisationseinheiten einer Universität, die aus mehreren fachverwandten oder einander aus sonstigen wissenschaftssystematischen Gründen nahestehenden Instituten bestehen und durch deren Organe die Tätigkeit dieser Institute koordiniert wird.

(2) Fakultäten werden durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, die im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen ist, errichtet und aufgelassen. Bei Errichtung einer Fakultät hat die Verordnung deren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen.

(3) Die Organe einer Fakultät sind das Fakultätskollegium und der Dekan.

(4) An jeder Fakultät ist vom Rektor ein Dekanat einzurichten.

FAKULTÄTSKOLLEGIUM

§ 45. (1) Die Aufgaben des Fakultätskollegiums sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Wahl und Abberufung des Dekans;
3. Beschlußfassung über Entwicklungsplanungen der Fakultät in Lehre und Forschung;
4. Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Fakultät aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Dekans;
5. Erteilung von Aufträgen an den Dekan zur Vorbereitung von Entscheidungen des Fakultätskollegiums;
6. Stellungnahme zu Berufungsvorschlägen der Berufungskommissionen;
7. Mitwirkung bei der Bestellung von Gastprofessoren und Honorarprofessoren;
8. Koordinierung der Tätigkeit der Institutskonferenzen und der Studienkommissionen innerhalb der Fakultät durch Erlassung bindender generell-abstrakter Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche;
9. Erlassung von generell-abstrakten Richtlinien für die Tätigkeit des Dekans;

10. Entgegennahme der laufenden Berichterstattung des Dekans über dessen Tätigkeit;
11. Anforderung von Berichten und Informationen des Dekans zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
12. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Dekans, die einer generell-abstrakten Richtlinie des Fakultätskollegiums klar widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Der Senat hat die Gesamtzahl der Mitglieder des Fakultätskollegiums festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 42 sein.

(3) Dem Fakultätskollegium gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb.

(4) Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums ist für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Fakultätskollegiums zu wählen.

(5) Der Dekan gehört dem Fakultätskollegium mit beratender Stimme an.

DEKAN

§ 46. (1) Die Aufgaben des Dekans sind:

1. Führung der laufenden Geschäfte der Fakultät;
2. Ausarbeitung von Vorlagen für Entwicklungsplanungen der Fakultät;
3. Vorbereitung des jährlichen Personal- und Budgetvoranschlags der Fakultät für die Entscheidung im Fakultätskollegium;
4. Wahrnehmung der Funktion des Dienstvorgesetzten für das ihm unmittelbar für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben zugeordnete Personal;
5. Einsetzung von Habilitationskommissionen und Mitwirkung am Habilitationsverfahren nach Maßgabe des § 25;
6. Einsetzung von Berufungskommissionen und Mitwirkung am Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 20;

7. Führung von Berufungsverhandlungen zur Besetzung von Planstellen für Universitätsprofessoren gemeinsam mit dem Rektor;
8. Mitwirkung an der Bestellung von Gastprofessoren und Honorarprofessoren nach Maßgabe des § 21 Abs. 4 bzw. des § 23 Abs. 3;
9. Zuweisung von Planstellen (außer für Universitätsprofessoren) an die Institute, soweit nicht vom Rektor erfolgt;
10. Raum- und Budgetzuweisung an die Institute, soweit nicht vom Rektor erfolgt;
11. Koordinierung der Tätigkeit der Institutsvorstände und Studiendekane innerhalb der Fakultät durch Erlassung bindender, generell-abstrakter Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche;
12. Einspruch gegen Beschlüsse der Studienkommissionen über Studienpläne;
13. Mitwirkung bei der Aufnahme des dem Dekan für Dienstleistungs- und Planungsaufgaben unmittelbar zugeordneten Personals nach Maßgabe des § 31 Abs. 4.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Dekan an die vom Fakultätskollegium beschlossenen generell-abstrakten Richtlinien gebunden. Er hat das Fakultätskollegium bei der Entscheidungsvorbereitung zu unterstützen und ist verpflichtet, dem Fakultätskollegium über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

(3) Der Dekan ist vom Fakultätskollegium aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Rektors zu wählen.

(4) Zum Dekan kann nur ein Universitätsprofessor oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation mit organisatorischen Fähigkeiten bestellt werden.

(5) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe der jeweiligen Fakultät die Funktion des Dekans im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder nebenamtlich auszuüben ist.

(6) Der Dekan darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Rektors, Vizerektors, Studiendekans oder Institutsvorstandes ausüben.

(7) Die Funktionsperiode des Dekans beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(8) Der Dekan wird bei dessen Verhinderung nach Maßgabe der Satzung von einem Studiendekan aus dem Fakultätsbereich vertreten.

(9) Das Fakultätskollegium hat - auch auf Antrag des Rektors - den Dekan vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit.

VI. ABSCHNITT

UNIVERSITÄTSLEITUNG

ORGANE

§ 47. (1) Die Organe der Universitätsleitung sind der Senat und der Rektor.

(2) Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsbeirat.

SENAT

§ 48. (1) Die Aufgaben des Senats sind:

1. Wahl und Abberufung des Vorsitzenden;
2. Ausschreibung der Funktionen des Rektors und der Vizerektoren;
3. Erlassung und Abänderung der Satzung;
4. Antragstellung an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Erlassung oder Abänderung der Verordnung über die Gliederung der Universität in Fakultäten;
5. Beschlußfassung über Entwicklungsplanungen der Universität in Lehre und Forschung;
6. Beschlußfassung über den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag der Universität aufgrund einer entscheidungsvorbereitenden Vorlage des Rektors;
7. Erteilung von Aufträgen an den Rektor zur Vorbereitung von Entscheidungen des Senats;
8. Entscheidung über die fachliche Widmung sowie über die Art und Zeit der Besetzung von neuen oder freigewordenen Planstellen für Universitätsprofessoren;
9. Erlassung von generell-abstrakten Richtlinien für die Tätigkeit des Rektors;

10. Anforderung von Berichten des Rektors zu bestimmten Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches;
11. Aussetzung der Wirksamkeit von Entscheidungen des Rektors, die einer generell-abstrakten Richtlinie des Senats klar widersprechen, mit Zweidrittelmehrheit.

(2) Dem Senat gehören folgende Mitglieder an:

1. zwei Vertreter der Universitätsprofessoren jeder Fakultät und vier - an Universitäten mit mehr als drei Fakultäten acht - Vertreter der Universitätsprofessoren aus dem Bereich der gesamten Universität;
2. ein Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb jeder Fakultät und zwei - an Universitäten mit mehr als drei Fakultäten vier - Vertreter dieser Personengruppe aus dem Bereich der gesamten Universität;
3. Das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden hat eine der Zahl der an der Universität eingerichteten Fakultäten entsprechende Anzahl von Studierenden und darüber hinaus zwei weitere - an Universitäten mit mehr als drei Fakultäten vier weitere - Studierende in den Senat zu entsenden. Bei der Entsendung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Studierende jeder Fakultät dieser Universität in den Senat zu entsenden sind;
4. zwei Vertreter der nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb der gesamten Universität.

(3) Der Vorsitzende des Senats ist für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Senats zu wählen.

(4) Der Rektor, die Vizerektoren und die Dekane gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

REKTOR

§ 49. (1) Der Rektor leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht durch dieses Bundesgesetz einem anderen Organ zugewiesen sind, und koordiniert die Tätigkeit der Dekane und Studiendekane durch Erlassung bindender generell-abstrakter Richtlinien für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabenbereiche. Er sorgt für das Zusammenwirken der Universitätsorgane und unterstützt den Senat bei der Entscheidungsvorbereitung insbesondere durch Ausarbeitung von Vorlagen für Entwicklungsplanungen und für den jährlichen Personal- und Budgetvoranschlag. Überdies unterstehen ihm alle Dienstleistungs-

einrichtungen der Universität. Er ist Dienstvorgesetzter des ihm für Planungs- und Dienstleistungsaufgaben unmittelbar zugeordneten Personals.

(2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist der Rektor an die vom Senat beschlossenen generell-abstrakten Richtlinien gebunden. Er hat dem Senat über seine Tätigkeit laufend Bericht zu erstatten.

BESTELLUNG DES REKTORS

§ 50. (1) Die Funktion des Rektors ist ein Jahr vor Freiwerden der Stelle vom Senat öffentlich zur Besetzung auszuschreiben. Die eingelangten Bewerbungen hat der Senat unter Anschluß einer Bewertung dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Erstellung seines Wahlvorschlages zu übermitteln.

(2) Der Rektor ist von der Universitätsversammlung aus einem zumindest drei Personen umfassenden Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zu wählen. Der Wahlvorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist den eingegangenen Bewerbungen zu entnehmen.

(3) Zum Rektor kann nur ein Universitätsprofessor oder sonstiger Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation mit Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität bestellt werden.

(4) Die Funktionsperiode des Rektors beträgt vier Jahre. Die mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(5) Der Rektor darf nicht gleichzeitig die Funktion eines Dekans, Studiendekans oder Institutsvorstands ausüben.

(6) Der Rektor steht in einem auf die Dauer der Ausübung der Funktion zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis (Sondervertrag) zum Bund. Wird eine Person zum Rektor ernannt, die bereits in einem Dienstverhältnis zum Bund steht, so ist sie für die Dauer ihrer Funktionsperiode als Rektor von dem bereits bestehenden Dienstverhältnis zu karenzieren.

(7) Die Universitätsversammlung hat den Rektor vor Ablauf seiner Funktionsperiode abzurufen, wenn dieser seine Amtspflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder wenn er nicht mehr in der Lage ist, seine Amtspflichten zu

erfüllen. Der Beschluß bedarf der Zweidrittelmehrheit. In Ausübung seines Aufsichtsrechts kann auch der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung den Senatsvorsitzenden zur Einberufung der Universitätsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt "Abberufung des Rektors" auffordern. Im Falle des Rektors hat der Senat einen Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte des Rektors bis zum Amtsantritt des neugewählten Rektors zu betrauen.

VIZEREKTOREN

§ 51. (1) Dem Rektor stehen bei der Erfüllung seiner Aufgaben in bestimmten Bereichen nach Maßgabe der Satzung mindestens einer und höchstens drei Vizerektoren zur Seite. Überdies hat der Rektor die Vizerektoren nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen.

(2) Der Rektor wird im Falle seiner Verhinderung von einem Vizerektor vertreten.

(3) Jeder Vizerektor ist von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des Rektors für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. § 48 Abs. 9 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Rektor antragsberechtigt ist.

(4) Die Satzung hat festzulegen, ob im Hinblick auf die Größe und Aufgabenfülle der Universität die Funktion eines oder mehrerer Vizerektoren durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder durch einen Universitätslehrer nebenamtlich auszuüben ist.

UNIVERSITÄTSBEIRAT

§ 52. (1) An jeder Universität ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Der Universitätsbeirat hat den Senat und den Rektor, insbesondere in den folgenden Angelegenheiten zu beraten:

1. Entwicklungsplanungen der Universität;
2. inneruniversitäre Personal- und Budgetverteilung;
3. Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen für Lehre und Forschung;
4. Kooperation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Form der Beratung, insbesondere die Information des Universitätsbeirates durch Rektor und Senat, ist durch die Satzung zu regeln.

(2) Der Universitätsbeirat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen. Mindestens zwei Sitzungen pro Jahr sind vorzusehen.

(3) Dem Universitätsbeirat haben jedenfalls folgende Mitglieder anzugehören:

1. Vertreter der Universität;
2. Vertreter der Gemeinde und des Landes, wo die Universität ihren Sitz hat;
3. Vertreter der Wirtschaft und der Beschäftigten in von der Universität erfaßten Bereichen;
4. Vertreter der Absolventen der betreffenden Universität.

UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG

§ 53. (1) Die Satzung hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Universitätsversammlung festzulegen. Alle Mitglieder des Senates sind auch Mitglieder der Universitätsversammlung.

(2) Der Universitätsversammlung gehören unter Berücksichtigung des Abs. 1 in jeweils gleicher Anzahl an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb;
3. Vertreter der Studierenden;
4. Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb.

(3) Die aufgrund von Abs. 1 zusätzlich zu den Mitgliedern des Senats zu entsendenden Mitglieder sind unter Anwendung der Bestimmungen des § 11 durch die Angehörigen der jeweiligen Personengruppe der gesamten Universität bzw. durch das zuständige Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden zu entsenden.

(4) Der Vorsitzende des Senats hat die Universitätsversammlung zu leiten.

(5) Der Universitätsversammlung obliegt die Wahl bzw. Abberufung des Rektors und der Vizerektoren.

VII. ABSCHNITT**UNIVERSITÄTSLEITUNG AN UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTSGLIEDERUNG****ORGANE**

§ 54. (1) Die Organe der Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung sind das Universitätskollegium und der Rektor.

(2) Das Organ zur Beratung der Universitätsleitung ist der Universitätsbeirat.

UNIVERSITÄTSKOLLEGIUM

§ 55. (1) Dem Universitätskollegium obliegen die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung dem Fakultätskollegium und dem Senat zukommen.

(2) Dem Universitätskollegium gehören folgende Mitglieder an :

1. Vertreter der Universitätsprofessoren in halber Anzahl der Zahl der Institute an der Universität, wobei eine ungerade Zahl aufzurunden ist;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in halber Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb.

(3) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums ist für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Senates zu wählen.

(4) Der Rektor und die Vizerektoren gehören dem Universitätskollegium mit beratender Stimme an.

REKTOR UND VIZEREKTOREN AN UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTSGLIEDERUNG

§ 56. (1) Dem Rektor obliegen sinngemäß die Aufgaben, die an Universitäten mit Fakultätsgliederung gemäß § 46 dem Dekan und gemäß § 49 dem Rektor zukommen.

(2) Für die Bestellung des Rektors ist § 50 sinngemäß anzuwenden.

(3) Für die Bestellung von Vizerektoren ist der § 51 sinngemäß anzuwenden.

UNIVERSITÄTSBEIRAT UND UNIVERSITÄTSVERSAMMLUNG AN UNIVERSITÄTEN OHNE FAKULTÄTSGLIEDERUNG

§ 57. (1) Für den Universitätsbeirat für Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist der § 52 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für die Zusammensetzung der Universitätsversammlung für Universitäten ohne Fakultätsgliederung ist § 53 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Vorsitzende des Universitätskollegiums hat die Universitätsversammlung zu leiten.

VIII. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DEN KLINISCHEN BEREICH DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄTEN

ORGANISATION DES KLINISCHEN BEREICHES

§ 58. (1) Die Medizinischen Fakultäten erfüllen ihre Lehr- und Forschungsaufgaben im Klinischen Bereich auch im Zusammenwirken mit öffentlichen Krankenanstalten.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bestimmt auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums sowie nach Vereinbarung mit dem

Rechtsträger der Krankenanstalt, welche Universitätseinrichtungen einer Medizinischen Fakultät als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen, Institute und gemeinsame Einrichtungen zum Klinischen Bereich gehören und daher berechtigt und verpflichtet sind, Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt zu besorgen.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Die Aufgaben im Rahmen einer öffentlichen Krankenanstalt und die allfälligen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

(4) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hat mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit beim Betrieb sowie über die Kostentragung der zum Klinischen Bereich der Fakultät gehörenden und gleichzeitig einen Teil der öffentlichen Krankenanstalt bildenden Universitätseinrichtungen zu treffen.

GLIEDERUNG

§ 59. (1) Universitätskliniken sind jene Institute der Medizinischen Fakultäten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen unmittelbar am Menschen erbracht werden. Klinische Institute sind jene Institute der Medizinischen Fakultäten, in denen im Rahmen einer Krankenanstalt ärztliche Leistungen mittelbar für den Menschen erbracht werden. Universitätskliniken und Klinische Institute sind zugleich Teile einer Krankenanstalt und der Universität. Sie haben dem Bereich einer Abteilung oder sonstigen Organisationseinheit der Krankenanstalt zu entsprechen. Universitätskliniken und Klinische Institute werden auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen.

(2) Universitätskliniken und Klinische Institute können in Klinische Abteilungen gegliedert werden. Klinische Abteilungen werden auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen.

(3) Als weitere Organisationseinheiten können auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken und Klinischen Instituten errichtet werden.

(4) Bei Bedarf können auch zwei oder mehrere Universitätskliniken an derselben Medizinischen Fakultät für dasselbe wissenschaftliche Fach eingerichtet werden. Die so errichteten Kliniken müssen sich jedoch hinsichtlich ihrer wissenschaftlich-medizinischen Schwerpunkte ergänzen. Für mehrere derartige Kliniken ist jedenfalls ein medizinischer Fachbereich zur Koordinierung der ihnen übertragenen Aufgaben zu errichten. Die Errichtung von Universitätskliniken für größere Teilgebiete eines wissenschaftlichen Faches ist zulässig.

AUFGABEN DER UNIVERSITÄTSKLINIKEN UND KLINISCHEN INSTITUTE

§ 60. (1) Den Universitätskliniken und Klinischen Instituten sowie deren allfälligen Untergliederungen obliegen gleichermaßen die in der Vereinbarung gemäß § 58 Abs.2 zugeordneten Aufgaben im Rahmen der Krankenanstalt sowie im Sinne des § 41 auf den ihnen anvertrauten Gebieten der medizinischen Wissenschaft die Erfüllung aller mit der Vorbereitung und Durchführung der wissenschaftlichen Lehre und Forschung zusammenhängenden Aufgaben; weiters obliegt ihnen die mit der Erfüllung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben zusammenhängende Verwaltungstätigkeit, soweit sie nicht anderen Einrichtungen der Universität anvertraut sind. Sind Kliniken oder Klinische Institute in Klinische Abteilungen gegliedert, obliegen diesen die Angelegenheiten der Lehre und Forschung. Überschreiten solche Angelegenheiten den Wirkungsbereich einer Klinischen Abteilung, sind sie durch die Klinikordnung der Klinik (dem Klinischen Institut) als Ganzes zuzuordnen.

(2) Neben den Aufgaben der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sowie den im Rahmen der Krankenanstalt zu erbringenden ärztlichen Leistungen können Universitätskliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen auch Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens übertragen werden, sofern anlässlich der Übertragung auch der Kosteneratz geregelt wird.

(3) Die Tätigkeit von Bundesbediensteten, die Angehörige der Medizinischen Fakultät sind, als leitende Funktionäre in Abteilungen oder sonstigen Organisationseinheiten von Krankenanstalten ist nicht dem Bund zuzurechnen. Diese Tätigkeit bewirkt keine dienstrechtliche Veränderung.

ORGANE DER UNIVERSITÄTSKLINIKEN UND KLINISCHEN INSTITUTE

§ 61. (1) Organe der Kliniken und Klinischen Institute sind die Klinik(Instituts)konferenz und der Klinik(Instituts)vorstand, im Falle einer Gliederung in Klinische Abteilungen auch die Leiter der Klinischen Abteilungen.

(2) Zum Vorstand einer nicht in Klinische Abteilungen gegliederten Universitäts-Klinik oder eines Klinischen Institutes sowie zum Leiter einer Klinischen Abteilung ist vom Rektor nach Anhörung der Klinik(Instituts)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Universitätsprofessor zu bestellen. Zum Stellvertreter ist vom Rektor nach Anhörung der Klinik(Instituts)konferenz und des Fakultätskollegiums ein Universitätslehrer zu bestellen. Zum Vorstand (Leiter) und zum Stellvertreter darf nur ein Facharzt des betreffenden Sonderfaches bestellt werden.

(3) Der Klinik(Instituts)vorstand von in Klinische Abteilungen gegliederten Kliniken oder Klinischen Instituten wird abweichend von § 43 Abs. 3 von der Klinik(Instituts)konferenz aus dem Kreis der Leiter der Klinischen Abteilungen für eine Funktionsperiode von fünf Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig; ab der zweiten Wiederwahl ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stellvertreter des Klinik(Instituts)vorstandes sind zunächst aus dem Kreis der übrigen Leiter der Klinischen Abteilungen der Klinik oder des Klinischen Institutes zu wählen. Ist eine Klinik nur in zwei Klinische Abteilungen gegliedert, vertritt der Leiter der Klinischen Abteilung, der nicht Klinikvorstand ist, diesen. Allfällige weitere Stellvertreter gemäß der Klinik(Instituts)ordnung können aus dem Kreis der Universitätslehrer der Klinik oder des Klinischen Institutes gewählt werden. Die Wahl des Klinik(Instituts)vorstandes (Stellvertreters) bedarf nach Anhörung des Fakultätskollegiums in seiner auf die Wahl nächstfolgenden Sitzung der Bestätigung durch den Rektor; diese Bestätigung gilt als Bestellung für die Funktionsdauer. Der bisherige Klinik(Instituts)vorstand übt die Geschäfte eines Klinik(Instituts)vorstandes über seine Funktionsperiode hinaus bis zum Amtsantritt des neu bestellten Klinik(Instituts)vorstandes aus.

(4) Auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses (Antrag auf Abberufung) entweder der Klinik(Instituts)konferenz oder des Fakultätskollegiums hat der Rektor einen Klinik(Instituts)vorstand oder Leiter einer Klinischen Abteilung oder deren Stellvertreter aus den in § 43 Abs. 5 angeführten Gründen von der (stellvertretenden) Leitung einer Klinik, eines Institutes oder einer Klinischen Abteilung zu entheben.

AUFGABEN DER ORGANE VON UNIVERSITÄTSKLINIKEN UND KLINISCHEN INSTITUTEN

§ 62. (1) Der Wirkungsbereich des Klinik(Instituts)vorstandes entspricht dem des § 43. Ihm obliegen alle die Leitung der Klinik oder des Klinisches Institutes betreffenden Aufgaben, soweit sie nicht im Falle einer Gliederung in Klinische Abteilungen den jeweiligen Leitern dieser Klinischen Abteilungen zukommen. Ist die Klinik in Klinische Abteilungen gegliedert, übt der Klinikvorstand sein Weisungsrecht im Wege der Leiter der Klinischen Abteilungen aus. Die Leiter der Klinischen Abteilungen sind vom Weisungsrecht des Klinik(Instituts)vorstandes hinsichtlich der zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben, der ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens sowie in den Angelegenheiten der Forschung im Rahmen der Klinischen Abteilung ausgenommen. Im Falle der Gliederung der Klinik bzw. des Instituts in Klinische Abteilungen wird durch die Bestellung zum Klinikvorstand die Funktion des betreffenden Universitätsprofessors als Leiter einer Klinischen Abteilung nicht berührt.

(2) Dem Klinik(Instituts)vorstand kommt in Ergänzung zu § 43 die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der ärztlichen Tätigkeit durch die hiezu berechtigten Personen zu; hiebei hat er hinsichtlich Personal- und Sachausstattung entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln auf die Bedürfnisse der Klinischen Abteilungen Bedacht zu nehmen. Die Feststellung, Zuweisung oder Änderung der grundlegenden Ausstattung einer Klinischen Abteilung, wie insbesondere die Zuweisung von Funktionsbereichen, Planstellen, Räumen, Großgeräten, Sach- und Finanzmittel an die Klinischen Abteilungen hat, soweit es sich nicht um Angelegenheiten des laufenden Betriebes handelt, dementsprechend auf Antrag des Klinikvorstandes durch Beschluß der Klinik(Instituts)konferenz zu erfolgen.

(3) Dem Leiter einer Klinischen Abteilung obliegt neben der Verantwortung für die zu erfüllenden ärztlichen Aufgaben die Vorsorge für die Erfüllung aller der Klinischen Abteilung zugewiesenen Aufgaben (§ 58 Abs. 2, § 60 Abs. 1). Er ist unmittelbarer Vorgesetzter der Bediensteten, die der von ihm geleiteten Klinischen Abteilung zugewiesen sind.

(4) Die Bestimmungen des § 42 sind an den Universitätskliniken und Klinischen Instituten auf alle Angelegenheiten, die sich auf die Ausübung des ärztlichen Berufes (§ 1 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) sowie auf wissenschaftliche Arbeiten und Aufgaben im Rahmen des Gesundheitswesens, die diesen Kliniken, Klinischen Instituten und Klinischen Abteilungen übertragen sind, nicht anzuwenden, jedoch ist die

Klinik(Instituts)konferenz in diesen Angelegenheiten berechtigt, Empfehlungen auszusprechen.

(5) Bei der Erlassung der Klinik(Instituts)ordnung hat die Klinik(Instituts)konferenz das Einvernehmen mit den Leitern der Klinischen Abteilungen und dem Klinik(Instituts)vorstand herzustellen sowie auf die Bestimmungen der Anstaltsordnung der Krankenanstalt Bedacht zu nehmen.

GEMEINSAME EINRICHTUNGEN

§ 63. An Medizinischen Fakultäten können auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemeinsame Einrichtungen von Kliniken und Klinischen Instituten für besondere Zwecke der medizinischen Lehre und Forschung oder zur Erfüllung der ärztlichen Aufgaben errichtet werden. Zum Vorstand (Stellvertreter) solcher gemeinsamer Einrichtungen ist vom Rektor auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Klinik(Instituts)konferenzen sowie des Fakultätskollegiums ein fachzuständiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb zu bestellen; die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Werden einer gemeinsamen Einrichtung auch ärztliche Aufgaben übertragen, darf nur ein Facharzt des entsprechenden Sonderfaches zum Leiter (Stellvertreter) bestellt werden. § 61 Abs. 4 gilt sinngemäß.

FACHBEREICH

§ 64. (1) Die Kliniken und Institute der Medizinischen Fakultäten können nach Maßgabe der Systematik der ihnen anvertrauten Gebiete der Lehre und Forschung sowie der Krankenpflege und Krankenbehandlung zu Fachbereichen zusammengefaßt werden. Die Errichtung von Fachbereichen erfolgt durch die Satzung. Anlässlich der Errichtung eines Institutes oder einer Klinik ist durch die Satzung auch darüber eine Aussage zu treffen, ob und welchem Fachbereich diese Klinik oder dieses (Klinische) Institut zugewiesen werden soll. Soweit der Fachbereich auch organisatorische Aufgaben der Krankenanstalt zu besorgen hat, ist dies gemäß § 58 Abs. 2 zu vereinbaren.

(2) Organe des Fachbereiches sind die Fachbereichskonferenz und der Fachbereichsvorsitzende. Der Fachbereichsvorsitzende wird von der

Fachbereichskonferenz aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Universitätsprofessoren für eine Funktionsdauer von zwei Jahren gewählt. Die Fachbereichskonferenz wird aus den Klinik- und Institutskonferenzen der Kliniken und Institute des Fachbereiches gebildet. Wenn solchermaßen die Fachbereichskonferenz eine Mitgliederzahl von mehr als fünfzig erreicht, kann das Fakultätskollegium die Zusammensetzung der Fachbereichskonferenz durch Delegierte der Klinik- und Institutskonferenzen unter Wahrung der Zusammensetzung gemäß § 42 Abs. 2 und 3 beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Rektors.

(3) Der Fachbereichsvorsitzende ist gleichzeitig Vorsitzender der Fachbereichskonferenz. Ihm obliegt die Vertretung des Fachbereiches, die Führung der laufenden Geschäfte und die Erledigung dringlicher Angelegenheiten sowie die Vollziehung der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz. Im Rahmen der Beschlüsse der Fachbereichskonferenz hat der Fachbereichsvorsitzende ein Weisungsrecht gegenüber den Kliniken und Instituten und den Klinischen Abteilungen des Fachbereiches in Bezug auf Fragen der Organisation des Unterrichts und der ärztlichen Ausbildung. Der Vorsitzende der Fachbereichskonferenz kann Mitglieder der Fachbereichskonferenz beauftragen, ihn bei der Erledigung bestimmter Aufgaben zu unterstützen.

(4) Die Fachbereichskonferenz hat in allen übrigen Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der beteiligten Kliniken und Institute betreffen und den Bereich einer Klinik oder eines Institutes übersteigen, beratende Funktion.

(5) Die Fachbereichskonferenz hat nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere Richtlinien für die Koordinierung der ärztlichen Ausbildung, Weiterbildung und Fortbildung der im betreffenden Fachbereich tätigen Ärzte zu erlassen. Weiters hat sie den Unterrichts- und Prüfungsbetrieb nach den Richtlinien der Studienkommission bzw. des Studiendekans sicherzustellen und zu koordinieren. Die Fachbereichsvorsitzenden sind der Studienkommission mit beratender Stimme beizuziehen.

LEHRKRANKENHAUS

§ 65. Abteilungen anderer Krankenanstalten als solcher in Doppelfunktion mit Medizinischen Fakultäten gemäß § 58 Abs. 2 können für die Verbesserung und Intensivierung des praktisch-medizinischen Unterrichts herangezogen werden; dazu ist eine Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt Voraussetzung.

Werden mehrere Abteilungen einer Krankenanstalt in diesem Sinne ständig herangezogen, kann dieser von der betreffenden Medizinischen Fakultät die Bezeichnung "Lehrkrankenhaus" verliehen werden.

IX. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR DIE VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT

GLIEDERUNG UND ORGANISATION DES KLINISCHEN BEREICHES

§ 66. (1) Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität sind die Institute, in denen neben den ihnen gemäß § 41 anvertrauten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung und Lehre tierärztliche Leistungen unmittelbar an lebenden Tieren zu erbringen sind. Diese Universitätskliniken bilden zusammen den Klinischen Bereich (Tierspital).

(2) Zum Tierspital gehören weiters eine Anstaltsapotheke und die erforderlichen Verwaltungseinrichtungen sowie allenfalls gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken.

(3) Organe der Universitätskliniken sind der Klinikvorstand und die Klinikkonferenz. Organe des Tierspitals sind die Klinikerkommission, der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke.

(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die tierärztlichen Aufgaben im Rahmen des Tierspitals sind von § 2 Abs. 2 ausgenommen.

(5) Zum Klinikvorstand ist vom Rektor nach Anhörung der Klinikkonferenz und des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums ein für dieses Fach emannter Universitätsprofessor zu bestellen. Zu Stellvertretern dürfen vom Rektor nach Anhörung der Klinikkonferenz nur Tierärzte bestellt werden, die in einem dieser Universitätsklinik zugeordneten Dienstverhältnis stehen und in dem betreffenden wissenschaftlichen Fach entsprechend ausgewiesen sind.

(6) Aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschlusses (Antrag auf Abberufung) entweder der Klinikkonferenz oder des Fakultäts- bzw. Universitäts-

kollegiums hat der Rektor einen Klinikvorstand (Stellvertreter) aus den in § 43 Abs. 5 genannten Gründen von der Leitungsfunktion (Stellvertreterfunktion) zu entheben.

(7) Für den Klinikvorstand gilt § 43. Darüber hinaus kommt dem Klinikvorstand die Vorsorge für die Sicherstellung der Ausübung der tierärztlichen Tätigkeit durch die hierzu berechtigten Personen zu.

(8) Die Bestimmungen des § 42 sind auf Angelegenheiten, die die Ausübung des tierärztlichen Berufes im Rahmen des Tierspitals betreffen, nicht anzuwenden, doch ist die Klinikkonferenz in diesen Angelegenheiten berechtigt, Empfehlungen auszusprechen. Bei der Erlassung der Klinikordnung hat die Klinikkonferenz das Einvernehmen mit dem Klinikvorstand herzustellen und auf die Bestimmungen der Anstaltsordnung des Tierspitals Bedacht zu nehmen.

(9) Auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultäts- bzw. Universitätskollegiums können vom Rektor gemeinsame Einrichtungen von Kliniken für besondere Zwecke der veterinärmedizinischen Lehre und Forschung oder zur Erfüllung der tierärztlichen Aufgaben errichtet werden. Zum Vorstand (Stellvertreter) solcher gemeinsamer Einrichtungen ist vom Rektor auf Antrag oder nach Anhörung der beteiligten Klinikkonferenzen ein fachzuständiges Mitglied des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb zu bestellen; die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Werden dieser gemeinsamen Einrichtung auch tierärztliche Aufgaben im Rahmen des Tierspitals übertragen, darf nur ein Tierarzt zum Leiter (Stellvertreter) bestellt werden. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(10) Zum Leiter der Anstaltsapotheke ist vom Rektor ein Apotheker zu bestellen, der nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Leitung einer öffentlichen Apotheke besitzt. Die Bestellung kann auch zeitlich befristet erfolgen. Die für Anstaltsapotheken geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind auf die Anstaltsapotheke der Veterinärmedizinischen Universität anzuwenden.

KLINIKERKOMMISSION

§ 67. (1) Der Klinikerkommission gehören an:

1. die Vorstände der Universitätskliniken,
2. ein Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb jeder Universitätsklinik,
3. der Verwaltungsdirektor und

4. der Leiter der Anstaltsapothek.

Die Vertreter gemäß Z 2 sind von den Angehörigen dieser Personengruppe jeder Universitätsklinik für eine Funktionsdauer von zwei Jahren zu wählen. Der Rektor der Veterinärmedizinischen Universität gehört der Klinikerkommission mit beratender Stimme an, sofern er nicht Vorstand einer Universitätsklinik ist. Der Vorsitzende der Klinikerkommission ist von den Mitgliedern für die Dauer einer Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem Kreis der Vorstände der Universitätskliniken zu wählen.

(2) Zu den Aufgaben der Klinikerkommission zählen:

1. die Behandlung aller Angelegenheiten des Tierspitals, die über den Bereich einer Universitätsklinik hinausgehen und die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsdirektors oder anderer Organe fallen;
2. die Erlassung einer Anstaltsordnung für das Tierspital;
3. die Erlassung einer Honorarordnung für Leistungen im Rahmen des Tierspitals;
4. die Vorsorge für die Weiterbildung des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Personals im Tierspital;
5. die Mitwirkung am Stellenplan- und Budgetvoranschlag für den Bereich des Tierspitals.

TIERSPITAL

§ 68. (1) Die Anstaltsordnung hat den inneren Betrieb des Tierspitals und seiner Einrichtungen zu regeln. Insbesondere ist die Einrichtung und die Organisation einer Ambulanz und das von den Tierhaltern bzw. über die Tiere Verfügungsberechtigten zu beachtende Verhalten zu regeln.

(2) Die Honorarordnung hat das Entgelt für die ambulante und stationäre Behandlung und Pflege der Tiere im Tierspital zu regeln. Sie hat ferner zu regeln, unter welchen Voraussetzungen von der Einhebung von Gebühren im Einzelfall ganz oder teilweise Abstand genommen werden kann und in welcher Weise die Einhebung der Gebühren zu erfolgen hat. Bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist auf die Honorare der freipraktizierenden Tierärzte (Honorarordnung der Tierärzte) Bedacht zu nehmen. In der Gebührenordnung sind die einzelnen tierärztlichen und sonstigen Leistungen (Leistungsgruppen) und die hierfür zu zahlenden Entgelte anzuführen. Die Gebührenordnung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Vergütungen für die Leistungen der Kliniken des Tierspitals an Patienten sowie für die Leistungen der Institute der Veterinärmedizinischen Universität für das Tierspital sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes als zweckgebundene Einnahmen für die Instandhaltung oder Erneuerung der Hilfsmittel, die im Zusammenhang mit der Behandlung von Tieren entstehen, zu verwenden.

(4) Verlangt ein Tierhalter ausdrücklich die Behandlung eines Tieres durch den Klinikvorstand oder einen bestimmten nicht diensthabenden Arzt der Klinik, so sind diese berechtigt, zusätzlich zur Behandlungsgebühr ein Sonderhonorar zu verlangen. Dieses darf nicht höher sein als die in der Honorarordnung vorgesehene Behandlungsgebühr.

(5) Die Verwaltungsaufgaben des Tierspitals sind von der zentralen Verwaltung der Veterinärmedizinischen Universität zu besorgen. Der Leiter der zentralen Verwaltung dieser Universität übt gleichzeitig die Funktion des Verwaltungsdirektors des Tierspitals aus.

Dem Verwaltungsdirektor obliegen insbesondere:

1. die Vertretung des Tierspitals nach außen;
2. die Dienstaufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal;
3. die Mitwirkung bei Erstellung einer Personalbedarfsplanung für das nichtwissenschaftliche Personal;
4. die Aufsicht über die Gebarung des Tierspitals, insbesondere die Kontrolle über die Einhaltung der Honorarordnung;
5. die Verwaltung sämtlicher Güter.

X. ABSCHNITT

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

KATHOLISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

§ 69. (1) Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934, wird durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht berührt.

(2) Zum Dekan kann nur eine Person gewählt werden, für welche die gemäß Art. V des Konkordats vorgesehene Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde vorliegt.

EVANGELISCH-THEOLOGISCHE FAKULTÄTEN

§ 70. Der § 15 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, gilt mit der Maßgabe, daß dessen

1. Abs. 2 auf die Universitätsangehörigen gemäß den §§ 18, 22, 23, 24 und 27,
2. Abs. 3 auf alle anderen Angehörigen des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb sowie auf das nichtwissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb und
3. Abs. 4 auf alle Ordentlichen und Außerordentlichen Universitätsprofessoren an der Evangelisch-Theologischen Fakultät anzuwenden ist.

XI. ABSCHNITT

DIENTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

EINTEILUNG UND GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§ 71. (1) Dienstleistungseinrichtungen der Universität sind insbesondere:

1. die zentrale Verwaltung;
2. die Universitätsbibliothek;
3. der zentrale Informatikdienst;
4. das Zentrum für Großgeräte.

(2) Die Satzung kann im Hinblick auf die Größe oder das spezielle Aufgabenspektrum der Universität im Interesse einer bestmöglichen Aufgabenerfüllung mehrere der in Abs. 1 genannten Dienstleistungseinrichtungen organisatorisch zusammenfassen oder darüber hinaus zusätzliche Einrichtungen errichten.

(3) Jede Dienstleistungseinrichtung ist von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Rektor nach Anhörung des Senats zu bestellen und untersteht dem Rektor.

(4) Das Personal der Dienstleistungseinrichtungen wird vom Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Direktors - im Falle der einzelnen Universitätsorganen unmittelbar zugeordneten Verwaltungseinheiten auf Vorschlag des betreffenden Universitätsorgans - eingestellt.

(5) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung kann zwecks Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen durch Verordnung Erhebungsmerkmale und Verwaltungsabläufe festlegen.

ZENTRALE VERWALTUNG

§ 72. (1) Die zentrale Verwaltung dient der Unterstützung der Aufgabenerfüllung durch die Universitätsorgane insbesondere in den folgenden Bereichen:

1. Studien- und Prüfungsverwaltung;
2. Personalverwaltung;
3. Haushalts- und Finanzverwaltung;
4. Gebäudebetrieb und technische Dienste;
5. Beschaffungswesen, Inventar- und Materialverwaltung;
6. Rechtsberatung;
7. Informations- und Veranstaltungswesen;
8. Drittmittelangelegenheiten;
9. Planungsvorbereitung;
10. allgemeine Bürogeschäfte für Universitätsorgane mit Ausnahme von Instituten.

(2) Die zentrale Verwaltung ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten des Bundes zu leiten, der

1. ein für die mit dieser Funktion verbundenen Aufgaben einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen hat und
2. Kenntnisse bzw. Erfahrungen in der Behandlung von Rechtsangelegenheiten und auf den Gebieten der Unternehmensführung, der Verwaltung größerer Dienststellen, Anstalten oder Betriebe sowie Kenntnisse der für die Verwaltung einer Universität wesentlichen Rechtsvorschriften besitzt.

Der Rektor hat nach Maßgabe der Größe und Aufgabenfülle der Universität den Direktor der zentralen Verwaltung mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen.

(3) Jedes Universitätsorgan hat das Recht, die zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen und dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im Konfliktfall entscheidet der Rektor.

(4) An jeder Fakultät ist vom Rektor ein Dekanat zur Unterstützung des Dekans, der Studiendekane, des Fakultätskollegiums, der Studienkommissionen sowie der Berufungs- und Habilitationskommissionen einzurichten; diese Organe haben das Recht, das Dekanat in Anspruch zu nehmen und Anweisungen zu erteilen. Der Rektor hat festzulegen, welche Teilbereiche der in Abs. 1 genannten Aufgaben von den einzelnen Dekanaten zu besorgen sind. In sachlich besonders begründeten Fällen kann der Rektor dem Dekanat auch Teilbereiche von Aufgaben des zentralen Informatikdienstes sowie des Zentrums für Großgeräte zuordnen. Der Leiter des Dekanats wird vom Rektor auf Vorschlag des Direktors der zentralen Verwaltung bestellt und führt die Bezeichnung "Dekanatsdirektor". Der Dekanatsdirektor untersteht dem Direktor der zentralen Verwaltung.

(5) Die Satzung kann auf Vorschlag des Rektors nach Maßgabe des Bedarfs einzelnen Universitätsorganen sowie den Vizerektoren eigene Verwaltungseinheiten unmittelbar zuordnen. Diese erhalten ihre Anweisungen von jenem Organ bzw. Vizerektor, dem sie zugeordnet sind.

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK

§ 73. (1) Die Universitätsbibliothek hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben erforderlichen Informationsträger;
2. Bereitstellung der Bestände für die Benützung durch Personen, die nicht zu den Angehörigen der Universität zählen;
3. Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und wissenschaftlichen Informationswesens;
4. Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen bei der Erfüllung von Teilaufgaben.

(2) Die gesamten an einer Universität vorhandenen wissenschaftlichen Druckwerke und sonstigen Informationsträger bilden den Bestand der Universitätsbibliothek, soweit sie nicht vom Rektor anderen Dienstleistungseinrichtungen zugeordnet werden.

(3) Der Direktor der Universitätsbibliothek hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Planstellen und Räume zu treffen und diesbezügliche Anträge an den Rektor zu stellen.

(4) Die Satzung kann die Universitätsbibliothek nach Maßgabe des Umfangs und der Eigenheit in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern.

(5) Die Universitätsbibliothek ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit abgeschlossenem Hochschulstudium und einschlägiger Ausbildung zu leiten. Die allenfalls eingerichteten Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind von Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

(6) Die Aufnahme von Personal für die Universitätsbibliothek erfolgt auf Vorschlag des Direktors durch den Rektor. Das Bibliothekspersonal hat die einschlägige Ausbildung zu absolvieren.

(7) Bei der Anschaffung und Bereitstellung von Informationsträgern durch die Universitätsbibliothek und die Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken sind die Erfordernisse des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie die weitgehende Kontinuität und Vollständigkeit der Anschaffungen auf den von der Universität betreuten Gebieten der Wissenschaft zu berücksichtigen. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der Institute aufgrund von Vorschlägen der dort tätigen Universitätslehrer.

(8) Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors der Universitätsbibliothek im Rahmen der Satzung eine Benützungsordnung zu erlassen.

ZENTRALER INFORMATIKDIENST

§ 74. (1) Aufgabe des zentralen Informatikdienstes ist die Schaffung und Sicherstellung einer leistungsfähigen Netz-, Kommunikations- und Rechnerinfrastruktur für die universitäre Informations- und Datenverarbeitung sowie für ein umfassendes Informationsmanagement der Universität.

(2) Jedes Universitätsorgan und die Direktoren der anderen Dienstleistungseinrichtungen haben das Recht, den zentralen Informatikdienst in Anspruch zu nehmen und dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im Konfliktfall entscheidet der Rektor.

(3) Der zentrale Informatikdienst ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

(4) Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors des zentralen Informatikdienstes im Rahmen der Satzung eine Betriebs- und Benützungsbildung zu erlassen.

ZENTRUM FÜR GROSSGERÄTE

§ 75. (1) Aufgabe des Zentrums für Großgeräte ist die Beschaffung, der Betrieb und die Wartung größerer technischer Anlagen oder kostspieligerer Geräte.

(2) Jedes Universitätsorgan hat das Recht, das Zentrum für Großgeräte in Anspruch zu nehmen und dem Direktor entsprechende Anweisungen zu erteilen. Im Konfliktfall entscheidet der Rektor.

(3) Das Zentrum für Großgeräte ist von einem Beamten oder Vertragsbediensteten mit einschlägiger Ausbildung zu leiten.

(4) Der Senat hat auf Vorschlag des Direktors des Zentrums für Großgeräte im Rahmen der Satzung eine Betriebs- und Benützungsbildung zu erlassen.

XII. ABSCHNITT

INTERUNIVERSITÄRE EINRICHTUNGEN

BEGRIFFSBESTIMMUNG, ERRICHTUNG UND AUFLASSUNG

§ 76. (1) Interuniversitäre Einrichtungen sind Institute und Dienstleistungseinrichtungen mit einem Wirkungsbereich für mehrere Universitäten.

(2) Interuniversitäre Einrichtungen werden aufgrund übereinstimmender Anträge der Senate der beteiligten Universitäten durch das Universitätenkuratorium errichtet. Bei der Errichtung einer interuniversitären Einrichtung hat das Universitätenkuratorium ihren Aufgabenbereich sowie ihre nähere Bezeichnung festzulegen. Die Entscheidung des Universitätenkuratoriums über die Errichtung einer interuniversitären Einrichtung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(3) Interuniversitäre Einrichtungen werden nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten vom Universitätenkuratorium aufgelassen. Die Entscheidung über die Auflassung bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung.

(4) Die Senate der beteiligten Universitäten haben übereinstimmende Beschlüsse zu fassen, von welchem Rektor die nach diesem Bundesgesetz dem Rektor zugeordneten Aufgaben und von welcher Universität die Aufgaben der zentralen Verwaltung wahrzunehmen sind.

INTERUNIVERSITÄRE INSTITUTE

§ 77. (1) Die Organe der interuniversitären Institute sind die Institutskonferenz und der Institutsvorstand.

(2) Das Universitätenkuratorium hat die Gesamtzahl der Mitglieder der Institutskonferenz festzulegen. Diese Zahl darf nicht größer als 20 sein.

(3) Der Institutskonferenz gehören an:

1. Vertreter der Universitätsprofessoren;
2. Vertreter der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
3. Vertreter der Studierenden in gleicher Anzahl der Vertreter gemäß Z 1;
4. ein Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb bzw. zwei Vertreter, sofern die Zahl des am Institut tätigen nichtwissenschaftlichen Personals größer als 20 ist.

(4) Die Entsendung der Vertreter im Sinne des Abs. 3 in die Institutskonferenz des interuniversitären Institutes erfolgt durch die Senate der beteiligten Universitäten unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 2.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 42 und 43 dieses Bundesgesetzes sinngemäß.

INTERUNIVERSITÄRE DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

§ 78. Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen sind von einem Direktor zu leiten. Der Direktor ist vom Universitätenkuratorium nach Anhörung der Senate der beteiligten Universitäten zu bestellen.

XIII. ABSCHNITT

AKADEMISCHE EHRUNGEN

§ 79. (1) Die Universität ist berechtigt, Ehrendokorate, Ehrenzeichen und Auszeichnungen sowie die Titel eines Ehrensensors und eines Ehrenbürgers zu verleihen und die Erneuerung akademischer Grade aus besonderem Anlaß vorzunehmen.

(2) Der Senat hat im Rahmen der Satzung die Voraussetzung für die Vergabe und den Widerruf akademischer Ehrungen zu regeln.

XIV. ABSCHNITT

UNIVERSITÄTENKURATORIUM

§ 80. (1) Das Universitätenkuratorium ist eine Einrichtung des Bundes. Es unterliegt der Aufsicht durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung gemäß § 6 und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder des Universitätenkuratoriums sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

(3) Die Aufgaben des Universitätenkuratoriums sind:

1. Einrichtung und Auflassung von Studienrichtungen an den einzelnen Universitäten durch Verordnung;
2. Durchführung von universitätsübergreifenden Entwicklungsplanungen in Lehre und Forschung;
3. jährliche Zuweisung von Budgetmitteln an die Universitäten nach Maßgabe der vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zur Verfügung gestellten Budgetmittel nach veröffentlichten Kriterien;
4. Zuweisung und Einziehung von fachlich nicht gewidmeten Planstellen an die Universitäten nach veröffentlichten Kriterien;
5. universitätsübergreifende Evaluierungsmaßnahmen in Lehre- und Forschung;
6. allgemeine Koordination der Universitäten bei ihrer Aufgabenerfüllung in Forschung und Lehre.

(4) Das Universitätenkuratorium hat dem Nationalrat jährlich einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(5) Entscheidungen des Universitätenkuratoriums über die Einrichtung oder Auflassung von Studienrichtungen, über universitätsübergreifende Entwicklungsplanungen sowie über die Zuweisung und Einziehung von Planstellen bzw. Zuweisung von Budgetmitteln an die Universitäten bedürfen der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Entscheidung des Universitätenkuratoriums im Widerspruch zu nationalen wissenschafts- und bildungspolitischen Interessen steht. Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 und 8 gelten sinngemäß.

(6) Das Universitätenkuratorium besteht aus einem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und neun weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Universitätenkuratoriums müssen Frauen sein. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung ernannt. Die übrigen neun Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung wie folgt ernannt:

1. drei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen des Hauptausschusses des Nationalrates; diese dürfen keine Abgeordneten zum Nationalrat sein;
2. zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Rektorenkonferenz;
3. zwei Mitglieder aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen;
4. zwei Mitglieder ohne eine Bindung an Vorschläge.

(7) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter stehen in einem zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis (Sondervertrag) zum Bund.

(8) Die Funktionsperiode des Universitätenkuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.

(9) Zu den Sitzungen des Universitätenkuratoriums ist je ein Vertreter der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und der Österreichischen Hochschülerschaft mit beratender Stimme beizuziehen (Beisitzer).

(10) Dem Universitätenkuratorium steht für seine Tätigkeit ein Büro zur Verfügung, das vom Vorsitzenden des Universitätenkuratoriums geleitet wird. Das Personal des Universitätenkuratoriums steht in einem privatrechtlichen oder öffentlich rechtlichen allenfalls zeitlich befristeten Dienstverhältnis zum Bund, das durch besondere gesetzliche Bestimmungen geregelt wird. Die Aufnahme des Personals erfolgt durch den Vorsitzenden des Universitätenkuratoriums.

XV. ABSCHNITT

ÜBERUNIVERSITÄRE VERTRETUNGSORGANE

REKTORENKONFERENZ

§ 81. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Rektoren, der Vizerektoren und der Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie zur Beratung universitätsübergreifender hochschulpolitischer Angelegenheiten ist eine Rektorenkonferenz einzurichten. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 3 Z 1, 4 und 5; § 2 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Der Rektorenkonferenz gehören die Rektoren und Vizerektoren der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung sowie die Vorsitzenden der Senate und Universitätskollegien der Universitäten an.

(3) Die Rektorenkonferenz hat einen Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen.

(4) Aufgaben der Rektorenkonferenz sind insbesondere:

1. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens;
2. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren.

(5) Die Rektorenkonferenz hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der jedenfalls die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie die Zusammensetzung und der Aufgabenumfang eines Präsidiums der Rektorenkonferenz zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

VERTRETUNGSORGANE DES WISSENSCHAFTLICHEN UND DES NICHTWISSENSCHAFTLICHEN PERSONALS IM LEHR- UND FORSCHUNGSBETRIEB

§ 82. (1) Zum Zwecke der Koordination und Unterstützung der Tätigkeit der Vertreter der Universitäts- und Hochschulprofessoren, des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb mit Ausnahme der Universitätsprofessoren (Lehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung mit Ausnahme der Hochschulprofessoren) und des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb in den Kollegialorganen der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung werden eine Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren, eine Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals und eine Bundeskonferenz des nichtwissenschaftlichen Personals gebildet. Ihre Rechtsfähigkeit richtet sich nach § 2 Abs. 3 Z 1, 4 und 5; § 2 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren besteht aus je zwei Vertretern der Universitäts- bzw. Hochschulprofessoren jeder Universität bzw. Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der dieser Personengruppe angehörenden Mitglieder in den obersten Kollegialorganen sowie in den Fakultätskollegien bzw. Abteilungskollegien zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes

an dessen Stelle als Mitglied in die Professorenkonferenz nachrückt. Rektoren, Vizerektoren, Dekane und deren Stellvertreter sowie Abteilungsleiter an Hochschulen künstlerischer Richtung und deren Stellvertreter dürfen der Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren nicht angehören.

(3) Die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals besteht aus je zwei Vertretern der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb (Lehrer an Hochschulen künstlerischer Richtung mit Ausnahme der Hochschulprofessoren) jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Diese Vertreter sind von einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Versammlung der dieser Personengruppe angehörenden Mitglieder der obersten Kollegialorgane sowie der Fakultätskollegien und Abteilungskollegien der Universitäten und Hochschulen künstlerischer Richtung für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, das im Falle der zeitweiligen Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals nachrückt.

(4) Die Bundeskonferenz des nichtwissenschaftlichen Personals besteht aus je zwei Vertretern des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb jeder Universität und Hochschule künstlerischer Richtung. Die Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb sind in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlung sämtlicher Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb der Fakultätskollegien der jeweiligen Universität bzw. in einer vom Rektor einzuberufenden und zu leitenden Wahlversammlung aller Angehöriger des nichtkünstlerischen und nichtwissenschaftlichen Personals einer Hochschule künstlerischer Richtung zu wählen.

(5) Die Aufgaben der genannten Bundeskonferenzen sind insbesondere:

1. Erstellung von Gutachten und Erstattung von Vorschlägen über alle Gegenstände des Universitäts- und Hochschulwesens;
2. Stellungnahme zu Entwürfen von Gesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten des Universitäts- und Hochschulwesens unmittelbar berühren;
3. Beratung ihrer Vertreter in den Kollegialorganen der Universität in Ausübung dieser Funktion.

(6) Die Bundeskonferenzen haben jeweils einen Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

(7) Die Bundeskonferenzen haben mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der jedenfalls die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie die Zusammensetzung und der Aufgabenumfang eines Präsidiums zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

XVI. ABSCHNITT

STRAFBESTIMMUNGEN

§ 83. (1) Die Bezeichnung "Universität" sowie die dem Universitäts- und Hochschulwesen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der Studiengesetze eigentümlichen Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 geschützt.

(2) Wer die im Abs. 1 erwähnten Titel und Bezeichnungen sowie die akademischen Grade allein oder in Zusammensetzung unberechtigt führt, begeht, sofern es sich nicht um eine herkömmliche Bezeichnung handelt oder die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S oder mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen bestraft. Einnahmen aufgrund derartiger Geldstrafen sind im Sinne des § 17 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes unter Bedachtnahme auf die Zwecke und Aufgaben der Universitäten (§ 1 Abs. 1) für Personalausgaben sowie Aufwendungen für Geräte und Einrichtungen sowie Betriebsmittel und sonstige Ausgaben zu verwenden.

XVII. ABSCHNITT**ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN, INKRAFTTRETEN
UND VOLLZIEHUNG****ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

§ 84. (1) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 4 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes bestehen die gemäß § 12 UOG eingerichteten Fakultäten weiter.

(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Amt befindlichen Organe haben ihre Funktion bis zur Konstituierung bzw. zum Amtsantritt der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen neuen Organe weiter auszuüben.

(3) Die bisher geltenden organisationsrechtlichen Bestimmungen sind solange anzuwenden, bis alle Organe der betreffenden Universität nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes konstituiert sind bzw. ihr Amt angetreten haben und das Universitätenkuratorium konstituiert ist.

(4) Die Konstituierung des Senates nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hat zu erfolgen:

1. an den Universitäten A, B und C innerhalb des Studienjahres 1993/94;
2. an den Universitäten D, F, G, H und I innerhalb des Studienjahres 1994/95;
3. an den Universitäten J, K und L innerhalb des Studienjahres 1995/96.

(5) Der Senat hat bis längstens zum Ende des auf seine Konstituierung folgenden Semesters die Satzung zu erlassen. Legt der Senat innerhalb dieser Frist dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keine Satzung zur Genehmigung vor, so geht die Zuständigkeit zur Erlassung der Satzung auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung über. § 9 Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden. Die erstmals zu erlassende Satzung hat wenigstens die in § 5 Abs. 2 Z 1 bis 7 genannten Angelegenheiten zu regeln. Die fehlenden Regelungen sind binnen eines Jahres nach der durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erfolgten Genehmigung der ersten Satzung zu erlassen.

(6) In der ersten Satzung können Institute ohne die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 41 Abs. 3 Z 3 für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren errichtet werden, sofern ihr Aufgabenbereich und ihre Bezeichnung einem

nach den bisher geltenden organisationsrechtlichen Vorschriften eingerichteten Institut entspricht.

(7) Längstens bis zum Ende des dem Inkrafttreten der ersten Satzung folgenden Semesters sind die übrigen Universitätsorgane unverzüglich zu konstituieren bzw. zu wählen.

(8) Rechtsnachfolger der nach den bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen teilrechtsfähigen Einrichtungen einer Universität ab ist dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt die Universität im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit gemäß § 2 Abs. 3.

(9) Die Universitätsdirektoren gemäß § 80 UOG üben die Funktion als Direktoren der zentralen Verwaltung gemäß § 72 dieses Bundesgesetzes aus.

(10) Die Bibliotheksdirektoren gemäß § 84 Abs. 3 UOG üben die Funktion der Direktoren der Universitätsbibliotheken gemäß § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 60 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes aus.

(11) Die Direktoren der Großgeräteabteilungen gemäß § 92 Abs. 2 UOG üben die Funktion der Direktoren der Zentren für Großgeräte gemäß § 73 Abs. 3 in Verbindung mit § 62 Abs. 3 dieses Bundesgesetzes aus.

(12) Bis zur Konstituierung des Universitätenkuratoriums hat der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung seine ihm durch die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen übertragenen Aufgaben weiter auszuüben.

(13) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aufgrund einer Vereinbarung gemäß § 54 Abs. 4 UOG errichteten und einem Klinischen Bereich zugeordneten Universitätskliniken, Klinischen Institute, Klinischen Abteilungen, gemeinsamen Einrichtungen von Kliniken und Instituten sowie Besonderen Universitätseinrichtungen gelten als Universitätskliniken, Klinische Institute, Klinische Abteilungen und gemeinsame Einrichtungen gemäß § 58 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes. Bezüglich Besonderer Universitätseinrichtungen (§ 83 UOG) ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu entscheiden, ob sie künftig als Universitätsklinik, Klinisches Institut oder als gemeinsame Einrichtung einzuordnen sind.

§ 85. (1) Alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits in einem Dienst- bzw. sonstigen Rechtsverhältnis stehenden Universitätsangehörige haben Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes.

(2) Im übrigen gilt folgendes:

1. Bundeslehrer und Vertragslehrer gemäß § 38 Abs. 1 lit. a UOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsassistenten im Sinne des § 26 dieses Bundesgesetzes;
2. Universitätslektoren gemäß § 38 UOG mit Ausnahme der Bundeslehrer und Vertragslehrer gelten organisationsrechtlich als Lehrbeauftragte (Universitätslektoren) gemäß § 27 dieses Bundesgesetzes;
3. Universitätsinstructoren gemäß § 39 Abs. 1 UOG gelten organisationsrechtlich als Lehrbeauftragte (Universitätslektoren) gemäß § 27 dieses Bundesgesetzes;
4. Universitätsassistenten gemäß § 40 UOG und Vertragsassistenten gemäß § 41 UOG gelten organisationsrechtlich als Universitätsassistenten im Sinne des § 26 dieses Bundesgesetzes;
5. Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren gemäß § 42 UOG gelten organisationsrechtlich als Studienassistenten gemäß § 32 dieses Bundesgesetzes;
6. wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 2 UOG gelten organisationsrechtlich nach Maßgabe der Entscheidung des Rektors aufgrund des ihnen übertragenen Pflichtenkreises als wissenschaftliche Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb gemäß § 29 dieses Bundesgesetzes oder als Universitätsassistenten im Sinne des § 26 dieses Bundesgesetzes;
7. wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß § 44 Abs. 3 UOG gehören organisationsrechtlich zum Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb gemäß § 31 dieses Bundesgesetzes;
8. allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 45 Abs. 2 UOG gehören organisationsrechtlich zum nichtwissenschaftlichen Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb gemäß § 30 dieses Bundesgesetzes;
9. allgemeine Universitätsbedienstete gemäß § 45 Abs. 3 und 4 UOG gehören organisationsrechtlich zum Personal im Leitungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb gemäß § 31 dieses Bundesgesetzes.

(3) Bis zur Erlassung von Durchführungsverordnungen im Sinne des Art. V § 1 Abs. 3 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. II. Nr. 2/1934 haben die Mitglieder der Kollegialorgane der Katholisch-Theologischen Fakultäten aus dem Kreis der Universitätsprofessoren sowie der Mitglieder aus dem Kreis der Universitätsassistenten und der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Lehr- und Forschungsbetrieb, soweit sie die Lehrbefugnis als

Universitätsdozent besitzen, das Recht und die Pflicht, einen Beschluß, der den im Art. V des Konkordates genannten kirchlichen Bestimmungen nach ihrer Auffassung widerspricht, durch Mehrheitsbeschluß aufzuheben.

INKRAFTTRETEN

§ 86. (1) Dieses Bundesgesetz tritt ab dem Studienjahr 1993/94 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen des UOG treten nach Maßgabe des Wirksamwerdens dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

VOLLZIEHUNG

§ 87. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

BMWf
Abt. I/8/5B

Entwurf
UOG 1993

ERLÄUTERUNGEN
KOSTENBERECHNUNG

3. Dezember 1992

VORBLATT

- PROBLEME:**
- Vorliegen einer im Hinblick auf die Größe und die Fülle der Aufgaben der Universitäten inadäquate Organisation
 - Behinderung und Einschränkung der universitären Autonomie durch Detailregelungen

- ZIELE:**
- Schaffung einer aufgabenadäquaten Organisationsstruktur für die Universitäten unter Beibehaltung der Partizipation aller Universitätsangehörigen an den universitären Entscheidungsprozessen durch ein neues Bundesgesetz mit geringerer Regelungsdichte
 - Stärkung der Universitätsautonomie durch Verlagerung wesentlicher Entscheidungskompetenzen an die Universitäten

ALTERNATIVE: Beibehaltung der bestehenden Universitäts-Organisation

- KOSTEN:**
- 55 bis 60 Mio. S Mehrkosten jährlich während der ersten Implementierungsphase für drei Universitäten
 - 287 - 341 Mio. S Mehrkosten jährlich nach der Vollimplementierung für alle 12 Universitäten

EG-KONFORMITÄT: gegeben

ERLÄUTERUNGEN

ALLGEMEINER TEIL

Es ist durchaus nicht übertrieben, wenn die quantitative Entwicklung der österreichischen Universitäten in den letzten 20 Jahren als beeindruckend, ja dramatisch bezeichnet wird. Lag noch im Jahr 1970 die Zahl der Studierenden bei etwa 50.000, so waren es im Jahr 1981 bereits mehr als 100.000, heute sind an den österreichischen Universitäten rund 200.000 Studierende inskribiert. Das Hochschulbudget des Bundes, das heute mehr als 20 Milliarden Schilling beträgt, belief sich im Jahr 1970 noch auf 2,3 Milliarden Schilling, ein Betrag, der geringer ist, als das Jahresbudget allein der größten österreichischen Universität heute. Bedenkt man, daß selbst eine mittelgroße Universität heute mehr als 600 Dienstnehmer hat, an der größten Universität sind es bereits mehr als 4.000 Dienstnehmer und an allen Universitäten knapp 15.000, so begreift man die Größe der Dimension, für die eine adäquate Organisationsstruktur zu finden ist. Die Universitäten von heute sind - noch immer Spiegelbild der Gesellschaft - dem Demokratieprinzip verpflichtete Großinstitutionen mit Dienstleistungscharakter für die Gesellschaft, in welchen durch Forschungsarbeit wissenschaftlicher Erkenntnisfortschritt angestrebt und dieser - insbesondere auch durch die wissenschaftliche Lehre - möglichst breiten Teilen der (die Universitäten zu 98 % finanzierenden!) Gesellschaft nutzbar gemacht wird. Mit zunehmender Größe der Institutionen und mit steigender Komplexität und Fülle der von der Gesellschaft den Universitäten übertragenen Aufgaben werden die gegenwärtige Organisationsstruktur der Universitäten und die Beziehungsstruktur zwischen den Universitäten und der staatlichen Ebene immer weniger dem Anspruch gerecht, Grundlage für eine bestmögliche Aufgabenerfüllung zu sein. Die Entwicklung der Universitäten von kleinen, überschaubaren "Gelehrtenrepubliken" zu komplexen Großeinrichtungen ist in ihrer formalen Organisationsstruktur und auch in ihrem Verhältnis zu den zuständigen Stellen (der Plural ist hier leider durchaus korrekt) der staatlichen Zentralverwaltung nicht nachvollzogen worden.

Das Universitäts-Organisationsgesetz 1975 (UOG) brachte einen ersten wichtigen Schritt zur Modernisierung der Organisationsstruktur der österreichischen Universitäten. Das Ziel war eine verstärkte Transparenz der inneruniversitären

Entscheidungen, womit nicht nur deren Akzeptanz an der Universität erhöht werden sollte, sondern auch ganz allgemein die Engagementbereitschaft und Initiativekraft der Universitätsangehörigen zum Nutzen der universitären Aufgabenerfüllung verbessert werden sollte. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden alle Universitätsangehörigen in die inneruniversitären Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse formell einbezogen. Zweifellos wurde durch das UOG das Ziel einer verstärkten Entscheidungstransparenz und grundsätzlichen Öffnung der bis dahin oft sehr stark in sich abgeschlossenen Universitäten (die damals auch pointiert als "Ordinarienuniversitäten" titulierte wurden) erreicht; die Öffnung der Entscheidungsprozesse für alle an den Universitäten tätigen Personengruppen brachte auch ein generell offeneres Klima im Bereich der Universitäten mit sich. Die angestrebten Folgewirkungen dieser Demokratisierung der universitären Entscheidungsprozesse in Richtung einer verstärkten Identifikation der Universitätsangehörigen mit dem Wissenschaftsbetrieb sowie einer erhöhten Engagementbereitschaft aller an der Universität tätigen Personen und damit eine Verbesserung der Aufgabenerfüllung der Universitäten sind jedoch zumindest in dem erhofften Ausmaß nicht eingetreten. Im Gegenteil, die Unzufriedenheit mit der bestehenden Situation zeigt sich drastisch in dem immer öfter gebrauchten Schlagwort von der "Sitzungsuniversität", sowie in Klagen über ein im Vergleich mit ausländischen Beispielen bestehendes Defizit an universitärer Autonomie und über ein zu hohes Ausmaß an ministerieller Bürokratie. Dies alles wird als Hemmnis für Entscheidungseffizienz und für das Einbinden der universitären Entscheidungsträger in subjektives Bewußtsein von tatsächlich effektiver Verantwortung gleichermaßen wie in formale Verantwortungsstrukturen gesehen. Die bereits beschriebene, sehr dynamische quantitative Entwicklung der österreichischen Universitäten hat gemeinsam mit der Strukturreform des UOG im Jahr 1975 dazu geführt, daß die Organisations- und Entscheidungspraxis an den österreichischen Universitäten zunehmend schwieriger wurde und durchaus auch demotivierend auf viele Teile der Universitätsangehörigen wirkte. Dies spricht weder gegen die aufgezeigte quantitative Entwicklung der Universitäten noch gegen das vom UOG eingeführte Prinzip einer demokratischen Universitätsorganisation, das wahre Problem liegt vielmehr in der vom UOG schon vorgefundenen und unter Pluralisierung der Organe übernommenen Organisations- und Entscheidungsstruktur der Universitäten; einer Struktur, die - abgesehen von der Mitbestimmungsfrage - im wesentlichen aus einer Zeit stammt, als die Universitäten im Vergleich zu heute einen Bruchteil an Studierenden, Lehrpersonal, Räumen und Geldmitteln zu betreuen, zu organisieren und zu verwalten hatten: Als Entscheidungsorgane im universitären Bereich sind grundsätzlich nur Kollegialorgane mit (denkt man an die automatische Mitgliedschaft aller Universitätsprofessoren in den Fakultäts- bzw.

Universitätskollegien) basisdemokratischen Elementen vorgesehen. Rektoren und Dekane haben selbst so gut wie keine Entscheidungskompetenzen, sondern sind von Gesetzeswegen an sich lediglich dazu berufen, die in Kollegialorganen getroffenen Entscheidungen ohne einen eigenen Gestaltungsspielraum zu vollziehen. Nur die Institutsebene bildet eine Ausnahme von diesem organisatorischen Grundmuster, indem am Institut der Großteil der Entscheidungskompetenzen beim Institutsvorstand und nicht bei der Institutskonferenz liegen. Gerade der Umstand allerdings, daß die kleinsten Einheiten eine primär monokratische Entscheidungsstruktur aufweisen, während die größeren und im Gegensatz zu den Instituten auch ständig wachsenden Fakultäten sowie die Gesamtuniversität primär kollegiale Entscheidungsorgane haben, erscheint manchen auch als ein bemerkenswertes organisationssystematisches Paradoxon.

Die Folgen dieser historisch gewachsenen Organisationsstruktur für die Organisationswirklichkeit an den quantitativ und im Hinblick auf ihr qualitatives Aufgabenspektrum stark veränderten Universitäten ist nicht nur ein wachsendes Unbehagen mit der Arbeitssituation für alle an den Universitäten tätigen Personengruppen, sondern auch das Herausbilden von informellen Entscheidungsstrukturen, die zum Teil in nicht unbedenklicher Art und Weise die durch das UOG eingeführten demokratischen Willensbildungsprozesse konterkarieren. Dazu kommt noch, daß die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen zur Dezentralisierung von universitätsrelevanten Entscheidungen nun an ihre gesetzessystematischen Grenzen im bestehenden rechtlichen Regelwerk stoßen, was das Unbehagen an den unbefriedigenden universitären Entscheidungsstrukturen mangels Entscheidungskompetenzen in Schlüsselangelegenheiten noch steigert. Im Detail konzentriert sich die Kritik am organisatorischen status quo der Universitäten insbesondere auf die folgenden Punkte:

- Fehlen von klaren Entscheidungsstrukturen innerhalb der Universität, zwischen den Universitäten und dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung sowie zwischen den verschiedenen Regierungsstellen.
- Faktische Lähmung zahlreicher Universitätsorgane infolge ihrer Größe und der ihrer Zusammensetzung inadäquaten Aufgabenstellung.
- Auseinanderklaffen von Entscheidungs- und Verantwortungsträgern behindert Engagementsbereitschaft und Innovation.
- Zu viele und zu detaillierte Vorschriften auf der Gesetzesebene.

- **Mangelnde Entscheidungsbefugnisse der Universitäten sogar in Detailangelegenheiten des Budgetvollzuges und der Personalverwaltung verursachen Verzögerungen und ineffiziente Verhandlungsabläufe.**
- **Unzureichende Flexibilität des Dienst- und Besoldungsrechtes für Bundesbedienstete führt zu Problemen bei der Personalrekrutierung.**
- **Überformalisierte und zentralisierte Vorschriften des Bundeshaushaltsrechtes verursachen Verzögerungen und Behinderungen bei der Umsetzung von Entscheidungen.**

Die Organisationstheorie kennt den Grundsatz, daß zur Erzielung optimaler Entscheidungen innerhalb zentraler Strukturen entweder ein intensiver Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten oder eine große Anzahl von Experten in der Zentralstelle notwendig ist. Mit zunehmender Größe des Systems werden die Dialogpartner der Zentralstelle immer zahlreicher, was in den meisten Fällen zu einem Anwachsen des Personals der Zentralstelle führt. Ab einem gewissen Punkt läßt sich aber ein effizienter Dialog zwischen der Zentralstelle und den dezentralen Einheiten nur mehr mit großen Anstrengungen und großem Aufwand aufrechterhalten. Häufig ist diese Entwicklung mit einer deutlichen Verschlechterung der Entscheidungsqualität in der Zentralstelle und mit einem weitreichenden Verlust an Steuerungsfunktion gekoppelt. Es kommt zu einer informellen Dezentralisierung, bei der die Zentralstelle den Schein einer steuernden Leitungseinheit wahr, was andererseits infolge inadäquater Strukturen bzw. Informations- und Koordinationsnetze auch zu einer zunehmend mangelhaften Entscheidungsqualität bei den dezentralen Einheiten führt.

Als **Hauptgründe** für eine Dezentralisierung können angeführt werden:

- **zunehmende Größe des Systems;**
- **zunehmender Umfang zu erfüllender Aufgaben;**
- **wachsende Anzahl der zu treffenden Entscheidungen;**
- **rascher Wechsel der Aufgaben und der Entscheidungsgrundlagen;**
- **zunehmender Umfang an benötigten Daten für Entscheidungsfindung und Aufgabenerfüllung;**
- **zunehmende Spezifizierung der Aufgaben, Daten und Entscheidungen;**
- **wachsende Distanz zwischen der Zentralstelle und der dezentralen Einheit;**
- **zunehmende Geschwindigkeit, mit der Entscheidungen getroffen und Aufgaben erfüllt werden müssen.**

Sehr viele, wenn nicht alle diese Gründe liegen in hohem Ausmaß beim österreichischen Universitätssystem vor.

Die Entscheidungsprozesse im österreichischen Universitätsbereich werden oft auch mit den Begriffen "Konfliktvermeidung" und "Konfliktverlagerung" (das heißt auf die Ebene des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung) charakterisiert. Diese Vorgangsweise, die sich aus der Sicht der Universitäten als nicht unzweckmäßig darstellt - erreicht man hiedurch nicht selten die angestrebten Ziele - führt jedoch häufig zu einem Mangel an Identifikation mit den getroffenen Entscheidungen. Weiters macht diese Vorgangsweise das Sammeln und die Analyse der für die zu fällenden Entscheidungen notwendigen Daten überflüssig. Gleichzeitig wird an den Universitäten die Abneigung gegenüber eine Fülle von Kommissionssitzungen, an denen teilzunehmen zur Wahrung der eigenen Interessen unumgänglich ist, immer stärker. Dieses Dilemma wird durch ein von vielen Universitätsangehörigen bekundetes Desinteresse an Planungs- und Entwicklungsfragen einerseits und einem gewissen Mißtrauen gegenüber der Verwaltung andererseits vergrößert.

Nach den Nationalratswahlen 1990 kamen die Sozialdemokratische Partei Österreichs und die Österreichische Volkspartei überein, die Lösung der oben aufgezeigten Probleme unverzüglich in Angriff zu nehmen. Das im Dezember 1990 zwischen den beiden Regierungsparteien geschlossene Arbeitsübereinkommen sieht unter anderem vor, daß die demokratisch verfaßten Universitäten zu selbständigen, für ihre Leistung verantwortlichen Einrichtungen weiterentwickelt werden.

Zur Erreichung dieses Zieles werden im Arbeitsübereinkommen folgende konkrete Maßnahmen für die Neustrukturierung der Universitätsorganisation vorgeschlagen:

- **Schaffung einer betriebsähnlichen Organisation** für die Universitäten, die zu mehr **Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit** führen sollen; das heißt unter anderem:
 - * **Mischsystem** aus kollegialer Leitung, Präsidalverfassung, Rektoratsverfassung und Management,
 - * Mischsystem von Ernennung und Wahl bei der Bestellung der Leitungsorgane,
 - * Zuordnung der Infrastruktureinrichtungen zur Universitätsleitung,
 - * Ausbau der Budgethoheit, Personalhoheit und Organisationshoheit der Universitäten mit Verantwortung im Rahmen staatlicher Richtlinien und Aufsicht.

- Prüfung von Mitwirkungsmöglichkeiten der Universitätsleitung im Berufungsverfahren und bei der Bestellung des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals.

- Verlagerung von Einzelentscheidungen aus dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten; die Entwicklung strategischer Planung und Controlling im Ministerium (Holding).
- Einführung einer Kostenrechnung.
- Schwerpunktsetzung bei Forschung und Lehre.
- Mittelvergabe nach Leistungskriterien.
- Einfachere und nicht ins Detail gehende Rechtsvorschriften.
- Modernisierung der Planstellenbewirtschaftung und der Personalverwaltung.
- Verbesserung der regionalen Einbindung der Universität durch ein beratendes Organ.
- Schaffung einer umfassenden Universitätslehrerkonferenz.

Zur Umsetzung dieses Reformvorhabens veranstaltete das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Jänner 1991 eine Enquete, mit der die gezielte Reformdiskussion mit Vertretern der Universitäten und Interessensvertretungen eröffnet wurde. Im März 1991 wurden vom Ministerium Fragebögen an alle österreichischen Rektoren, Dekane, Hochschülerschaften, Dienststellenausschüsse, Universitäts- und Bibliotheksdirektoren sowie an alle überuniversitären Vertretungsorgane versandt, in denen aus universitärer Sicht ein Mängelkatalog erstellt und die Zielvorstellungen einer Organisationsstruktur aufgezeigt werden sollten. Gleichzeitig erging an alle Universitäten das Ersuchen um Einrichtung inneruniversitärer Diskussionsforen, die organisatorische Schwachstellen analysieren und Reformvorschläge ausarbeiten sollten. Neben dieser Befragung der österreichischen Universitäten ergingen Fragebögen an ausländische Hochschulen in Europa, USA und Kanada, die jeweilige Organisationsstruktur betreffend.

Im April 1991 richtete der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung ein persönliches Schreiben an alle mehr als 8.000 Universitätslehrer mit der Bitte, sich am Reformprozeß durch Übermittlung von Stellungnahmen und Reformvorschlägen zu beteiligen. Im Zuge der nunmehr in Schwung gekommenen Reformdiskussion nahmen Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung an einer Reihe von öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, an Reform-Arbeitskreisen und an

Sitzungen von Kollegialorganen der Universitäten sowie an Gesprächen mit überuniversitären Vertretungsorganen teil.

Die Ergebnisse dieser intensiven Diskussionsphase wurden im Juli 1991 in eine Klausurtagung eingebracht, deren Zweck die Erarbeitung einer Punktation über die konkreten inhaltlichen Grundlinien der Organisationsreform war. Auf dieser Basis wurde vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung im Sommer 1991 ein Reformkonzept für eine neue Organisation der Universitäten und ihrer Beziehungen zur staatlichen Verwaltung erstellt, das als "Grünes Papier" im Oktober 1991 als der wiederholt eingeforderte konkrete Diskussionsbeitrag des Ministeriums vorgestellt wurde.

In diesem Reformkonzept wurden jene Hauptanliegen an eine Universitätsreform konkretisiert, die bis zu diesem Zeitpunkt in der Diskussion mehr oder weniger schlagwortartig vertreten wurden:

- Deregulierung auf der Gesetzesebene durch Satzungsautonomie für die Universitäten.
- Dezentralisierung durch echte Entscheidungsautonomie für die Universitäten.
- Festhalten am demokratischen Prinzip der Mitgestaltung aller an der Universität tätigen Personengruppen.
- Handlungsfähige Planungs- und Entscheidungsstrukturen an den Universitäten durch Unterscheidung zwischen Organen mit Richtlinien- und Kontrollfunktion einerseits und Organen mit Exekutivfunktion andererseits.
- Sachgerechte Flexibilität in Personalangelegenheiten sowie in Gebarungs- und Verrechnungsangelegenheiten.
- Klare, funktionsfähige Verantwortungslinien sowohl der Universität als auch zwischen den mit wesentlich mehr Kompetenzen ausgestatteten universitären Entscheidungsträgern und der staatlichen Ebene, die den sinnvollen und effizienten Einsatz von Budgetmitteln vor dem Steuerzahler zu verantworten hat.

Die im "Grünen Papier" enthaltene Thematik bildete bis zum Jahresende 1991 die Grundlage einer Reihe weiterer Gespräche zwischen Vertretern des

Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung und universitären und überuniversitären Gremien.

Am 11. Jänner 1992 fand eine Besprechung unter der Leitung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung mit Repräsentanten aller gesetzlichen Vertretungsorgane im Universitätsbereich sowie mit Vertretern der beiden Koalitionsparteien statt, bei der seitens des Bundesministers die Einsetzung eines "Projektteams Universitätsreform" angekündigt wurde. Aufgabe dieses "Projektteams", dem Universitätsprofessoren, Universitätsassistenten, Studierende, ein Universitätsdirektor, ein allgemeiner Universitätsbediensteter - alle mit starkem Engagement im Rahmen der Reformdiskussion - sowie Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung angehörten, war es, die inhaltlichen Eckpunkte einer Organisationsreform für die Universitäten in Form eines Vorschlages an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erarbeiten.

Im Zeitraum von Februar bis Mai 1992 wurde von diesem "Projektteam" das Konzept einer neuen Universitätsorganisation als Vorschlag an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung erstellt. Dieses Konzept ("Oranges Papier") wurde vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung am 9. Mai 1992 präsentiert und war in der Folge Gegenstand zahlreicher Diskussionen und Stellungnahmen von Universitätsorganen und einzelnen Universitätsangehörigen.

Im Herbst 1992 führte eine parlamentarische Arbeitsgruppe aus Vertretern der beiden Regierungsparteien Beratungen über die inhaltlichen Grundsätze und Schwerpunkte des auf der Basis des "Oranges Papiers" und zahlreicher Stellungnahmen dazu zu erstellenden Gesetzesentwurfes durch.

Gleichzeitig fanden Beratungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen und mit vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeladenen Experten über die budget- und haushaltsrechtlichen Aspekte einer Organisationsreform der Universitäten statt.

Der nunmehr vorliegende Entwurf für ein Universitäts-Organisationsgesetz 1993 (UOG 1993) bildet somit den Abschluß einer zweijährigen intensiven Diskussionsphase, an der alle mit dem universitären Bereich in Verbindung stehenden Interessensgruppen beteiligt waren. Die legislative Form des vorliegenden Entwurfes einer gesetzlichen Neuregelung (UOG 1993) ergibt sich einerseits aus dem Interesse an einem übersichtlichen und daher anwenderfreundlichen Normenbestand, viel mehr jedoch noch aus der Notwendigkeit der parallelen Anwendung der Bestimmungen des

UOG 1975 und des UOG 1993 für einen mehrjährigen Übergangszeitraum im Hinblick auf das gestaffelte Inkrafttreten der neuen Organisationsstruktur.

Im vorliegenden Entwurf wird der von allen Seiten eingeforderten Stärkung der universitären Autonomie durch eine wesentliche Dezentralisierung der Entscheidungen Rechnung getragen. Das für die Universitäten nunmehr entwickelte Organisationsmodell, das eine Aufgabenteilung zwischen Kollegialorganen mit Richtlinien- und effektuierbaren Kontrollkompetenzen gegenüber den monokratischen Organen einerseits und monokratischen Organen mit Detailentscheidungskompetenzen andererseits vorsieht, soll durch genau festgelegte Kompetenzzuordnungen und das Aufzeigen der Entscheidungs- und Verantwortungslinien die Erfüllung des wesentlich erweiterten Aufgabenspektrums der Universitäten gewährleistet werden.

Das Konzept der Dezentralisierung soll einen Ausweg aus der von allen Beteiligten als unbefriedigend charakterisierten Situation weisen. Durch die in diesem Gesetz vorgenommene Modifizierung der Organisationsstrukturen soll es den Universitäten ermöglicht werden, das in ihnen schlummernde Innovationspotential zu aktivieren und hierdurch den Herausforderungen der nächsten Jahren gewappnet gegenüberzutreten.

Im Sinne der postulierten Deregulierung war das Organisationsrecht der Universitäten in Form einer "Rahmengesetzgebung" neu zu regeln. Mit der Vorgabe einer "Rahmengesetzgebung" wurde in legislativer Hinsicht Neuland betreten, da von der im UOG 1975 enthaltenen Fülle an Detailregelungen abzurücken und die Kernbereiche einer Universitätsorganisation in den Vordergrund zu stellen waren. Darüber hinaus sollte das Arbeiten mit dem neuen Gesetz durch eine klare und einfache Sprache sowie durch übersichtlichen Aufbau erleichtert werden.

Im Detail enthält der vorliegende Entwurf folgende Eckpunkte:

- Die Universitäten bleiben Einrichtungen des Bundes, denen im Rahmen der Gesetze und Verordnungen das Recht zur weisungsfreien (autonomen) Besorgung ihrer Angelegenheiten eingeräumt wird. Auf den bisherigen staatlichen Wirkungsbereich, in dem die Universitätsorgane den Weisungen des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, wird im Interesse einer Autonomiestärkung verzichtet. Die Universitäten unterliegen jedoch zur Gänze der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle durch den Rechnungshof.

- Die Finanzierung der Universitäten bleibt weiterhin Aufgabe des Bundes.
- Die Universitäten sind darüber hinaus auch weiterhin teilrechtsfähige juristische Personen des öffentlichen Rechts.
- Die Universitäten erhalten mehr Entscheidungskompetenzen im Sinne einer echten Personal- und Budgetautonomie. So wird es den Universitäten in Hinkunft möglich sein, selbst über die Anstellung von Personal, über das zugewiesene Budget und über die interne Gliederung zu entscheiden. Durch diese Kompetenzverlagerung vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten eröffnet sich für die Universitäten die Möglichkeit, mit einem individuellen Profil in den Wettbewerb mit anderen Universitäten zu treten.
- Die Universitäten werden auf den verschiedenen Ebenen sowohl von kollegialen als auch von monokratischen Organen geleitet. Dieses Mischsystem bietet den Vorteil rascher und effizienter Entscheidungsprozesse ohne dabei das Prinzip einer wirkungsvollen Kontrolle durch demokratisch zusammengesetzte Kollegialorgane mit bindender Richtlinienkompetenz aufzugeben.
- Die Paritäten zwischen den verschiedenen universitären Gruppen in den Kollegialorganen bleiben im Vergleich zu den UOG-Organen unverändert, mit Ausnahme des Wahlkollegiums für die Rektorswahl (Universitätsversammlung). Dort sieht der Enturf eine gleichgewichtete Vertretung auch des nichtwissenschaftlichen Personals vor.
- An der Spitze der Universität steht ein Rektor, der von einer Universitätsversammlung gewählt wird und durch den Wahlvorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung auch in einem Verantwortungsverhältnis zur staatlichen Ebene steht. Dem Rektor stehen Vizerektoren zur Seite, die je nach Größe und speziellen Bedürfnissen der Universität mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu betrauen sind.
- Die Universitäten und insbesondere ihre Leitungsorgane verfügen durch den Universitätsbeirat über ein beratendes Organ, das in Fragen der Entwicklungsplanungen sowie bei der inneruniversitären Personal- und Budgetverteilung sein Fachwissen zur Verfügung stellt und darüber hinaus als Bindeglied zwischen der Universität einerseits und Wirtschaft sowie Gesellschaft andererseits fungiert.

- Die Universitäten erhalten durch das Satzungsrecht die Möglichkeit, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungsvorschriften im Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen selbst zu erlassen. Beispielhaft sei an dieser Stelle das den Universitäten nunmehr eingeräumte Recht angeführt, die interne Gliederung selbst vorzunehmen und diese Gliederung geänderten Bedingungen rasch anzupassen.
- Die Universitäten erhalten die zur ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen Planstellen und Budgetmittel vom Universitätenkuratorium nach veröffentlichten Kriterien zugewiesen. Der Budgetzuteilung geht ein inneruniversitärer Bedarfsplanungsprozeß - ebenfalls mit veröffentlichten Kriterien - und ein Verhandlungsprozeß zwischen der einzelnen Universität und dem Universitätenkuratorium voraus.
- Bei der Entscheidung über die inneruniversitäre Verteilung des Budgets und der Bundesplanstellen sind die Universitäten frei von Weisungen außeruniversitärer Organe. Durch gesetzlich abgesicherte "Umschichtungsmöglichkeiten" wird erhöhte Flexibilität im Budgetvollzug erreicht.
- Den Universitäten steht es frei, öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Dienstverhältnisse zum Bund abzuschließen, wobei weiters die Möglichkeit zu Zeitverträgen vorgesehen ist. Im Bereich der universitären Teilrechtsfähigkeit besteht überdies die Möglichkeit zum Abschluß von Dienstverträgen nach dem Angestelltengesetz.
- Die Universitäten nehmen durch die Erstellung von Entwicklungsplanungen, die insbesondere eine Änderung des Studienangebotes oder die Setzung neuer Forschungsschwerpunkte betreffen, und die an das Universitätenkuratorium weiterzuleiten sind, über einen wesentlichen Anteil an einer gesamtösterreichischen Koordination des tertiären Bildungsbereiches.
- Evaluierungen im Bereich der Lehre und in der Forschung sind verpflichtend und regelmäßig durchzuführen, die Ergebnisse zu veröffentlichen. Evaluierungsergebnisse werden eine wesentliche Grundlage für die Geschäftsführung der Leitungsorgane der Universität auf den verschiedenen Ebenen und auch des Universitätenkuratoriums sein.

Auf der überuniversitären Ebene bringt das Universitäts-Organisationsgesetz 1993 folgende wesentliche Änderungen mit sich:

- Durch die Schaffung eines Universitätenkuratoriums sollen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, daß grundsätzliche strukturelle und ressourcenwirksame Planungen und Entscheidungen im Universitätsbereich unter längerfristigen Gesichtspunkten und mit verstärkter Betonung von Sachrationalität getroffen werden. Durch entsprechende Umstrukturierung innerhalb des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gilt es allfällige Doppelstrukturen zu vermeiden.
- Die politische Verantwortung für den Universitätsbereich bleibt beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, indem dieser einen aufsichtsbehördlichen Genehmigungsvorbehalt für die Satzung und bei Entscheidungen des Universitätenkuratoriums über die Einrichtung oder Auflassung von Studienrichtungen, über gesamtösterreichische Entwicklungsplanungen sowie über die Zuweisung von Budgetmitteln und Planstellen an die Universität erhält.

Was das Reformziel einer gegenüber dem status quo weiterreichenden Flexibilität im Budgetvollzug für den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Universitäten anlangt, hat der Bundesminister für Finanzen zugesagt, die in seinem Bereich liegenden haushaltsrechtlichen Maßnahmen zu setzen bzw. vorzubereiten, die dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung das Recht einräumen, überplanmäßige Ausgaben bei bestimmten finanzgesetzlichen Ansätzen im Budget für die Universitäten zu Lasten von Einsparungen oder Mehreinnahmen bei anderen finanzgesetzlichen Ansätzen des betreffenden Budgetkapitels (somit ohne Überschreitung der für Universitäten aufgrund des Bundesfinanzgesetzes insgesamt zur Verfügung stehenden Ausgabensumme) vorzunehmen.

BESONDERER TEIL

Zu Abschnitt I:

Zu § 1:

Eingangs werden die Ziele der Universitäten, ihre Aufgaben und Grundsätze definiert. In der Zieldefinition für die Universitäten kommt - wie auch bisher - zum Ausdruck, daß Wissenschaft und Forschung nicht alleiniger Selbstzweck sind, sondern im Kontext mit der gesellschaftlichen Weiterentwicklung zu sehen sind. Unter Bedachtnahme auf die Zielvorgabe werden die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universitäten umschrieben.

Zu § 2:

Die Universitäten werden im **Abs. 1** - wie bereits bisher - als Einrichtungen des Bundes definiert. Es sind daher für die Universitäten auch die bezüglichen öffentlich-rechtlichen Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsrechtes und des Dienstrechtes, anzuwenden.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage weist **Abs. 2** nur mehr einen autonomen, aber keinen staatlichen Wirkungsbereich mehr auf. Die Universitäten sind zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten durch ihre Organe befugt. Sie befinden sich dabei aber nicht im regelungsfreien Raum - das heißt, sie werden im Rahmen von Gesetzen und Verordnungen tätig. Insbesondere liegen nunmehr auch die Personal- und Budgetentscheidungen - soweit sie nicht durch das Bundesfinanzgesetz vorgegeben sind - im autonomen Bereich. Die Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, insbesondere ein allfälliger Genehmigungsvorbehalt schmälern nicht die weisungsfreie Entscheidungsfindung, weil aufsichtsbehördliche Maßnahmen, wie zum Beispiel die Versagung einer Genehmigung nur unter den gesetzlichen Voraussetzungen bescheidmäßig gesetzt werden dürfen.

Um die Professionalität der reinen vertragstechnischen Abwicklung von Drittmittelaktivitäten zu erhöhen, soll es nicht mehr wie bisher etwa 1.000 verschiedene Rechtssubjekte im Universitätsbereich geben, vielmehr sieht **Abs. 3** vor, daß nur mehr der Gesamtuniversität eine gesonderte Rechtspersönlichkeit zukommt, wie dies auch in anderen Ländern in ähnlicher Form der Fall ist. Die inhaltliche Vertragsanbahnung und Vertragsabwicklung im Rahmen von Drittmittelaktivitäten in der Teilrechtsfähigkeit soll jedoch bei den in diesem Bereich handelnden Einzelpersonen liegen. Die Einnahmen aus Drittmittelaktivitäten, zum Beispiel aus

einem Forschungsauftrag, sollen für die Erfordernisse der Durchführung des betreffenden Vertrages zweckgewidmet sein.

Der mit der Vertragserfüllung betraute Universitätsangehörige kann vom Rektor ermächtigt werden, aus den Einnahmen des Vertrages die zur Vertragserfüllung notwendigen Ausgaben selbständig zu tätigen und die erforderlichen Rechtsgeschäfte (z.B. Kaufverträge oder Werkverträge) namens der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit abzuschließen. Überschüsse sollen dem mit der Durchführung eines Forschungsauftrages befaßten Institut für die Erfüllung der Zwecke dieser Universitätseinrichtung zugute kommen. Im Rahmen der zentralen Verwaltung der Universität sollen die entsprechenden rechts- und gebarungstechnischen Serviceleistungen für eine professionelle Durchführung von Drittmittelaktivitäten angeboten werden. Im Rahmen der Privatrechtsfähigkeit der Universitäten besteht für Einnahmen aus Rechtsgeschäften mit Dritten auch weiterhin keine haushaltsrechtliche Bindung und die Möglichkeit zur Veranlagung.

Abs. 8 bringt eine gesetzliche Klärung der Rechtslage bei Übernahme von Aufträgen Dritter durch Universitätsangehörige als Privatpersonen in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Die von den Universitätsangehörigen für die Benützung der Einrichtungen der Universität abzuführenden Kosten gelten als zweckgebundene Einnahmen.

Zu § 3:

Der Geltungsbereich des vorliegenden Gesetzes umfaßt die Organisation aller Universitäten, das sind die in der Bestimmung angeführten Universitäten.

Zu § 4:

Die **Gliederung** der Universität in Fakultäten sollte flexibler und künftigen **Entwicklungen** gegenüber offener als bisher sein. Die Gliederung in Fakultäten wird daher auf Antrag des Senates im Verordnungsweg erfolgen. Im Hinblick auf die Bedeutung einer solchen möglichen Gliederung ist die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zu erlassen. Die Gliederung in Institute erfolgt durch die Satzung. Diese hat die Institute zu errichten, zu benennen und bei Universitäten mit Fakultätsgliederung einer Fakultät zuzuordnen. Ebenso erfolgt die Auflösung von Instituten durch die Satzung.

Zu § 5:

Eines der wesentlichen Reformanliegen war die Stärkung der Autonomie und eine größere Beweglichkeit der Organe. Dies setzt voraus, daß auf gesetzlicher Ebene von einem hohen Detaillierungsgrad abgegangen und wesentliche Angelegenheiten sowie die nähere Ausführung gesetzlicher Bestimmungen der Satzung im autonomen Bereich überlassen wird. Die Satzung ist eine Verordnung, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Der Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung ist sowohl formell wie inhaltlich, an die im Rahmen der in § 6 Abs. 3 angeführten Voraussetzungen gebunden. Eine Versagung der Genehmigung kann nur aus den angeführten Gründen im Bescheidweg erfolgen.

Zu § 6:

Abgesehen vom Recht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, sich grundsätzlich jederzeit über alle Angelegenheiten der Universitäten informieren zu lassen, unterscheidet die Aufsicht im wesentlichen zwei Aspekte. Dies sind einerseits die Genehmigung bzw. deren Versagung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung bei Entscheidungen, die seiner Genehmigung unterliegen, und die Aufhebung der Entscheidungen, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung nicht unterliegen, durch den Rektor. Entscheidungen des Rektors selbst, ausgenommen die aufsichtsbehördlichen, sowie Entscheidungen des Senates können durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung aufgehoben werden. Wenn der Rektor seiner Aufsichtspflicht gegenüber den Universitätsorganen nicht nachkommt, hat diese der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auszuüben.

Die Gründe, um aufsichtsbehördlich tätig zu werden, sind im **Abs. 3** angeführt. Als Korrelat zur erweiterten Autonomie ist die Möglichkeit vorgesehen, eine Entscheidung einer akademischen Behörde aufzuheben bzw. nicht zu genehmigen, wenn sie wegen der organisatorischen Auswirkungen die Universität oder einzelne Organisationseinheiten an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben hindern würde.

Ist im Sinne des **Abs. 5** eine Ersatzvornahme erforderlich, so ist diese durch das jeweils übergeordnete Organ zu treffen. Das jeweils übergeordnete Organ ist bei einem Kollegialorgan das Kollegialorgan der übergeordneten Gliederungsebene, bei einem operativen bzw. monokratischen Organ das monokratische Organ der jeweils übergeordneten Gliederungsebene.

Zu § 7:

Die Universitätsorgane haben grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden. Sonderbestimmungen sind in den **Abs. 4 bis 6** angeführt. Der administrative Instanzenzug geht vom Kollegialorgan auf das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Ebene, vom monokratischen Organ auf das monokratische Organ der jeweils übergeordneten Ebene. Der administrative Instanzenzug endet daher jeweils beim Senat bzw. beim Rektor. Ausnahme hievon ist gemäß **Abs. 3** der Instanzenzug in Studienangelegenheiten.

Zu § 8:

Wie schon bisher wird klargestellt, daß die Mitglieder von Kollegialorganen sowie sonstige Universitätsorgane im Sinne des Art. 20 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet sind.

Zu § 9:

Wie auch bei der Regelung über den Instanzenzug, geht der vorliegende Gesetzesentwurf auch bei der Säumnis davon aus, daß eine Nachfrist für die zu erfüllende Aufgabe bzw. eine Ersatzvornahme durch das monokratische Organ bzw. das Kollegialorgan der jeweils übergeordneten Organisationsebene zu setzen bzw. durchzuführen ist. Auch hier ist die Studienkommission Ausnahme gemäß § 38 Abs. 8. Im Falle einer Säumnis der obersten Organe, wie Senat, Rektor, Universitätsversammlung oder Universitätenkuratorium, wird der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung tätig. Der Sinn der Säumnisbestimmungen soll jedoch die Erlassung der entsprechenden Maßnahme und nicht der Eingriff in die Autonomie sein. Eine wegen Säumnis der Studienkommission in Bezug auf den Studienplan erfolgte Ersatzvornahme gilt daher nur so lange, bis die säumige Studienkommission selbst eine Entscheidung getroffen hat und diese vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung nicht untersagt wurde.

Zu § 10:

Wie bereits bisher wird das Recht und die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, festgehalten. Dies betrifft einerseits die Wahl, Entsendung oder Nominierung ebenso wie andererseits das Tätigwerden in Kollegialorganen selbst.

Abs. 2 ermöglicht die Teilnahme der einer Universität zugeordneten ausländischen Lehrer und Forscher aus EWR-Mitgliedstaaten an der inneruniversitären Willensbildung.

Zu § 11:

Die bisher bestehende kuriale Gliederung wurde mit der jeweils entsprechenden Parität beibehalten. Da im Sinne einer effizienten Entscheidungsfindung die Kollegialorgane verkleinert wurden, sind auch die Universitätsprofessoren nur mehr repräsentativ vertreten. Die Mitglieder der in den Kollegialorganen vertretenen Personengruppen werden in Wahlversammlungen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe gewählt. Die Entsendung der Vertreter der Studierenden erfolgt - wie bisher - durch die gesetzliche Vertretung der Studierenden.

Die Entsendung in Kommissionen der Kollegialorgane gemäß **Abs. 2** erfolgt analog **Abs. 1** mit der Maßgabe, daß die Aufgaben der Wahlversammlung sämtlicher Angehöriger durch die Vertreter der jeweiligen Personengruppe im Kollegialorgan wahrzunehmen sind.

Die **Abs. 3 und 4** regeln grundsätzliche und wesentliche Bestimmungen über die Wahl bzw. die Vorgangsweise bei Nichtzustandekommen einer Wahl bzw. einer Entsendung.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Kollegialorgane, insbesondere hinsichtlich der Bildung, wurden auf die unbedingt notwendigen grundsätzlichen Verfahrensvorschriften beschränkt. Von einem größeren Detaillierungsgrad, wie er bisher bestand, wurde abgegangen, da auch dieser nicht vollständig die Wahlvorgänge darstellen kann. Es obliegt daher nunmehr dem Senat, im Rahmen der Satzung die näheren Bestimmungen zur Bildung der Kollegialorgane in einer Wahlordnung festzulegen.

Zu § 12:

§ 12 regelt die wesentlichen Bestimmungen der Geschäftsführung für Kollegialorgane. Die **Abs. 1 bis 3** regeln die Beschlusserfordernisse, die Stimmübertragung sowie das Eintreten eines Ersatzmitgliedes wie bisher. **Abs. 4** ermöglicht - wie bisher - die Teilnahme von Auskunftspersonen und Fachleuten.

Abs. 5 ermöglicht es jedem Kollegialorgan, zu seiner Beratung Kommissionen einzusetzen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage haben alle Kommissionen eines Kollegialorgans nur beratende Funktion, sofern in diesem Gesetz für bestimmte genannte Kommissionen nichts anderes vorgesehen ist (Habitationskommission und

Berufungskommission). Dies erscheint gerechtfertigt, weil nunmehr alle Kollegialorgane bezüglich aller Mitgliedergruppen nach dem Repräsentationsprinzip zusammengesetzt werden.

Zu § 13:

Wie bereits bei den Bestimmungen zur Wahl sind auch die näheren Bestimmungen zur Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Satzung überlassen.

Zu § 14:

§ 14 normiert die Verpflichtung der Universitäten zur Durchführung von Ressourcenbedarfsberechnungen und Entwicklungsplanungen sowie die Grundsätze des Budgetvollzugs an den einzelnen Universitäten und die Art der Ressourcenzuteilung vom Universitätenkuratorium an die Universitäten.

Abs. 1 legt fest, daß jede Universität regelmäßig Berechnungen über den laufenden Personal-, Raum- und Investitionsbedarf und diesbezüglich mehrjährige Realisierungs- und Budgetpläne zu erstellen haben. Als Grundlage dafür und für einen geordneten Budgetvollzug hat jede Universität eine Kostenrechnung einzuführen. Die entsprechenden Verfahrenregeln sind einheitlich durch das Universitätenkuratorium festzulegen.

Die **Abs. 2 und 3** regeln das inneruniversitäre Verfahren zur Erstellung der jährlichen Personal- und Budgetvoranschläge, die dem Universitätenkuratorium als Planungs- und Verhandlungsgrundlage für die Ressourcenverteilung zwischen den Universitäten vorzulegen sind.

Abs. 4 regelt die Art der Ressourcenzuteilung durch das Universitätenkuratorium an die einzelnen Universitäten, welcher insbesondere Verhandlungen mit den jeweiligen Rektoren voranzugehen haben.

Abs. 5 bildet die Basis für einen flexibleren Budgetvollzug an den einzelnen Universitäten, indem unter bestimmten Voraussetzungen Budgetumschichtungen gegenüber Art und Umfang der vom Universitätenkuratorium erfolgten Budgetzuweisung durch den Rektor ausdrücklich als zulässig erklärt wird. Im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen solcher Umschichtungen durch die einzelnen Universitäten auf das Gesamtbudget für alle Universitäten und den sich daraus ergebenden Koordinationsbedarf, sieht der Entwurf bei bestimmten Budgetumschichtungen einen Genehmigungsvorbehalt des Universitätenkuratoriums vor. Im übrigen sind solche Entscheidungen der Rektoren auch Gegenstand der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, wobei insbesondere

Aufsichtsmaßnahmen aus den Gründen des § 6 Abs. 3 Z 3 zum Tragen kommen können.

Die Abs. 6 bis 8 regeln die inneruniversitäre Ressourcenverteilung.

Abs. 9 regelt Grundsätze für die Durchführung von universitären und überuniversitären Entwicklungsplanungsverfahren.

Abs. 10 ordnet die Einnahmen aus Vergütungen für die Benützung von Räumen und Einrichtungen der Universität durch Außenstehende - wie schon bisher - der zweckgebundenen Gebarung zu.

Im Abs. 11 wird klargestellt, daß die Universitäten der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen.

Zu § 15:

In § 15 werden die Institutsvorstände und die Studiendekane verpflichtet, jährlich Arbeitsberichte zu erstellen, die vom Rektor zu publizieren sind. Diese Arbeitsberichte sollen eine konkrete Beurteilung der Aktivitäten der Organisationseinheiten ermöglichen und gemeinsam mit den Entwicklungsplanungen bei der Erstellung des Budgetvoranschlages maßgebend sein.

Die Abs. 5 und 6 erklären es für ausdrücklich zulässig, auf Veranlassung des Rektors oder des Universitätenkuratoriums gezielte Begutachtungen von universitären Aktivitäten auch durch externe Fachleute zu veranlassen.

Zu Abschnitt II:

Der vorliegende Entwurf enthält keine dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen, sondern die organisationsrechtlichen Rahmenregelungen für Personalfunktionen, das heißt für jede organisationsrechtliche Gruppe die entsprechenden Verwendungen bzw. Pflichtenkombinationen sowie die Festlegung, welche Art (Arten) von Rechtsverhältnis(en) für die jeweilige Funktion in Betracht kommt (kommen). Diese organisationsrechtlichen Vorgaben bilden die Grundlage für gesondere Verhandlungen über ein künftiges neues Dienstrecht. Das derzeit geltende Dienst- und Besoldungsrecht im weiteren Sinn (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen, BGBl. Nr. 463/1974, alle in der jeweils geltenden Fassung) bleibt auch nach Inkrafttreten des UOG 1993 bis zu einer dienstrechtlichen Neuregelung in Kraft.

Zu § 16:

In § 16 wird zunächst eine grobe funktionale und gegenüber dem geltenden Recht etwas geänderte Einteilung der Universitätsangehörigen vorgenommen. Die in den folgenden Bestimmungen festgelegten Rechte und Pflichten der einzelnen Gruppen bzw. Angehörigen dieser Gruppen ergeben sich aus den primären Aufgaben der Universität für Forschung und Lehre.

Zu § 17:

Die Universitätslehrer und die sogenannten "wissenschaftlichen Beamten" (soweit sie tatsächlich unmittelbar in der Forschung eingesetzt sind) werden unter dem Oberbegriff des wissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb zusammengefaßt. Für alle Kategorien des wissenschaftlichen Personals weist der vorliegende Entwurf in die Richtung einer Öffnung zur Möglichkeit vermehrter privatrechtlicher Dienstverhältnisse zum Bund. Der Entwurf zielt weiters darauf ab, die Frage der zeitlichen Gestaltung der Dienstverhältnisse neu zu regeln, auch bei zeitlich unbefristeten Dienstverhältnissen sollte künftig eine vorzeitige Lösung nicht generell ausgeschlossen sein, zeitlich befristete Dienstverhältnisse sollen vermehrt möglich sein. Die Einrichtung privatrechtlicher Dienstverhältnisse soll eine größere Flexibilität und damit Ansätze von Wettbewerbsstrukturen ermöglichen. Die folgende Beschreibung der Kategorien wird nur funktionell vorgenommen, die materielle Umschreibung ihrer Pflichten erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher, da heißt dienstrechtlicher Bestimmungen. § 17 Abs. 3 entspricht dem derzeitigen § 24 Abs. 8 UOG.

Zu §§ 18 und 19:

Nach dem Intentionen des Entwurfes soll in einer künftigen Neuregelung des Dienstrechtes auch die Möglichkeit geschaffen werden, Dienstverhältnisse von Universitätsprofessoren nicht nur als öffentlich-rechtliche (Beamte), sondern unter bestimmten Voraussetzung auch privatrechtliche Dienstverhältnisse bzw. bei beiden Arten in besonders begründeten Fällen auch eine einseitige vorzeitige Lösung des Dienstverhältnisses durch die Universität (Kündigung) vorzusehen. Bei entsprechendem Bedarf von der Aufgabenstellung her bzw. aufgrund einer Vereinbarung mit dem zu Berufenden soll es künftig auch möglich sein, zeitlich befristete Professoren-Dienstverhältnisse einzugehen. Diese Alternative ist vor allem auch im Zusammenhang mit der gegenüber § 33 UOG geänderten Fassung des § 21 dieses Entwurfes (Gastprofessoren) zu sehen. Über die Umsetzung dieser Zielsetzungen wird aber erst im Dienstrecht zu entscheiden sein, das heißt die in § 19

Abs. 1 Z 2 vorgesehene Alternativ-Entscheidung erfordert noch eine entsprechende Änderung des Dienstrechtes.

Der Entwurf behält eine Unterscheidung in Ordentliche und Außerordentliche Universitätsprofessoren bei. Die Entscheidung soll sich nach der Stellung und Bedeutung des betreffenden Faches an der betreffenden Fakultät bzw. Universität richten. Außerdem will der Entwurf die Bildung von Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb der Gruppe der Universitätsprofessoren nicht ausschließen.

Zu § 20:

Das Berufungsverfahren ist gegenüber der derzeitigen Regelung durch folgende Kriterien gekennzeichnet:

1. durch eine Förderung der Innovation,
2. durch eine Stärkung der operativen Organe und
3. durch eine verstärkte Berücksichtigung der Anliegen der Gesamtfakultät.

Die Förderung der Innovation und Vielfalt soll durch die Beiziehung von zwei außenstehenden Mitgliedern in die Berufungskommission, die an der Besetzung der Planstelle keinerlei Eigeninteressen haben, erreicht werden. Die Stärkung des operativen Organs erfolgt durch die Nominierung der beiden außenstehenden Personen in die Berufungskommission. Die Mitbestimmung selbst wird dadurch nicht eingeschränkt. Durch die entsprechende Entsendung der Mitglieder der Berufungskommission hat der Dekan auf die Gesichtspunkte der Gesamtfakultät Bedacht zu nehmen.

Zu § 21:

Das Rechtsverhältnis eines Gastprofessors zählt derzeit zum öffentlich Recht, daß heißt die Bestellung ist als Bescheid zu qualifizieren. Der Entwurf hält jedoch das Rechtsverhältnis eines Werkvertrages für zweckmäßiger. Die Vertragsdauer soll mit zweimal zwei Jahren begrenzt sein, eine ununterbrochene Tätigkeit als Gastprofessor soll also nicht länger als vier Jahre dauern. Darüber hinaus wäre eine Bestellung in ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis als Universitätsprofessor möglich, sofern eine Planstelle vorhanden ist. Die Umstellung vom öffentlichen-rechtlichen Rechtsverhältnis zum Werkvertrag setzt allerdings voraus, daß für diese Funktionen weiterhin keine Planstellen im Stellenplan des Bundes gebunden werden müssen. Die in Abs. 3 angeführten Pflichten gelten nicht kumulativ; es ist sohin auch eine reine "Forschungs-Gastprofessur" möglich.

Zu § 22:

Die Regelung emeritierte Universitätsprofessoren entspricht dem derzeitigen § 32 UOG.

Zu § 23:

Die Regelung für Honorarprofessoren entspricht dem derzeitigen § 34 UOG. Die in **Abs. 4** enthaltenen Gründe für ein Erlöschen der Lehrbefugnis als Honorarprofessor folgen der Regelung des § 25 Abs. 5 UOG, die schon bisher sinngemäß auch auf Honorarprofessoren angewendet wurde. Nunmehr soll diese Regelung ausdrücklich sowohl für die Universitätsdozenten als auch für die Honorarprofessoren gelten. Die Frist für ein Erlöschen der Lehrbefugnis infolge fortgesetzter unbegründeter Nichtausübung wurde jedoch von zwei auf vier Jahre verlängert. Erst ab diesem Zeitpunkt kann von einem Verlust der Bindung zwischen der Dozentenfunktion und der betreffenden Universität gesprochen werden.

Zu § 24:

Im § 24 werden die Rechte der Universitätsdozenten umschrieben. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erlischt die Lehrbefugnis erst bei einer fortgesetzten Nichtausübung durch vier Jahre.

Zu § 25:

Wie schon im Berufungsverfahren setzt auch im Habilitationsverfahren der Dekan eine Habilitationskommission ein, der auch wie bei der Berufungskommission zwei externe Personen angehören. Das Habilitationsverfahren gliedert sich nunmehr in zwei **Abschnitte**. Im ersten Abschnitt ist nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen die wissenschaftliche Qualifikation, im zweiten Abschnitt die didaktische und pädagogische Eignung zu prüfen. Die wissenschaftliche Qualifikation wird - wie bisher - anhand der Habilitationsschrift sowie der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten geprüft. Um besondere Schwerpunkte und Begabungen Einzelner zu berücksichtigen, soll es jedoch möglich sein, auch Arbeiten mit didaktischem oder wissenschaftssystematischem Schwerpunkt vorzulegen. Die beiden Abschnitte werden durch Beschlüsse der Habilitationskommission abgeschlossen. Der Dekan hat einen Beschluß der Habilitationskommission gemäß **Abs. 7** aufzuheben, wenn die allgemeinen Voraussetzungen nicht vorliegen oder wesentliche Grundsätze des Verfahrens nicht eingehalten wurden. Die allgemeinen Voraussetzungen würden zum Beispiel nicht vorliegen, wenn die Bezeichnung eines

Faches nicht in den Aufgabenbereich der Fakultät fällt oder in seinem Umfang einem Habilitationsfach nicht gleichkommt. Diesfalls hat der Dekan ebenfalls die Interessen der Gesamtfakultät wahrzunehmen. Wesentliche Grundsätze des Verfahrens wären z.B. nicht eingehalten, wenn ein Sachverhalt des § 6 Abs. 3 Z 1 bis 3 nicht vorliegt, oder wenn der Beschluß der Habilitationskommission in eklatantem Widerspruch zum durchgeführten Habilitationsverfahren steht.

Abs. 9 sieht nunmehr vor, daß im Falle einer Berufung des Habilitationswerbers gegen den Bescheid in jedem Fall eine besondere Habilitationskommission einzusetzen ist, das heißt auch dann, wenn sich die Berufung nur auf formale Beschwerpunkte stützt.

Zu § 26:

In dieser Bestimmung ist von Universitätsassistenten als Funktion die Rede. Derzeit sind die in einem Dienstverhältnis stehenden Angehörigen des "Akademischen Mittelbaues" auf vier dienstrechtliche Kategorien aufgeteilt: Universitätsassistenten, Vertragsassistenten, Bundeslehrer, Beamte und Vertragsbedienstete des wissenschaftlichen Dienstes. Diese Aufsplitterung erscheint jedenfalls organisationsrechtlich nicht zweckmäßig. So hat sich zum Beispiel bei Universitätsassistenten die Frage der Zulässigkeit eines dauernden oder vorübergehenden ausschließlichen Einsatzes im Forschungsbetrieb im Falle der Zuordnung zu einem Forschungsinstitut, das selbst über keine Aufgaben in der Lehre verfügt, ergeben. Bei Bundeslehrern stellt sich die Frage der Einrechnung anderer Tätigkeiten in die Lehrverpflichtung, bei sogenannten "wissenschaftlichen Beamten" hat sich immer wieder die Frage der Zulässigkeit der Mitwirkung im Lehrbetrieb gestellt. Der Entwurf geht daher von einer einheitlichen organisationsrechtlichen Kategorie "Universitätsassistenten" aus und läßt eine flexiblere Pflichtenfestlegung zu, die sowohl eine Mischverwendung in Forschung und Lehre als auch bei Bedarf einen gänzlichen Einsatz im Lehrbetrieb oder im Forschungsbetrieb ermöglicht. Der Entwurf läßt für ein später zu erlassendes neues Dienstrecht die Art des Dienstverhältnisses offen, deutet jedoch bewußt in die Richtung einer Ausbreitung privatrechtlicher und befristeter Dienstverhältnisse, also nach Vertragsbedienstetengesetz.

Zu §§ 27 und 28:

Wie schon zu den Gastprofessoren ausgeführt, soll auch das Rechtsverhältnis der Lehrbeauftragten und der Gastvortragenden künftig als Werkvertrag qualifiziert werden. Die Abgeltung für diese Tätigkeiten sind in einer eigenen, dem

Besoldungsrecht im weiteren Sinn zuzuzählenden Norm zu regeln. Auch bezüglich der Lehrbeauftragten und der Gastvortragenden setzt der Entwurf voraus, daß hierfür bisher keine Planstellen im Stellenplan des Bundes gebunden werden müssen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung soll künftig nur jene heute großteils dem "wissenschaftlichen Dienst", vereinzelt aber auch der Gruppe der Universitätsassistenten zugehörenden Mitarbeiter umfassen, die nicht unmittelbar in der Forschung eingesetzt sind - diese Bediensteten wären künftig organisationsrechtlich der Gruppe der Universitätsassistenten zuzuzählen -, sondern die heute überwiegend oder ausschließlich mit Aufgaben des "wissenschaftlichen Managements" im Institutsbetrieb betraut sind. Dieser Aufgabe kommt in einem den heutigen Anforderungen entsprechenden Betrieb eines größeren Instituts zunehmende Bedeutung zu.

Zu § 30:

Diese Bestimmung erfaßt das Institutspersonal, für das kein abgeschlossenes Hochschulstudium Tätigkeitsvoraussetzung ist.

Zu § 31:

Diese Bestimmung umfaßt sowohl das Personal in der zentralen Universitätsverwaltung als auch die Bediensteten in den einzelnen Dienstleistungseinrichtungen, wie insbesondere der Universitätsbibliothek und den zentralen Informatikdiensten.

Zu § 32:

Der Begriff Studienassistent ist nunmehr der gemeinsame Begriff für die bisherigen Studienassistenten, Demonstratoren und Tutoren.

Zu § 33:

Den Status, als Studierender Angehöriger einer Universität zu sein, erwirbt man nach den einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes in Form der Immatrikulation.

Zu § 34:

Neben dem Personal im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder privatrechtlichen Dienstverhältnis kann von der Universität im Rahmen ihrer Teilrechtsfähigkeit auch Personal aufgrund des Angestelltengesetzes aufgenommen werden. Gemäß § 10 Abs. 4 können diese Personen Universitätsangehörigen gleichgestellt werden.

Zu § 35:

In § 35 werden die unmittelbaren Dienstvorgesetzten definiert; dies ist primär für den regulären Dienstbetrieb als auch gegebenenfalls in Disziplinarverfahren relevant.

Zu § 36:

Gemäß **Abs. 1** haben alle Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes bei der Behandlung von Personalangelegenheiten ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an den Universitäten tätigen Männern und Frauen anzustreben; als zu diesem Zweck geeignete Maßnahmen werden insbesondere vom obersten Kollegialorgan zu beschließende Frauen-Förderpläne genannt.

Der **Abs. 2** bezieht sich auf die Einrichtung der bereits genannten Frauen-Förderpläne und allenfalls anderer vorübergehender Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der De-facto Gleichstellung von Mann und Frau. Durch eine Bestimmung im Verfassungsrang wird geklärt, daß solchen vorübergehenden Sondermaßnahmen, wie sie die von Österreich ratifizierte UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. Nr. 443/1982) vorsieht, nicht dem Gleichheitsgebot von Art. 7 Abs. 1 B-VG widersprechen. Diese **Verfassungsbestimmung** ist nicht als ein frauenprivilegierender Verzicht auf fachliche **Qualifikationen** zu sehen. Sie soll wirksame Förderungen durch den bevorzugten **Erwerb von Qualifikationen** ermöglichen und bedeutet nicht das Festlegen starrer qualifikationsunabhängiger Quoten. Gerade der systematische Kontext mit den Frauen-Förderplänen (Abs. 1) zeigt klar, daß es nicht darum geht, in Fällen, wo fachliche Eignung verlangt ist, von diesem Erfordernis bei Frauen abzusehen, sondern für Frauen vermehrt Mittel und Möglichkeiten der fachlichen Ausbildung bereitstellen zu können.

In den **Abs. 3, 4, und 5** wird die Einrichtung, Zusammensetzung und der prinzipielle Aufgabenbereich der Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen geregelt.

Zu § 37:

Durch den **Abs. 1** werden die Rechte der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen erweitert. Im **Abs. 2** wird normiert, daß die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu jeder Sitzung eines Kollegialorgans zu laden sind, soweit dort Personalangelegenheiten behandelt werden bzw. daß Entscheidungen von monokratischen Organen in Personalangelegenheiten dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vor ihrer Vollziehung zur Kenntnis zu bringen sind. Der **Abs. 3** berechtigt den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, wenn dieser Grund zur Annahme hat, daß eine Entscheidung eines Universitätsorgans eine Diskriminierung einer Person aufgrund ihres Geschlechtes darstellt, Einspruch zu erheben. Faßt das Universitätsorgan in der neuerlichen Entscheidung gemäß **Abs. 4** einen Beharrungsbeschluß, so ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gemäß **Abs. 5** berechtigt, den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung um Ausübung seines Aufsichtsrechts anzurufen.

Zu Abschnitt III:**Zu §§ 38 und 39:**

Die wesentlichste Aufgabe der Studienkommission ist - wie bisher - die Erlassung bzw. Änderung des Studienplanes sowie die Auseinandersetzung mit sonstigen Studienvorschriften. Die darüber hinaus erweiterten Kompetenzen der Studienkommissionen und des Studiendekans sollen die Koordination des Lehr- und Prüfungsbetriebes optimieren.

Zu § 40:

Die **neue** Einführung einer zentralen Funktion mit Kompetenzen zur umfassenden und wirkungsvollen Koordination des Studienbetriebs für den Bereich zumindest einer ganzen Studienrichtung ist bereits seit vielen Jahren ein Anliegen der Studienkommissionen. Dem Studiendekan obliegt nunmehr die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die zur Durchführung und Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes notwendig sind. Er übernimmt die Aufgaben, die bisher dem Vorsitzenden der Studienkommission, dem Präses der Prüfungskommission und zum Teil dem Fakultätskollegium zukamen. Weiters hat der Studiendekan ein Anweisungsrecht an die Universitätslehrer zur Koordinierung und Steuerung der Lehre und erteilt Lehraufträge aufgrund von Vorschlägen oder nach Anhörung der Studienkommission.

Zu Abschnitt IV:

Zu § 41:

Wie bereits in der bisher geltenden Universitätsstruktur ist auch im neuen Universitätsgesetz das Institut das Kernstück der Universität. Institute dienen grundsätzlich der Durchführung von Lehr- und Forschungsaufgaben. Sie werden nunmehr durch die Satzung errichtet und aufgelassen. Die im Abs. 3 angeführten erforderlichen Kriterien für ein Institut haben zugleich Wechselwirkung untereinander. Durch den Umfang eines wissenschaftlichen Faches und eine entsprechende personelle Ausstattung kann wissenschaftliche Innovation und eine bessere Ausnutzung der Ressourcen erwartet werden.

Zu §§ 42 und 43:

Wie auch auf den anderen Organisationsebenen ist auf Institutsebene die Kompetenzaufteilung zwischen geschäftsführendem Organ und Kollegialorgan funktionell vorgenommen. Im Hinblick auf die Aufgabenstellung des Institutsvorstandes sowie die kurze Funktionsperiode, die ein Rotationsprinzip erwarten läßt, soll jedoch der Institutsvorstand weiterhin von der Institutskonferenz gewählt werden.

Zu Abschnitt V:

Zu §§ 44 bis 46:

Die mittlere Ebene einer Universität bilden die Fakultäten. Gegenüber dem bisherigen Status werden die Fakultäten nunmehr durch Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates errichtet und aufgelassen. Auf der mittleren Organisationsebene wurde die Differenzierung zwischen strategischem und operativem Organ am konsequentesten verwirklicht. Durch die Wahl des Dekans aus einem Themavorschlag des Rektors soll ein Interessenskonflikt gegenüber dem strategischen Organ, das andere Aufgaben als der Dekan wahrzunehmen hat, vermieden werden. Überdies wird es dadurch möglich, klare Kontrollstrukturen zu konstruieren.

Zu Abschnitt VI:

Zu § 47:

Auch auf der Ebene der Universitätsleitung ist ein Kollegialorgan, der Senat, und ein monokratisches Organ, der Rektor, eingerichtet. Ein Beirat zur Beratung der Universitätsleitung ist verpflichtend vorgesehen.

Zu § 48:

Im Hinblick auf den Aufgabenkatalog des Senates war darauf Bedacht zu nehmen, daß im Senat nicht nur eine Sammlung von Fakultätsinteressen zu Lasten des Gesamtinteresses der Universität erfolgen soll. Daher wurde bei der Zusammensetzung darauf geachtet, daß die Vertreter der verschiedenen Personengruppen teilweise von ihrer Fakultät und teilweise von ihrer Gesamtkurie entsendet werden.

Zu §§ 49 und 50:

Das oberste operative Organ der Universität soll ein monokratisches Organ sein, damit eine personalisierbare Verantwortlichkeit gegeben ist. Der Rektor hat aber im Hinblick auf den sich aus der Größe und der Aufgabenfülle der Universität ergebenden Kompetenzumfang und der daraus resultierenden Arbeitsbelastung die Vizerektoren und den Verwaltungsdirektor mit der primär selbständigen Bearbeitung von Agenden, dennoch aber in Verantwortlichkeit gegenüber dem Rektor, zu betrauen. Im Falle seiner Verhinderung wird der Rektor durch einen Vizerektor vertreten, im Falle seiner Abberufung hat der Senat einen Vizerektor mit der Führung der Geschäfte des Rektors zu betrauen. Der Rektor vertritt die Universität nach außen; weitere wesentliche Funktionen sind die Koordinierung der Tätigkeit der Organe der Universität sowie der Dienstleistungseinrichtungen und die Vorbereitung für Entscheidungen des Senates. Der Rektor ist der oberste Repräsentant der Universität als wissenschaftliche Institution. Daher soll diese Funktion - ebenso wie die des Dekans - einem Ordentlichen oder Außerordentlichen Universitätsprofessor oder auch einem Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation vorbehalten sein. Unter den Begriff "Wissenschaftler gleichzuhaltender Qualifikation" werden insbesondere hochqualifizierte Forscherpersönlichkeiten, die an außeruniversitären Forschungsinstituten, wie zum Beispiel dem Max Planck-Institut, oder an Großforschungseinrichtungen tätig sind, fallen, nicht jedoch habilitierte Universitätsassistenten. Gleichwohl werden von einem Bewerber um die Funktion des Rektors im Hinblick auf das Aufgabenprofil dieser Funktion auch organisatorische und wirtschaftliche Fähigkeiten verlangt.

Zu § 51:

Die Satzung hat unter Bedachtnahme auf die gewünschte inhaltliche Determinierung die Anzahl der Vizerektoren festzulegen. Darüber hinaus kann der Rektor die Vizerektoren mit der selbständigen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Unbeschadet dessen sollen die Vizerektoren ihre Tätigkeit jedoch mit Teamgeist ausführen.

Zu § 52:

An jeder Universität ist ein Universitätsbeirat einzurichten. Durch den Universitätsbeirat soll die Verbindung mit Absolventen der Universität, dem Wirtschaftsbereich sowie dem lokalen Umfeld der Universität erfolgen.

Zu § 53:

Die Universitätsversammlung ist das Wahlorgan für den Rektor und die Vizerektoren. Die Universitätsversammlung soll daher ein möglichst umfassendes Organ sein. Ihr gehören jedenfalls die Mitglieder des Senats an; darüber hinaus ist sie nach der in der Satzung festzulegenden Gesamtzahl so entsprechend aufzustocken, daß die Mitglieder aus den einzelnen Personengruppen in gleicher Anzahl vertreten sind.

Zu Abschnitt VII:**Zu §§ 54 bis 57:**

Entsprechend der bisherigen Rechtslage sind die obersten Organe an Universitäten ohne Fakultätsgliederung das Universitätskollegium und der Rektor. Die Größe des Universitätskollegiums steht in Relation zur Anzahl der Institute. Die Bestimmungen über die Rektoren, Vizerektoren, den Universitätsbeirat und die Universitätsversammlung sind sinngemäß anzuwenden.

Zu Abschnitt VIII:

Die derzeit geltenden Sonderbestimmungen für den Klinischen Bereich der Medizinischen Fakultäten sind erst mit 1. Jänner 1989 in Kraft getreten, die Umsetzung der darauf beruhenden Organisationsstruktur ist - bedingt durch die Strukturverhandlungen zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und

Forschung, der betreffenden Fakultät und dem Rechtsträger der entsprechenden Krankenanstalt (Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien, Landeskrankenhaus Graz, Landeskrankenhaus Innsbruck), dazu kommt in Wien die schrittweise Inbetriebnahme des Neubaus des Allgemeinen Krankenhauses - in Wien noch nicht abgeschlossen, in Graz und Innsbruck hat sie erst begonnen.

Es wäre daher weder sinnvoll noch den Krankenanstalten(trägern) gegenüber vertretbar, die Organisations- und Leitungsstruktur für die Universitätskliniken und Klinischen Institute bereits wieder grundlegend zu ändern. Der Entwurf übernimmt daher prinzipiell die derzeit geltenden Grundsätze für die Organisation, die Leitung und die Aufgaben des Klinischen Bereiches und dessen Einrichtungen. Gleichzeitig wurde versucht, die Bestimmungen zu straffen und neu zu gliedern. Der Entwurf geht von der derzeitigen Rechtslage entsprechenden Annahme aus, daß die Medizinischen Fakultäten vom fachlichen Umfang her unverändert bleiben, der Klinische Bereich also keine eigene Fakultät, sondern den in Verbindung mit einem Krankenhaus stehenden Teil der Medizinischen Fakultät bildet. Andernfalls wären die Sonderbestimmungen anzupassen.

Zu §§ 58 bis 60:

Die Begriffe Klinischer Bereich, Universitätsklinik, Klinisches Institut, Klinische Abteilung und Fachbereich werden mit den derzeitigen Doppel-Aufgabenbereichen im Universitätsbetrieb und als Teil der Krankenanstalt beibehalten. Über die organisatorische Gliederung des Klinischen Bereiches soll weiterhin der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung auf Antrag oder nach Anhörung des Fakultätskollegiums und aufgrund einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger der betreffenden Krankenanstalt entscheiden. Diese Abweichung vom Verfahren zur Institutsgliederung in den anderen Fächern einschließlich der nicht zum Klinischen Bereich zählenden Fächer der Medizinischen Fakultäten findet in den mit einer Zentralkrankenanstalt (die Universitätskliniken und Klinischen Institute gelten zusammen gemäß Krankenanstaltengesetz automatisch als Zentralkrankenanstalt) naturgemäß verbundenen budgetären Auswirkungen und den über den Aufgabenbereich der Universitäten hinausgehenden gesundheitspolitischen Rücksichten ihre Rechtfertigung. Organisation und Betrieb einer Krankenanstalt der höchsten medizinischen Versorgungsstufe erfordern Vereinbarungen unter direkter Einbindung der politischen Ebene.

Die Aufgaben im Rahmen der Krankenversorgung werden funktionell für den Rechtsträger der Krankenanstalt erbracht, sie sind keine Universitätsaufgaben im engeren Sinn. Die Erfüllung dieser Aufgaben fällt daher nicht in den autonomen Wirkungsbereich (§ 2 Abs. 2) der Universität, die Tätigkeit der im Bundesdienst oder in einem Dienstverhältnis zur Universität stehenden Bediensteten und insbesondere der Ärzte ist daher insoweit funktionell wie bisher dem Rechtsträger der Krankenanstalt zuzurechnen.

Zu §§ 61 und 62:

Nicht in Klinische Abteilungen gegliederte Universitätskliniken und Klinische Institute haben dieselben Organe wie Institute außerhalb des Klinischen Bereiches, nämlich einen Instituts(Klinik)vorstand und eine Instituts(Klinik)konferenz. Bei in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätskliniken und Klinischen Instituten kommen die Leiter der Klinischen Abteilungen, denen die ärztliche Letztverantwortung (§ 7a des Krankenanstaltengesetzes) im Spitalsbetrieb obliegt, hinzu.

Wie bisher sollen die für den Spitalsbetrieb verantwortlichen leitenden Organe (Primärärzte) einer Klinik bzw. eines Klinischen Institutes, also der Klinik(Instituts)vorstand bzw. im Falle einer Gliederung der Klinik (des Klinischen Instituts) in Klinische Abteilungen die Leiter dieser Klinischen Abteilungen, aus dem Kreis der Universitätsprofessoren bestellt und grundsätzlich auf unbestimmte Zeit mit der Leitungsfunktion betraut werden. Im Klinischen Bereich sind hochqualifizierte Wissenschaftler für Professuren nur zu gewinnen, wenn ihnen auch die für die wissenschaftliche Tätigkeit in einem Klinischen Fach unerläßliche Verbindung zur angewandten klinischen Medizin mit den entsprechenden Leitungsbefugnissen geboten und gesichert werden kann. Die Zuständigkeit zur Betrauung mit dieser Leitungsfunktion soll aber nicht mehr dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, sondern dem Rektor zukommen.

Die Funktion des Vorstandes einer (eines) in Klinische Abteilungen gegliederten Universitätsklinik (Klinischen Instituts) ist dagegen als solche nicht mit der Primararztfunktion verbunden. Sie umfaßt primär koordinierende und administrative Aufgaben. Diese Vorstandsfunktion soll daher wie bisher durch Wahl auf jeweils fünf Jahre besetzt werden, wählbar sind die Leiter der Klinischen Abteilungen der betreffenden Klinik (des betreffenden Klinischen Instituts).

Die vorzeitige Abberufung von einer Leitungsfunktion im Klinischen Bereich ist entsprechend anzupassen.

Für die Klinikkonferenzen und die Institutskonferenzen von Klinischen Instituten sollen grundsätzlich die für Institutskonferenzen außerhalb des Klinischen Bereiches vorgesehenen Bestimmungen gelten, wie schon bisher sollen aber in Angelegenheiten des Spitalsbetriebes keine die mit der Primararztfunktion betrauten Organe (Vorstand einer Universitätsklinik bzw. eines Klinischen Instituts, Leiter einer Klinischen Abteilung) bindenden Entscheidungen zulässig sein.

Die Klinik(Instituts)ordnung muß mit der Anstaltsordnung der Krankenanstalt abgestimmt werden, auf die Aufgaben des Klinikvorstandes muß Rücksicht genommen werden, daher bedarf die von der Klinik(Instituts)konferenz zu erlassende Klinik(Instituts)ordnung der Zustimmung des Klinik(Instituts)vorstandes und der Leiter der Klinischen Abteilungen.

Zu § 63:

Nach der derzeit festgelegten Organisationsstruktur der Klinischen Bereiche in Wien, Graz und Innsbruck sind mehrere gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken bzw. Klinischen Instituten geschaffen worden, denen zum Teil auch unmittelbare Aufgaben der Krankenversorgung übertragen worden sind. Diese Einrichtungen sollen bestehen bleiben, die derzeit im § 56 UOG vorgesehene bevollmächtigte Kommission des Fakultätskollegiums für jede solche gemeinsame Einrichtung ist jedoch entbehrlich, das Fakultätskollegium kann diese Aufgabe selbst übernehmen.

Besondere Universitätseinrichtungen im Sinne des § 83 UOG im Klinischen Bereich sind künftig entbehrlich, wegen der flexibleren Aufgabenumschreibung der Institute (§ 41 Abs. 1) können die bestehenden besonderen Universitätseinrichtungen in ein Institut, Klinisches Institut oder eine Universitätsklinik oder eine gemeinsame Einrichtung übergeleitet werden.

Zu § 64:

Der Entwurf behält den Fachbereich als Organisationseinheit bei. Es ist jedoch festzuhalten, daß es mit dieser Organisationseinheit bisher noch keinerlei Erfahrungen gibt, und ein Teil der Koordinierungsaufgaben, die dem Fachbereich gemäß § 55 UOG derzeit im Studienbetrieb zugeordnet sind, künftig vom Studiendekan wahrgenommen werden soll. Die Aufgaben im Rahmen der postpromotionellen ärztlichen Ausbildung sind aber vom Fachbereich weiterhin in dem Umfang wahrzunehmen, den § 55 UOG derzeit vorsieht.

Zu § 65:

Diese Regelung entspricht dem bisherigen § 54 Abs. 9 UOG.

Zu Abschnitt IX:

Das derzeit geltenden UOG kennt keine Sonderbestimmungen für Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität. In der Praxis werden jedoch einzelne Regelungen (Bestellung der Klinikvorstände) der Sonderbestimmungen für Medizinischen Fakultäten sinngemäß auf die Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität angewendet, fungieren doch die Kliniken der Veterinärmedizinischen Universität in ihrer Gesamtheit als - in Österreich einziges - universitäres Tierspital. Die österreichische Rechtsordnung kennt weder ein dem Krankenanstaltengesetz vergleichbares umfassendes Organisationsrecht für Tierspitäler noch eine postpromotionelle tierärztliche Ausbildung mit formeller fachlicher Spezialisierung. Es ist daher notwendig, in das Universitäts-Organisationsrecht in dem Maße Sonderbestimmungen aufzunehmen, als sie nach den bisherigen Erfahrungen mit der Organisation und dem Betrieb des Tierspitals notwendig sind.

Die Fassung des vorliegenden Entwurfes läßt offen, ob es an der Veterinärmedizinischen Universität künftig eine Fakultätsgliederung geben wird oder - wie derzeit - nicht.

Für die übrigen Institute der Veterinärmedizinischen Universität sollen die Bestimmungen des IV. Abschnittes uneingeschränkt gelten.

Zu § 66:

Die Definition des Begriffes "Universitätsklinik" einer Veterinärmedizinischen Universität folgt der für die Humanmedizin geltenden Regelung. Zum Unterschied von den Medizinischen Fakultäten erscheint jedoch eine Gliederung der Universitätskliniken in Klinische Abteilungen - nicht zuletzt wegen des Fehlens einer dem Ärztegesetz vergleichbaren formellen Aufteilung in Sonderfächer mit der diesbezüglichen Abgrenzung von Befugnissen - nicht erforderlich. Auch die Sonderform des "Klinischen Instituts" ist im Tierspital entbehrlich, die in einem Tierspital notwendigen Funktionen werden von den Universitätskliniken abgedeckt. Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität sollen wie andere Universitätsinstitute im Wege der Satzung der Universität errichtet werden, da keine Akkordierung mit einer Krankenanstalt eines anderen Rechtsträgers erfolgen muß und demnach eine Willensbildung auf politischer Ebene entbehrlich ist.

Alle Universitätskliniken der Veterinärmedizinischen Universität zusammen sollen künftig auch formell unter den organisatorischen Oberbegriffen "Klinischer Bereich" bzw. "Tierspital" zusammengefaßt werden. Zum Tierspital gehören weiters die bereits bestehende Anstaltsapotheke und die notwendigen administrativen Hilfseinrichtungen sowie allfällige gemeinsame Einrichtungen von Kliniken.

Als Leitungsorgane des Tierspitals sind eine "Klinikerkommission" (§ 67), der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke vorgesehen.

Die Bestellung der Vorstände der Universitätskliniken und deren Stellvertreter ist entsprechend der bestehenden Praxis an die für die Medizinischen Fakultäten geltende Regelung angeglichen, die gegenüber der Humanmedizin unterschiedliche sprachliche Formulierung ist durch das Fehlen von formellen fachlichen Spezialisierungen im Tierärztegesetz bedingt. Das Verfahren zur Abberufung von Leitungsfunktionen entspricht dem Verfahren in der Humanmedizin.

Bezüglich der Aufgaben der Klinikvorstände und der Befugnisse der Klinikkonferenzen sowie hinsichtlich der Klinikordnung werden Parallelbestimmungen zur Humanmedizin geschaffen.

Auch die Bestimmung über gemeinsame Einrichtungen von Universitätskliniken im Tierspital entspricht der Regelung für die Medizinischen Fakultäten.

Für die Anstaltsapotheke sind wie bisher die einschlägigen Bestimmungen des Apothekengesetzes zu beachten.

Zu § 67:

Der Klinikerkommission, der jeder Klinikvorstand, ein "Mittelbau"-Vertreter jeder Klinik, der Verwaltungsdirektor und der Leiter der Anstaltsapotheke mit Stimmrecht sowie zusätzlich der Rektor angehören sollen, werden Koordinierungsaufgaben sowie die den Wirkungsbereich einer Klinik überschreitenden Angelegenheiten, jedoch immer bezogen auf die Funktion des Tierspitals, übertragen. Es handelt sich also um Aufgaben, die im Bereich der Humanmedizin größtenteils der kollektiven Führung bzw. der ärztlichen Direktion, teils dem Rechtsträger der Krankenanstalt selbst obliegen.

Zu § 68:

Wie schon eingangs erwähnt, besteht derzeit keine dem Krankenanstaltengesetz vergleichbare Organisationsvorschrift für Tierspitäler. Eine Grundlage für die Anstaltsordnung des Tierspitals muß daher im Universitäts-Organisationsrecht geschaffen werden.

Weiters ist es erforderlich, eine Rechtsgrundlage für Honorare zu schaffen, die für die Behandlung kranker Tiere im Tierspital verlangt werden können. Die so erzielten Einnahmen sind als zweckgebundene Einnahmen des Bundes für Zwecke des Tierspitals zu verwenden.

Die in Abs. 4 vorgesehene Möglichkeit, für die aufgrund eines ausdrücklichen Wunsches des Tierhalters erfolgte Behandlung eines Tieres durch den Klinikvorstand selbst oder durch einen nicht diensthabenden anderen namentlich bestimmten Tierarzt der Klinik ein besonderes Entgelt zu verlangen, soll das Gegenstück zu der in den §§ 27 und 46 des Krankenanstaltengesetzes bzw. in einer derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle hierzu enthaltenen Regelung bilden. Als nicht diensthabend gilt ein an der betreffenden Klinik tätiger Tierarzt nur dann, wenn er die Behandlung weder während der üblichen Tages-Dienstzeit noch während eines Journdienstes (Nacht-, Sonn- und Feiertagsdienst), zu dem er eingeteilt ist, durchführt. Es ist selbstverständlich, daß die notwendige Untersuchung und Behandlung eines kranken Tieres während der üblichen Ambulanzzeiten bzw. in einem Notfall außerhalb dieser Zeiten durch die zum Ambulanz- bzw. zum Journdienst eingeteilten Ärzte nicht zum Zweck der Erzielung eines zusätzlichen Honorars abgelehnt und auf die Möglichkeit der Untersuchung und Behandlung außerhalb der Dienstzeit verwiesen werden darf.

Um den Aufbau einer zusätzlichen Verwaltungseinheit zu vermeiden, sollen die Verwaltungsaufgaben des Tierspitals zweckmäßigerweise von der zentralen Verwaltung der Veterinärmedizinischen Universität besorgt werden.

Zu Abschnitt X:

Zu §§ 69 und 70:

Die Sonderbestimmungen für die Theologischen Fakultäten, welche insbesondere auch die Universitäten und ihre Organe in die aus dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, RGBl. II. Nr. 2/1934 bzw. aus dem Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, resultierenden Verpflichtungen gegenüber der Katholischen Kirche bzw. der Evangelischen Kirche einbinden, bleiben wie bisher bestehen. Lediglich die potentielle Zugänglichkeit der Funktion des Dekans für Personen, die nicht bereits Professoren der betreffenden Katholisch-Theologischen Fakultät sind, gebietet einen gesetzlichen Hinweis auf das Erfordernis der Zustimmung durch die Kirchlichen

Stellen als Wählbarkeitsvoraussetzung zum Dekan einer Katholisch-Theologischen Fakultät.

Zu Abschnitt XI:

Zu § 71:

Abs. 1 nennt die jedenfalls einzurichtenden Dienstleistungseinrichtungen einer Universität. Die Satzung kann diese gegebenenfalls zusammenfassen oder zusätzliche errichten. Die Direktoren aller Dienstleistungseinrichtungen unterstehen dem Rektor.

Abs. 5 ermächtigt den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, durch eine Verordnung Richtlinien zur Gewinnung vergleichbarer, insbesondere statistischer Informationen festzulegen.

Zu § 72:

Abs. 1 nennt die wichtigsten Aufgaben der zentralen Verwaltung.

Abs. 3 ermöglicht es grundsätzlich jedem Universitätsorgan, die zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen. Dem Rektor wird es in Konfliktfällen, die nicht bereits vom Direktor der zentralen Verwaltung bereinigt werden können, obliegen, eine allenfalls erforderliche Entscheidung über Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung zu treffen. Darüber hinaus kann gemäß **Abs. 5** die Satzung vorsehen, daß nach Maßgabe des Bedarfes einzelnen Universitätsorganen sowie den Vizerektoren eigene Verwaltungseinheiten zugeordnet werden. Dabei ist an Sekretariate insbesondere für den Rektor und die Vizerektoren sowie für den Vorsitzenden des Senates gedacht, die **jedoch** qualitativ und quantitativ nicht den Charakter von Parallelverwaltungen annehmen dürfen.

Abs. 4 sieht vor, daß auf Fakultätsebene jedenfalls ein Dekanat einzurichten ist. Dabei hat der Rektor festzulegen, welche Teilbereiche der Aufgaben der zentralen Verwaltung von den einzelnen Dekanaten zu besorgen sind. Er kann überdies dem Dekanat auch Teilbereiche der Aufgaben des zentralen Informatikdienstes sowie des Zentrums für Großgeräte zuordnen.

Dem Rektor kommt die Koordinierungsfunktion der gesamten zentralen Verwaltung zu. Er kann diese Funktion oder Teile davon auch an einen Vizerektor oder an den Direktor der zentralen Verwaltung übertragen.

Zu § 73:

Die Universitätsbibliothek kann sich in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- bzw. Fachbibliotheken untergliedern. Sie hat für eine optimale und kontinuierliche Versorgung der Universität mit Literatur vorzusorgen.

Die Universitätsbibliothek umfaßt nicht nur die wissenschaftlichen Druckwerke, sondern grundsätzlich auch die sonstigen Informationsträger. Sie hat durch österreichweite Kooperation entsprechend überuniversitären einheitlichen Richtlinien vorzugehen. Für eine einheitliche Ausbildung des Personals ist vorzusorgen.

Zu § 74:

Der zentrale Informatikdienst soll die gesamte Breite der Telekommunikation umfassen. Er hat insbesondere die Aufgaben des bisherigen EDV-Zentrums und der ADV-Abteilung der Universitätsdirektion zu übernehmen. Ihm obliegt demnach die Koordination aller EDV-Belange, die elektronische Kommunikation, die Einführung neuer EDV-Methoden an der Universität sowie Schulung Beratung bei der universitären Informationsverarbeitung.

Zu § 75:

Das Zentrum für Großgeräte ist eine Serviceeinrichtung für Beschaffung, Betrieb und Wartung größerer technischer Anlagen und kostspieliger Geräte. Der Leiter des Zentrums für Großgeräte untersteht ebenfalls dem Rektor bzw. einem von diesem betrauten Vizerektor.

Zu Abschnitt XII:**Zu § 76:**

Da die Beibehaltung der Rechtsfigur der Interuniversitären Einrichtungen wünschenswert erscheint, wurde diese Rechtsfigur systemkonform in das neue Organisationsrecht eingepaßt. Die Errichtung von Interuniversitären Einrichtungen erfolgt durch die Entscheidung des Universitätenkuratoriums, die der Genehmigung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung bedarf. Aufgrund übereinstimmender Anträge der Senate der beteiligten Universitäten können Interuniversitäre Institute oder Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen errichtet werden.

Zu § 77:

Interuniversitäre Institute werden für den Wirkungsbereich mehrerer Universitäten errichtet, wobei mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen im Hinblick auf die Organe die Bestimmungen über Institute Anwendung finden.

Zu § 78:

Ebenso können Interuniversitäre Dienstleistungseinrichtungen für den Wirkungsbereich mehrerer Universitäten errichtet werden.

Zu Abschnitt XIII:**Zu § 79:**

Akademische Ehrungen können - wie bisher - von der Universität verliehen werden. Die Voraussetzungen für die Vergabe oder den Widerruf sind nunmehr jedoch in der Satzung zu regeln.

Zu Abschnitt XIV:**Zu § 80:**

Das Universitätenkuratorium ist eine Einrichtung des Bundes, die durch eine Verfassungsbestimmung weisungsfrei gestellt ist. Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll das Zusammenwirken von Universität und Gesellschaft widerspiegeln. Dem Universitätenkuratorium obliegt die überuniversitäre Koordination in wesentlichen und grundlegenden Bereichen der Studien, der Verwaltung und der Planung.

Abs. 5 sieht für die gemäß Abs. 3 Z 1 bis 4 zu treffenden Entscheidungen einen Genehmigungsvorbehalt des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vor. Die Versagung der Genehmigung kann nur begründet erfolgen. Die politische Verantwortung für den Universitätsbereich liegt weiterhin beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

Zu Abschnitt XV:

Zu § 81:

Der Rektorenkonferenz gehören die Rektoren, Vizerektoren und die Vorsitzenden der obersten Kollegialorgane der Universitäten und Kunsthochschulen bzw. Akademie der bildenden Künste an. Die Funktionsperiode dauert vier Jahre. Ihr Aufgabenbereich bleibt im wesentlichen gleich.

Zu § 82:

Da in den Kollegialorganen die kuriale Gliederung beibehalten wird, wurde dem auch durch die erneute Einrichtung überuniversitärer Vertretungsorgane für die Universitäts- und Hochschulprofessoren sowie für das wissenschaftliche und künstlerische Personal entsprochen. Ergänzt werden diese beiden bereits jetzt existierenden Bundeskonferenzen durch die Einrichtung einer Bundeskonferenz für das nichtwissenschaftliche Personal. Organisation und Aufgabenbereich dieser Bundeskonferenzen decken sich im wesentlichen mit den bisherigen Bestimmungen.

Zu Abschnitt XVI:

Zu § 83:

Die Bestimmungen zum Schutz der dem Universitätswesen eigentümlichen Bezeichnungen wurden entsprechend der bisherigen Rechtslage übernommen.

Zu Abschnitt XVII:

Zu § 84:

Im Hinblick auf die in diesem Bundesgesetz vorgesehene Interaktion der Organe, nämlich zwischen Kollegialorganen und monokratischen Organen sowie zwischen den Organen der verschiedenen Gliederungsebenen, schien es sinnvoll, daß dieses Gesetz erst nach Konstituierung aller Organe sowie des Universitätenkuratoriums wirksam wird. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 2 ist daher der Schlüssel für das - vom formalen Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu unterscheidenden - effektiven Wirksamwerden des UOG 1993 für die einzelnen Universitäten und für die auf diese Universitäten gerichtete Tätigkeit von überuniversitären Organen. Der erste hierzu notwendige Schritt ist die Konstituierung des Senates, der unverzüglich die

Satzung zu erlassen hat. In der Folge sind die übrigen Organe sowie schließlich das Universitätenkuratorium zu konstituieren. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die bisherigen organisationsrechtlichen Bestimmungen weiter anzuwenden. Die bisher eingerichteten Fakultäten bestehen gemäß Abs. 1 zunächst weiter. Die erste Satzung kann gemäß Abs. 6 Institute, die die Voraussetzungen dieses Bundesgesetzes über die Mindestgröße nicht erfüllen, für höchstens fünf Jahre wiedererrichten. Das bedeutet, daß es sich hierbei um Institute nach den Bestimmungen des UOG 1993 handeln wird, die insbesondere keine Abteilungsgliederung und vom UOG verschiedene Kompetenzen für die Institutsorgane vorsehen.

Abs. 8 nennt die Universität als Rechtsnachfolger im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Die **Abs. 9 bis 11** leiten die bisherigen Funktionsträger über.

Die erst vor kurzem mit den Rechtsträgern der entsprechenden Krankenanstalten vereinbarte Organisationsstruktur der Klinischen Bereiche der Medizinischen Fakultäten in Wien, Graz und Innsbruck soll mit Rücksicht auf die laufende Aufbau- bzw. Umstrukturierungsphase unverändert bleiben. Zu neuerlichen Strukturänderungen besteht derzeit kein Anlaß.

Zu § 85:

Die Bestimmungen dieses Paragraphen leiten das Universitätspersonal in das neue Organisationsrecht über. **Abs. 1** normiert, daß das gesamte Universitätspersonal seine Rechte und Pflichten nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes ausübt. Dies ist zweifelsfrei bei Universitätsangehörigen, deren Bezeichnung gleichgeblieben ist. Bei den übrigen legt **Abs. 2** ihre weitere Einordnung fest.

Zu § 86:

Dieses Bundesgesetz soll mit Beginn des Studienjahres 1993/94 in Kraft treten. Sein Wirksamwerden ist gemäß § 84 Abs. 4 in drei Tranchen vorgesehen. Dementsprechend sind die bisherigen Bestimmungen des UOG bis zu den sich aus § 84 Abs. 3 ergebenden Zeitpunkten weiter anzuwenden.

**INSTITUT FÜR VERWALTUNGSMANAGEMENT
UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

**DIE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN
DER UNIVERSITÄTSORGANISATIONSREFORM**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. Auftrag und Zielsetzung	1
B. Ermittlung der Kosten der Universitätsorganisationsreform	2
1. Kosten der Universitätsorganisationsreform	4
2. Arbeitsplätze in Organisationseinheiten	11
3. Dienstpostenwertigkeit der neuen Funktionen	12
4. Kosten eines Arbeitsplatzes	13
5. Nutzen der Universitätsorganisationsreform	14
6. Neue Organisationseinheiten und deren finanzielle Auswirkungen	15
6.1. Universitäten - Kuratorium	16
6.2. Rektoratspräsidien	17
6.3. Zentrale Dienstleistungseinrichtungen	19
6.4. Senate	20
6.5. Dekanate	21
6.6. Studiendekane	22
7. Aus- und Weiterbildung	23
C. Nutzen der Universitätsorganisationsreform	24
1. Quantifizierbarer Nutzen	24
1.1. Entlastung der Universitären Selbstverwaltung	24
1.1.1. Wegfall von Gremien	25
1.1.2. Verringerung der Mitgliederzahlen in den Gremien	26
1.2. Wegfall von Funktionsgebühren	28
2. Nicht-quantifizierbarer Nutzen	29
D. Anhang	30
1. Die Kosten eines Arbeitsplatzes	30
2. Wegfall der Personalkommissionen	33
3. Wegfall der Budget- und Dienststellenplankommissionen	36

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

1

A. AUFTRAG UND ZIELSETZUNG

Am 5. Mai hat das Projektteam "Universitätsorganisationsreform" seine Vorschläge zu den Grundstrukturen einer Organisationsreform der Universitäten in einem Bericht an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung dokumentiert. Dieser Bericht bildet zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Grundlage für die Neustrukturierung der Universitätsorganisation.

Nach § 14 Bundeshaushaltsgesetz 1986 (BGBl. Nr. 213/1986) hat der zuständige Bundesminister eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen rechtssetzender Maßnahmen abzugeben.

Im Rahmen dieses Projektes übernimmt das Institut für Verwaltungsmanagement der Universität Innsbruck (Institutsvorstand: O.Univ. Prof. Dr. Franz Strehl, Univ. Ass. Dr. Cäcilia Innreiter, Univ. Ass. Dr. Kurt Promberger) folgende Aufgaben:

- Analyse der Vorschläge des Projektteams "Universitätsorganisationsreform" hinsichtlich ihrer finanziellen Auswirkungen (Mehrausgaben) auf das Budget.
- Berechnung bzw. Abschätzung der Höhe der finanziellen Auswirkungen.
- Abschätzung des betriebswirtschaftlichen Nutzens der Vorschläge.
- Dokumentation der Berechnung der finanziellen Auswirkungen in Berichtsform.

Die Berechnung bzw. Abschätzung der finanziellen Folgewirkungen der Universitätsorganisationsreform erfolgt in zwei Stufen.

Grobstudie: Das Institut für Verwaltungsmanagement ermittelt zunächst jene Vorschläge zur Universitätsorganisationsreform, aus deren Realisation Mehrausgaben für das Bundesbudget entstehen, und versucht dabei, die Höhe dieser Mehrbelastung abzuschätzen.

Feinstudie: In einem zweiten Schritt wird dann die Grobschätzung durch zusätzliche Recherchen (Interviews, Dokumentenanalyse) überprüft und verfeinert, um eine möglichst realistische Berechnung der Höhe der finanziellen Folgewirkungen der Universitätsorganisationsreform auf das Bundesbudget zu erhalten.

B. ERMITTLUNG DER KOSTEN DER UNIVERSITÄTSORGANISATIONSREFORM

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die finanziellen Folgewirkungen (ausgedrückt in Kosten pro Jahr) der Universitätsorganisationsreform.

Unter Kosten versteht man den in Wertgrößen ausgedrückten Güterverbrauch bei der Leistungserstellung bzw. der Leistungsabgabe. Im Unterschied zu den finanzwirtschaftlichen Begriffen der Auszahlungen (alle Abflüsse liquider Mittel wie Bargeld, Bankguthaben etc.) bzw. Ausgaben (die in einer Periode eingegangenen Verbindlichkeiten), die unabhängig vom Zweck, dem sie dienen, erfaßt werden, bezieht sich der Kostenbegriff auf die Bewertung des Verbrauchs von Wirtschaftsgütern (Personal, Betriebsmittel, Verbrauchsgüter, Dienstleistungen Dritter, Kapital), die mit der Erstellung bzw. Abgabe einer Leistung in einem ursächlichen Zusammenhang stehen.

Die Kalkulation der Kosten der Universitätsorganisationsreform erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, die sich aus den Personalkosten, den Sachkosten und den Verwaltungsgemeinkosten zusammensetzen (siehe dazu S. 13). Die Beträge basieren auf Schätzwerten und wurden jeweils aufgerundet. Die dargestellten Varianten beziehen sich auf unterschiedliche Annahmen über die notwendige Anzahl von neu zu schaffenden Dienstposten bzw. Arbeitsplätzen. Die errechneten Kosten sind Kosten pro Jahr (Ausnahme: Kosten der Implementierung).

Die Realisierung der geplanten Maßnahmen würde für die Hochschulsektion im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung eine große Entlastung durch die Möglichkeit der Delegation bestimmter Aufgabenbereiche bedeuten.

Der derzeitige Dienstpostenstand in der Hochschulsektion:

ca. 70 A-Stellen

ca. 80 B-Stellen

ca. 50 C bzw. D-Stellen

Da die geplante Universitätsorganisationsreform eine Delegation wesentlicher Aufgaben- und Entscheidungsbereiche vom Bundesministerium an die Universitäten vorsieht, könnte ein Teil der vorhandenen Dienstposten der Hochschulsektion in Organisationseinheiten der geplanten Reform umverteilt werden.

Variante 1:

Annahme:

50 % der Dienstposten in der Hochschulsektion können für neue Funktionen verwendet werden; das heißt:

35 A-Stellen

40 B-Stellen

25 C-Stellen

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

3

Variante 2:**Annahme:**

75 % der Dienstposten in der Hochschulsektion können für neue Funktionen verwendet werden; das heißt:

53 A-Stellen

60 B-Stellen

38 C-Stellen

Es wird davon ausgegangen, daß jene Dienstposten, die nicht aus der Hochschulsektion umgeschichtet werden können, durch Vertragsbedienstete besetzt werden. Für die Kostenschätzung der Universitätsorganisationsreform bedeutet dies, daß die umgeschichteten Arbeitsplätze mit den Kostensätzen der Stellen der Vertragsbediensteten bewertet werden müssen und sich somit die Gesamtkosten nur um diese Beträge verringern.

1. Kosten der Universitätsorganisationsreform

Annahmen:

- Die Implementierung der neuen Universitätsstruktur wird im Rahmen eines Projekt-Managementkonzeptes von externen Beratern betreut.
- Die derzeitigen Fakultäten werden verkleinert und 20 zusätzliche eingerichtet.
- Die Implementierung erfolgt in drei Phasen
 - Phase 1: 3 Universitäten mit ca 10 Fakultäten
 - Phase 2: 4 Universitäten mit ca 25 Fakultäten
 - Phase 3: 5 Universitäten mit ca 28 Fakultäten
- Die Auswahl der Universitäten für die einzelnen Phasen erfolgt nach noch festzulegenden Kriterien.
- Die angegebenen Kosten stellen die Gesamtkosten/Jahr dar. D.h. in der Phase 1 fallen Kosten für drei Universitäten an, in der Phase 2 Kosten für sieben Universitäten und in der Phase 3 Kosten für zwölf Universitäten.
- Die Aufteilung des Personalbedarfes auf die einzelnen Phasen beruht auf Schätzungen.
- Die im Bereich der Bundesministerien und der Universitäten entstehenden Kosten durch die Leitung der Projekte und die Mitarbeit in den Projekten sind nicht berücksichtigt.
- Die Leitung des Kuratoriums wird bereits in der Phase 1 zur Gänze besetzt.
- Die Aus- und Weiterbildung betrifft von der ersten Phase an das gesamte Universitätssystem, da alle Universitäten und die Hochschulsektion auf die neue Universitätsorganisationsstruktur vorbereitet werden sollen und insgesamt ein hoher Aus- und Weiterbildungsbedarf besteht.

Basierend auf diesen Annahmen ergeben sich folgende Kosten/Jahr in den einzelnen Phasen:

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform	5
---	---

PHASE 1: 3 Universitäten

Die Kalkulation der Kosten der Universitätsorganisationsreform erfolgt auf der Grundlage der Kosten eines Arbeitsplatzes, d. h. die angeführten Kostensätze (z. B. 2,3 Mio S für hauptamtlich tätige Kuratoriumsmitglieder) enthalten die Personalkosten, die Sachkosten und die Verwaltungsgemeinkosten des benötigten Arbeitsplatzes (siehe S. 12).

- Kuratorium:		
2 hauptamtlich Tätige	á 2,3 Mio S	4,6 Mio S
10 weitere Mitglieder		2 Mio S
4 Beisitzer		0,4 Mio S
20 Planstellen		
- 15 a-Stellen	á 0,82 Mio S	12,3 Mio S
- 3 b-Stellen	á 0,67 Mio S	2,1 Mio S
- 2 c-Stellen	á 0,6 Mio S	1,2 Mio S
Expertengutachten		5 Mio S
- Rektoratspräsidium		
3 Rektoren (V1) - 3 Rektoren		
u. 3 Vize-R. (V2)	á 2,3 Mio S	6,9 - 13,8 Mio S
3 a-Stellen	á 0,82 Mio S	0 - 2,5 Mio S
3 c-Stellen	á 0,6 Mio S	0 - 1,8 Mio S
- Zentrale Dienstleistungseinrichtungen		
6 a-Stellen	á 0,82 Mio S	5 Mio S
6 b-Stellen	á 0,67 Mio S	4,1 Mio S
- Senate		
Funktionszulage für 3 Vorsitzende	á 0,2 Mio S	0,6 Mio S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	á 0,1 Mio S	0,3 Mio S
3 b-Stellen	á 0,67 Mio S	2,1 Mio S
- Dekanate		
Funktionszulage für 10 Dekane	á 0,2 Mio S	2 Mio S
10 a-Stellen	á 0,82 Mio S	8,2 Mio S
- Studiendekane		
Funktionszulage für 60 Studiendekane	á 0,1 Mio S	6 Mio S
10 b-Stellen	á 0,67 Mio S	6,7 Mio S
Aus- und Weiterbildung		11 Mio S
Gesamtkosten der Phase 1		80,5 - 91,7 Mio S

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

6

Reduktion:**Umverteilung aus der Hochschulsektion:**

10 - 15 a-Stellen	á 0,66 Mio S	6,6 - 9,9 Mio S
12 - 18 b-Stellen	á 0,51 Mio S	6,1 - 9,2 Mio S
2 c-Stellen	á 0,44 Mio S	0,9 - 0,9 Mio S

Quantifizierbarer Nutzeneffekt ¹ (Entlastung der Gremien u.
Wegfall von Funktionsgebühren) 12 - 12 Mio S

25,6 - 32 Mio S

Netto-Kosten der Phase I 54,9 - 59,7 Mio S = 55 - 60 Mio S
=====

¹ Für die Phase I wird 1/5 des insgesamt quantifizierbaren Nutzeneffektes von 60 Mio S (siehe S. 14) angesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform	7
--	----------

PHASE 2: 7 Universitäten (3 aus Phase 1 und 4 neu)

	Gesamtkosten/Jahr ²	
- Kuratorium:		
2 hauptamtlich Tätige	á 2,3 Mio S	4,6 Mio S
10 weitere Mitglieder		2 Mio S
4 Beisitzer		0,4 Mio S
40 Planstellen		
- 30 a-Stellen	á 0,82 Mio S	24,6 Mio S
- 6 b-Stellen	á 0,67 Mio S	4,1 Mio S
- 4 c-Stellen	á 0,6 Mio S	2,4 Mio S
Expertengutachten		12 Mio S
- Rektoratspräsidium		
7 Rektoren, 5 Vize-Rektoren (V1) -		
7 Rektoren, 8 Vize-Rekt. (V2)	á 2,3 Mio S	27,6 - 34,5 Mio S
5 - 8 a-Stellen	á 0,82 Mio S	4,1 - 6,6 Mio S
5 - 8 c-Stellen	á 0,6 Mio S	3 - 4,8 Mio S
- Zentrale Dienstleistungseinrichtungen		
16 - 25 a-Stellen	á 0,82 Mio S	13,2 - 20,5 Mio S
16 - 25 b-Stellen	á 0,67 Mio S	10,8 - 16,8 Mio S
- Senate		
Funktionszulage für 7 Vorsitzende	á 0,2 Mio S	1,4 Mio S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	á 0,1 Mio S	0,7 Mio S
7 b-Stellen	á 0,67 Mio S	4,7 Mio S
- Dekanate		
Funktionszulage für 35 Dekane	á 0,2 Mio S	7 Mio S
35 a-Stellen	á 0,82 Mio S	28,7 Mio S
10 c-Stellen	á 0,6 Mio S	6 Mio S
- Studiendekane		
Funktionszulage für 210 Studiendekane	á 0,1 Mio S	21 Mio S
35 b-Stellen	á 0,67 Mio S	23,5 Mio S
Aus- und Weiterbildung		11 Mio S
Gesamtkosten der Phase 2		212,8 - 237,3 Mio S

Darin enthalten:

Gesamtkosten der Phase 1: 80,5 - 91,7 Mio S

² Die Gesamtkosten setzen sich zusammen aus Personal-, Sach- und Verwaltungsgemeinkosten (siehe S. 13)

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform	8
--	----------

Reduktion:**Umverteilung aus der Hochschulsektion:**

22 - 35 a-Stellen	á 0,66 Mio S	14,5 - 23,1 Mio S
25 - 38 b-Stellen	á 0,51 Mio S	12,7 - 19,3 Mio S
19 c-Stellen	á 0,44 Mio S	8,3 - 8,3 Mio S

Quantifizierbarer Nutzeneffekt ³ (Entlastung der Gremien u. Wegfall der Funktionsgebühren)	36 - 36 Mio S
---	---------------

71,5 - 86,7 Mio S

Darin enthalten:

Reduktion der Phase 1 : 25,6 - 32 Mio S

Netto-Kosten der Phase 2

141,3 - 150,6 Mio S = 142 - 151 Mio S
=====

Darin enthalten:

Netto-Kosten der Phase 1: 55 - 60 Mio S

³ Für die Phase 2 werden 3/5 (= 1/5 aus der Phase 1 + 2/5 zusätzlich) des insgesamt quantifizierbaren Nutzeneffektes von 60 Mio S (siehe S. 14) angesetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

9

PHASE 3: 12 Universitäten (7 aus Phase 2 und 5 neu)

Folgende Übersicht gibt Auskunft über die geschätzten Kosten/Jahr, wenn die Universitätsorganisationsreform für alle Universitäten implementiert worden ist. -

ORGANISATIONSEINHEIT	KOSTEN/JAHR
Uni.-Kuratorium	73 Mio S
Rektoratspräsidien	
Variante 1	84 Mio S
Variante 2	95 Mio S
Zentrale Dienste	
Variante 1	45 Mio S
Variante 2	60 Mio S
Senate	12 Mio S
Dekanate	121 Mio S
Studiendekane	83 Mio S
Aus- und Weiterbildung	11 Mio S
Bundesministerium	
Variante 1: 50 % der derzeitigen Dienstposten können für die neuen Funktionen verwendet werden	- 54 Mio S
Variante 2: 75 % der derzeitigen Dienstposten können für die neuen Funktionen verwendet werden	- 82 Mio S
Quantifizierbarer Nutzen durch Entlastung der Gremien und Wegfall von Funktionszulagen	- 60 Mio S
SUMME	
Minimum	287 Mio S
Maximum	341 Mio S

Annahmen zur Implementierung:

- die Phasen der Implementierung werden von Beratungsfirmen betreut
 - Kostenschätzung: 15 - 20 Mio S
- (Annahme: 1 Beratertag incl. Spesen u. Steuern = S 20.000,--)

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform**10****Anmerkung zur Übersicht:**

Die näheren Kommentare zu den Varianten der Organisationseinheiten finden sich auf folgenden Seiten:

	Seite
Universitäten -Kuratorium	15
Rektoratspräsidien	16
Zentrale Dienste	18
Senate	19
Dekanate	20
Studiendekane	21

2. Arbeitsplätze in Organisationseinheiten

ORGANISATIONSEINHEITEN	HAUPTAMTLICH	NEBENAMTLICH	SONSTIGE
Universitäten-Kuratorium	62	10	4
Rektoratspräsidien			
Variante 1	57	0	0
Variante 2	66	0	0
Zentrale Dienste			
Variante 1	60	0	0
Variante 2	80	0	0
Senate	12	12	0
Dekanate	104	42	0
Studiendekane	63	400	0
SUMME			
Minimum	358	464	4
Maximum	382	464	4

3. Dienstpostenwertigkeit der neuen Funktionen

ORGANISATIONS-EINHEITEN	HAUPTAMT-LICH	NEBENAMT-LICH	SONSTIGE	
Universitäten - Kuratorium	2 SV ⁴ 40 a 10 b 10 c	10	4	
	62	10	4	
Rektoratspräsidien Variante 1	27 SV 15 a 15 c			
	57	0	0	
Variante 2	30 SV 18 a 18 c			
	66	0	0	
Zentrale Dienste Variante 1	30 a 30 b			
	60	0	0	
	Variante 2	40 a 40 b		
		80	0	0
Senate	12 b	12		
	12	12	0	
Dekanate	21 SV 63 a 20 c	42		
	104	42	0	
Studiendekane	63 b	400		
	63	400	0	

⁴ SV = Sondervertrag

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

13

Die Basisdaten (Schätzung der benötigten Arbeitsplätze, Gehaltsvorstellungen für die Führungspositionen) stammen aus Interviews mit Schlüsselpersonen. Zur Ermittlung der Kosten der Arbeitsplätze werden die Empfehlungen der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung) sowie Daten aus dem Erlaß des Amtes der Landesregierung Salzburg "Arbeitsplatz in der Hoheitsverwaltung" herangezogen.

Privatangestellte:

Die Personalkosten im Falle eines Dienstverhältnisses als Privatangestellte sind nach derzeitiger Praxis eher höher anzusetzen als im Falle von öffentlich Bediensteten.

- Abgeltung der Überstunden
- Höherer Dienstgeberanteil
- Abfertigungsrücklage
- Überstundenabgeltung

4. Kosten eines Arbeitsplatzes

Je Bedienstetenkategorie fallen unterschiedliche Arbeitsplatzkosten an. Für die Berechnung⁵ werden folgende Werte zugrunde gelegt.

Bedienstetenkategorie	Personalkosten	Sachkosten	Verwaltungsgemeinkosten	Gesamtkosten pro Arbeitsplatz
o.Univ.- Prof.	1,4 Mio	100.000	60.000	1,56 Mio
Entl. Gruppe a	660.000	100.000	60.000	0,82 Mio
Entl. Gruppe b	510.000	100.000	60.000	0,67 Mio
Entl. Gruppe c	440.000	100.000	60.000	0,6 Mio

⁵ Details zur Ermittlung der Kosten eines Arbeitsplatzes siehe Anhang S. 30 ff.

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

14

5. Nutzen der Universitätsorganisationsreform

Folgende Darstellung zeigt zusammenfassend die mögliche Entlastung ausgedrückt in Personenjahren für Professoren, Assistenten und allgem. Bedienstete durch den Wegfall von Gremien bzw. durch die Verringerung der Mitgliederzahlen⁶.

Entscheidungs- gremien	Personenjahre Professoren	Personenjahre Assistenten	Personenjahre allgem. Bed.	Summe
Personal- kommissionen	6,5	3,3	0,7	10,5
Budget- u. Dienst- stellenplankom.	5,7	2,8	0,6	9,1
Senate	4	2	0	6
Fakultäts- kollegien	10,5	5,8	0	16,3
SUMME	26,7	13,9	1,3	41,9

Multipliziert man die Personenjahre mit den entsprechenden Personalkosten ergeben sich folgende Beträge:

Professoren: $26,7 \times 1,4 \text{ Mio} = 37,38 \text{ Mio S/Jahr}$
 Assistenten: $13,9 \times 0,66 \text{ Mio} = 9,17 \text{ Mio S/Jahr}$
 allgem. Bedienstete: $1,3 \times 0,51 \text{ Mio} = 0,66 \text{ Mio S/Jahr}$

47,21 Mio S/Jahr
 =====

+ möglicher Nutzen durch den Wegfall
 von Funktionsgebühren

13,4 Mio S/Jahr

60,61 Mio S/Jahr = 60 Mio S/Jahr
 =====

⁶ Details zur Ermittlung siehe Kapitel C, S. 24 ff.

6. Neue Organisationseinheiten und deren finanzielle Auswirkungen

Die Universitätsorganisationsreform sieht folgende Grundstruktur für die Universitäten vor:

- Überuniversitäre Ebene:**
- BMWF
 - Universitäten - Kuratorium
 - Universitäten - Konferenz
 - "gemischte Kommission
- Universitätsebene:**
- Rektoratspräsidium
 - Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
 - Senat
 - Universitäten - Beirat
 - Universitätsversammlung
- Fakultätsebene:**
- Dekanat
 - Fakultätskollegium
 - Studiendekan
 - Studienkommission
- Institutsebene:**
- Institutsvorstand
 - Institutskonferenz

Finanzielle Mehrausgaben durch die Universitätsorganisationsreform fallen besonders in folgenden Organisationseinheiten an:

- Universitäten-Kuratorium
- Rektoratspräsidium
- Zentrale Dienstleistungseinrichtungen
- Senat
- Dekanat
- Studiendekane

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

16

6.1. UNIVERSITÄTEN - KURATORIUM

Personalbedarf		Kosten/Jahr
12 Mitglieder		
- 2 hauptamtlich Tätige		
(Vorsitzender u. 2 Stellvertreter)	á 2,3 Mio S	4,6 Mio S
- 10 weitere Mitglieder (Annahme: 25 Sitzungen/Jahr)		
Sitzungsgelder + Reisekosten (Taggeld, Nächtigung, Spesen)		2 Mio S
- 4 Beisitzer (Reisekosten) ⁷		0,4 Mio S
- 60 Planstellen (40 a - Stellen, 20 Sekretariatsstellen)		
- Bereich Planung		
- Bereich Evaluierung		
- Bereich Controlling		
- Bereich Budgetierung		
40 Akademiker	á 0,82 Mio S	32,8 Mio S
10 Sekretariatsstellen b	á 0,67 Mio S	6,7 Mio S
10 Sekretariatsstellen c	á 0,6 Mio S	6 Mio S

Expertengutachten

(z.B. Evaluierung von Forschungsleistungen
und Planentwicklung; Gutachten)

20 Mio S

72,5 Mio S = 73 Mio S

=====

Die Personalkosten der 2 hauptamtlichen Kuratoriumsmitglieder orientieren sich an den Personalkosten eines o. Univ. Prof x 1,5.

⁷ Als Reisekosten (Taggeld, Nächtigung, Bearbeitung von Dienstreiseanträgen) werden pro Beisitzer und Sitzung S 4.000,- angesetzt (dieser Betrag beruht auf einer Studie der Verfasser zur Berechnung der Vollzugskosten der Reisegebührenvorschrift aus dem Jahre 1986).

6.2. REKTORATSPRÄSIDIEN**Personalbedarf****Kosten/Jahr****Variante 1:**

12 Universitäten:

6 : je 1 Rektor, 2 Vize-Rektoren

3 : je 1 Rektor, 1 Vize-Rektor

3 : je 1 Rektor

27 Mitglieder

á 2,3 Mio S

62,1 Mio S

Stab für die Rektoratspräsidien

- 15 Experten (a)

á 0,82 Mio S

12,3 Mio S

- 15 Sekretärinnen (c)

á 0,6 Mio S

9 Mio S

= 83,4 Mio S-----
= 84 Mio S
=====**Variante 2:**

12 Universitäten:

6 : je 1 Rektor, 2 Vize-Rektoren

6 : je 1 Rektor, 1 Vize-Rektor

30 Mitglieder

á 2,3 Mio S

69 Mio S

Stab für die Rektoratspräsidien

- 18 Experten (a)

á 0,82 Mio S

14,8 Mio S

- 18 Sekretärinnen (c)

á 0,6 Mio S

10,8 Mio S

= 94,6 Mio S-----
= 95 Mio S
=====Die Personalbedarfsschätzung beruht auf folgenden **Annahmen:**

Variante 1: 6 Rektoratspräsidien bestehen aus je 1 Rektor und 2 Vize-Rektoren
 3 Rektoratspräsidien bestehen aus je 1 Rektor und 1 Vize-Rektor
 3 Rektoratspräsidien bestehen aus je 1 Rektor

Variante 2: 6 Rektoratspräsidien bestehen aus je 1 Rektor und 2 Vize-Rektoren
 6 Rektoratspräsidien bestehen aus je 1 Rektor und 1 Vize-Rektor

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

18

- Personalkosten: o.Univ.Prof x 1,5
- Alle Rektoren und Vize-Rektoren kommen aus dem Bundesdienst und werden mittels Sondervertrag angestellt.
- Da es bereits an jeder Universität einen Rektor mit Stabpersonal gibt, ist zusätzliches Stabpersonal für
 - Variante 1: 15 Präsidiumsmitglieder (27 - 12)
 - Variante 2: 18 Präsidiumsmitglieder (30 - 12) zu kalkulieren.

6.3. ZENTRALE DIENSTLEISTUNGSEINRICHTUNGEN

Personalbedarf

Kosten/Jahr

Aufgaben, die von den Universitäten
wahrgenommen werden müssen

- Planung
- Controlling (Budgetierung)
- Personalverwaltung 60 - 80 neu zu schaffende
- Kostenrechnung Arbeitsplätze
- ADV

Variante 1:

60 neu zu schaffende Arbeitsplätze

30	a -Stellen	á 0,82 Mio S	24,6 Mio S
30	b -Stellen	á 0,67 Mio S	20,1 Mio S

44,7 Mio S

=====

Variante 2:

80 neu zu schaffende Arbeitsplätze

40	a -Stellen	á 0,82 Mio S	32,8 Mio S
40	b -Stellen	á 0,67 Mio S	26,8 Mio S

59,6 Mio S

=====

Die geplante Delegation und Dezentralisierung wesentlicher Entscheidungs- und Aufgabenbereiche vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung an die Universitäten bewirken zusätzliche Aufgaben in den Zentralen Dienstleistungseinrichtungen, die entsprechend qualifiziertes Personal erfordern.

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

20

6.4. SENATE

Der Senatsvorsitzende wird vom Senat für 4 Jahre gewählt. Es ist ihm ein Assistenzbüro zur Verfügung zu stellen.

Annahmen:

Funktionszulage für 12 Vorsitzende	á 200.000 S	2,4 Mio S
Sachkosten ihrer Arbeitsplätze	á 100.000 S	1,2 Mio S
12 b -Stellen	á 670.000 S	ca. 8,1 Mio S

11,7 Mio S

=====

6.5. DEKANATE

Österreichweit gibt es 38 Dekanate und 5 Universitätskollegien.

Es ist geplant, die Fakultäten zu verkleinern und ca. 20 zusätzliche Dekanate einzurichten:

= 63 Dekanate.

Annahmen:

1/3 der Dekane wird hauptamtlich tätig sein:

21 Personen ⁸	á 2,3 Mio S	48,3 Mio S
--------------------------	-------------	------------

2/3 der Dekane werden nebenamtlich tätig sein:

Funktionszulage für 42 Personen	á 0,2 Mio S	8,4 Mio S
---------------------------------	-------------	-----------

Jedem Dekan wird eine Stabstelle zugeordnet:

63 a-Stellen	á 0,82 Mio S	51,7 Mio S
--------------	--------------	------------

20 c - Stellen für die zusätzlichen Dekanate

á 0,6 Mio S	12 Mio S
-------------	----------

= 120,4 Mio S

= 121 Mio S
=====

⁸ Annahme: Personalkosten eines o.Univ.Prof. x 1,5

6.6. STUDIENDEKANE

Es sind derzeit ca. 400 Studienrichtungen eingerichtet, die von insgesamt 38 Dekanaten und 5 Universitätskollegien betreut werden.

Annahmen:

- Für jede Studienrichtung wird ein nebenamtlich tätiger Studiendekan gewählt.
- Jeder Fakultät wird eine b-Stelle zur Unterstützung der Studiendekane und zur Gesamtkoordination zugeordnet.

Funktionszulage für 400 nebenamtliche Studiendekane	á 0,1 Mio S	40 Mio S
63 b - Stellen ⁹	á 0,67 Mio S	42,2 Mio S
	= 82,2 Mio S	=
		<u>83 Mio S</u> =====

⁹ Diese Zahl ergibt sich aus der Verkleinerung der derzeitigen Dekanate und der Einrichtung von 20 zusätzlichen (siehe S. 21)

7. AUS- UND WEITERBILDUNG**Annahmen:**

- Die Aus- und Weiterbildung erfolgt mit externen Trainern
- Größenordnung der auszubildenden Personenanzahl (inkl. Hochschulsektion): ca. 1000.
- Teilnehmerzahl pro Lehrgang: ca. 20
- Ein Lehrgang dauert 2 Tage; es werden pro Jahr 2 Lehrgänge besucht.
- Bedarf an Lehrgängen pro Jahr: 100
- Kosten für den Trainer pro Lehrgang (inkl. Spesen, Skriptenerstellung u. Steuern)
30.000 S: 100 Lehrgänge = 3 Mio S
- 2 Tage Aus- und Weiterbildung kosten pro Auszubildenden ca. 4.000,- S
(Reisekostensätze lt. RGV, Antrags- und Abrechnungsbearbeitung, Räume);
Für 2 Lehrgänge pro Jahr á 2 Tage = 8 Mio S

Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildung

11 Mio S

=====

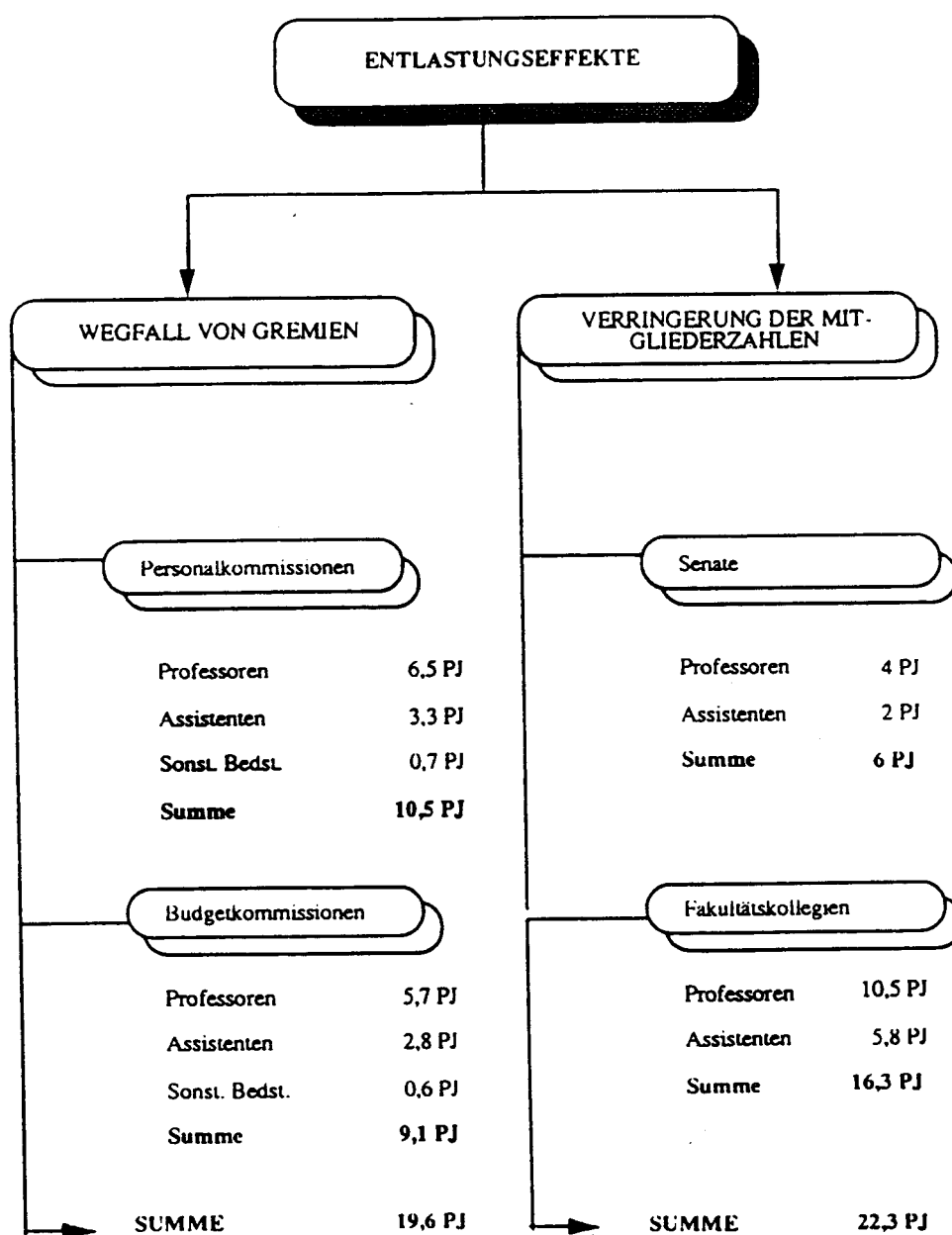
Diese Kosten fallen jährlich an, da insgesamt ein hoher Bedarf an Aus- und Weiterbildung auch in der Zukunft besteht.

C. NUTZEN DER UNIVERSITÄTSORGANISATIONSREFORM

I. Quantifizierbarer Nutzen

I.1. Entlastung der universitären Selbstverwaltung

Folgende Darstellung zeigt zusammenfassend die mögliche Entlastung der universitären Selbstverwaltung durch den Wegfall von Gremien bzw. durch die Verringerung der Mitgliederzahlen ausgedrückt in Personenjahren (PJ).



1.1.1. Wegfall von Gremien

* Personalkommissionen

In den 43 Personalkommissionen an den österreichischen Universitäten sitzen im Durchschnitt¹⁰ je 10 Professoren, 5 Mittelbauvertreter (Assistenten u. Dozenten) und 1 Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten (die Studentenvertreter werden in den Kalkulationen nicht berücksichtigt).

- Mitglieder:

--> 430 Professoren

--> 215 Assistenten

--> 43 allgem. Bedienstete

- durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 8

- durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung : 3 Stunden

Ausgehend von diesen Daten ergeben sich folgende Entlastungseffekte:

Professoren: $430 \times 8 \times 3 = 10.320$ Stunden

Assistenten: $215 \times 8 \times 3 = 5.160$ Stunden

Allgem. Bedienstete: $43 \times 8 \times 3 = 1.032$ Stunden

Annahme: effektive Jahresarbeitszeit 198 Tage¹¹

Entlastungseffekt ausgedrückt in Personenjahre (PJ):

Professoren: $10.320 : 8 : 198 = 6,5$ PJ

Assistenten: $5.160 : 8 : 198 = 3,3$ PJ

Allgem. Bedienstete: $1.032 : 8 : 198 = 0,7$ PJ

10,5 PJ

=====

Agenden der Personalkommission werden an die Institute bzw. Institutskonferenzen delegiert. Da bereits jetzt die Institutskonferenz bei Personalangelegenheiten des Instituts zu befassen ist, wird hier die Annahme getroffen, daß diese Delegation zu keiner signifikanten Mehrbelastung der Institutskonferenz führt.

¹⁰ Zur Detailberechnung siehe Anhang S. 33 ff.

¹¹ Die effektiven Arbeitstage pro Jahr errechnen sich : 365 abzüglich Samstage-, Sonn- und Feiertage sowie sämtliche sonstige arbeitsfreie Tage (Urlaub, Krankenstand,...)

* Budget- und Dienstpostenplankommissionen

Die Anzahl und Verteilung der Sitze in den Budget- und Dienstpostenplankommissionen (in manchen Fakultäten/Universitätskollegien getrennte Kommissionen) entspricht im Durchschnitt der der Personalkommission.

- Mitglieder:

--> 430 Professoren

--> 215 Assistenten

--> 43 allgem. Bedienstete

- durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 7

- durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung : 3 Stunden

Ausgehend von diesen Daten ergeben sich folgende Entlastungseffekte:

Professoren:	$430 \times 7 \times 3 = 9.030$ Stunden
Assistenten:	$215 \times 7 \times 3 = 4.515$ Stunden
Allgem. Bedienstete:	$43 \times 7 \times 3 = 903$ Stunden

Personenjahre:

Professoren:	$9.030 : 8 : 198 = 5,7$ PJ
Assistenten:	$4.515 : 8 : 198 = 2,8$ PJ
Allgem. Bedienstete:	$903 : 8 : 198 = 0,6$ PJ

9,1 PJ

=====

1.1.2. Verringerung der Mitgliederzahlen in den Gremien

* Fakultäten

Die Zusammensetzung der bestehenden Fakultätskollegien ist im § 63 UOG geregelt. Die Basis der Mitgliederzahl bildet die an einer Fakultät bestehende Anzahl an ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Die Mittelbau- und Studentenvertretung beträgt jeweils die Hälfte der Professorenzahl. Weiters sind 2 Vertreter der allgemeinen Universitätsbediensteten (nicht wissenschaftliches Personal) zu bestellen.

Aufgrund dieser Bestimmung ist die Anzahl der Mitglieder je nach Größe der Fakultäten sehr unterschiedlich. Die geplante Universitätsorganisationsreform sieht nun vor, dieses Gremium

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform	27
---	----

bei gleichbleibendem Verhältnis der Sitzverteilung zwischen den Kurien auf maximal 30 Personen zu beschränken.

Österreichweit betrifft der Entlastungseffekt ca. 690 Professoren und 380 Mittelbauvertreter (Assistenten und Dozenten) ¹². Eine Fakultätssitzung inklusive Vorbereitung dauert ca. 4 Stunden und findet ca. 6 mal im Studienjahr statt (telefonische Umfrage in den Fakultäten).

Unter Zugrundelegung dieser Daten ergibt sich folgender Entlastungseffekt:

Professoren:	$690 \times 4 \times 6 = 16.560$ Stunden
Assistenten:	$380 \times 4 \times 6 = 9.120$ Stunden

Personenjahre:

Professoren:	$16.560 : 8 : 198 = 10,5$ PJ
Assistenten:	$9.120 : 8 : 198 = 5,8$ PJ

16,3 PJ
 =====

*** Senate**

Die neue Universitätsstruktur sieht in den Senaten/Universitätskollegien eine maximale Mitgliederzahl von 30 vor. Die Sitzverteilung zwischen Professoren, Assistenten, Studenten und allgem. Bediensteten ist 2:1:1 + 2.

14 Professoren
7 Assistenten
7 Studenten
2 allgem. Bedienstete

Entlastungseffekte ergeben sich in all jenen Senats- bzw. Universitätskollegien, deren Mitgliederzahl 23 (ohne Studenten) überschreitet.

Auf folgende Universitäten trifft dies zu:

Universität	Verminderung der Mitgliederzahl (ohne Studenten)
Uni Graz	17
Uni Innsbruck	2
Montanuni Leoben	44
BOKU Wien	88
VETMED Wien	26

¹² die Zahlen wurden aus einer Aufstellung des BMWF über die Anzahl der nichtstudentischen Mitglieder von Senaten/Universitätskollegien und Fakultätskollegien an den einzelnen Universitäten errechnet

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

28

WU Wien	90
Uni Klagenfurt	49
	316 Personen

durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 6
 durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 5 Stunden

Gesamteffekt:

$$316 \times 5 \times 6 = 9.480 \text{ St.}$$

Personenjahre

$$9.480 : 8 : 198 = 6 \text{ PJ}$$

=

Professoren: 4 PJ

Assistenten: 2 PJ

1.2. Wegfall von Funktionsgebühren

Die Rektoren, Dekane und Studienpräsidien sowie deren Stellvertretungen erhalten für die Ausübung ihrer Funktionen Funktionsgebühren. Die geplante Universitätsorganisationsreform definiert diese Aufgabenbereiche neu. Die Kosten dafür sind bereits unter Punkt B kalkuliert, so daß die Funktionszulagen der derzeitigen Funktionsinhaber in der neuen Struktur wegfallen.

12 Rektoren	á 0,2 Mio S	2,4 Mio S/Jahr
12 Stellvertreter (Pro- bzw. Prärektoren)	á 0,1 Mio S	1,2 Mio S/Jahr
38 Dekane	á 0,16 Mio S	6 Mio S/Jahr
38 Stellvertreter (Pro- bzw. Prädekane)	á 0,08 Mio S	3 Mio S/Jahr
860 Präsidien der Prüfungskommissionen		0,8 Mio S/Jahr

13,4 Mio S/Jahr

Anmerkung zu den Präsidien: Wenn man annimmt, daß pro Studienjahr etwa für 20.000 Zeugnisse Gebühren in der Höhe von etwa 40,- S. pro Zeugnis (der Gebührensatz¹³ beträgt für nicht-kommissionelle

¹³ Diese Werte wurden in der Quästur der Universität Linz erfragt.

Prüfungen 30,-- S.; für kommissionelle 60,-- S.) an die Präsides bezahlt werden, ergibt sich ein Einsparungsbetrag von 800.000,-- S.

2. Nicht-quantifizierbarer Nutzen

Die Analyse des nicht-quantifizierbaren Nutzens ist nicht Gegenstand dieser Studie, bezieht sich aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf mindestens folgende Bereiche:

- Professionalisierung der Führung von Universitäten.
Stärkere Betonung der Managementorientierung durch Planung (Erstellen von Entwicklungsplänen), Budgetierung, Kostenrechnung, Controlling und Evaluierung.
- Stärkere Betonung der Effizienz und Effektivität der universitären Leistungen durch Kostenrechnung und Evaluierung.
- Schaffung von mehr Transparenz
- Verbesserung der Steuerung von Universitäten durch Dezentralisierung
- Stärkung der Ergebnisverantwortlichkeit
- Schaffung von klaren Verantwortlichkeiten.

D. ANHANG

I. Die Kosten eines Arbeitsplatzes

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform werden auf Kostenbasis ermittelt und ergeben sich einerseits aus neu zu schaffenden Arbeitsplätzen andererseits aus der Qualifikationsanpassung (Aus- und Weiterbildung) des bestehenden Personals an seine neuen Aufgaben. Die Berechnung der Kosten eines Arbeitsplatzes erfolgt durch die Verwendung von Durchschnittswerten.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus

- Personalkosten
- Sachkosten
- Verwaltungsgemeinkosten

Personalkosten

Die Personalkosten errechnen sich im Einzelfall aus den im Besoldungsrecht festgelegten Bezügen und Nebenkosten unter Bedachtnahme der besonderen Verhältnisse des jeweiligen Stelleninhabers (z.B. Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Gehaltsstufe). Bei der Ermittlung der Personalkosten einer Stelle wird hier vom Stelleninhaber abstrahiert und von Jahresdurchschnittswerten ausgegangen.

Die Personalkosten pro Jahr setzen sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Gehalt
- Dienstgeberanteil
- Zulagen
- Mehrdienstleistungen
- Aufwandsentschädigungen
- sonstige Nebengebühren
- Haushaltszulage
- Steigerungsbetrag
- Pensionstangente (nur für Beamte)

Die Nebengebühren belaufen sich auf ca 50 % von Gehalt + Dienstgeberanteil.

Die Pensionstangente (35 % von Gehalt + Dienstgeberanteil) wird aus folgenden Gründen nicht kalkuliert:

- sie stellt eine fiktive Pensionsrücklage für Beamte da und wird in den Jahren der Implementierung der Universitätsorganisationsreform nicht budgetwirksam
- die neu zu schaffenden Planstellen werden mit Vertragsbediensteten besetzt.

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform	31
--	-----------

Die Kalkulation der Personalmehrkosten der Universitätsorganisationsreform erfordert die Berechnung für folgende Bedienstetenkategorien:

- o.Univ.Prof (als Basis für Führungsfunktionen)
- Entlohnungsgruppe a
- Entlohnungsgruppe b/c - Bedienstete für Sekretariatsstellen

O.Univ. Prof, Gehaltstufe 9 (Gehalt + 4 % DGA):	S 900.000,--
+ 50 % Nebengebühren	S 450.000,--
	1,35 Mio S/Jahr

Entl. Gruppe a, Entl. St. 10 (Entgelt + 20 % DGA):	S 440.000,--
+ 50 % Nebengebühren	S 220.000,--
	660.000,--/Jahr

Entl. Gruppe b, Entl. St. 10 (Entgelt + 20 % DGA):	S 340.000,--
+ 50 % Nebengebühren	S 170.000,--
	510.000,--/Jahr

Entl. Gruppe c, Entl. St. 10 (Entgelt + 20 % DGA):	S 290.000,--
+ 50 % Nebengebühren	S 145.000,--
	S 435.000,-- = 440.000,--/Jahr

Sachkosten

Die Sachkosten eines Arbeitsplatzes wurden der Empfehlung "Innerer Dienst" des Amtes der Salzburger Landesregierung (Basis 1990) entnommen.

Folgende Kostenanteile sind hierbei zu berücksichtigen:

- + Kapitalkosten für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte
- + Kosten der Instandhaltung/-setzung für Einrichtungsgegenstände und Bürogeräte
- + Raumkosten für behördeneigene und angemietete Gebäude. Die Grundlage für die Kalkulation der Raumkosten eines Arbeitsplatzes bilden 14 m² je Bediensteten (analog zur KGSt-Empfehlung)

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

32

- + Kosten für Fernsprechanchlüsse
- + Fernsprechgebühren
- + Reisekosten
- + Bürobedarf
- + Portokosten

Die Berechnung allgemeingültiger Sachkosten ist kaum möglich, da die durchschnittlichen Sachkosten eines Arbeitsplatzes je nach Ausstattung der Arbeitsplätze und je nach wahrzunehmender Tätigkeit und der Stellung des Arbeitsplatzinhabers in der Organisation sehr unterschiedlich sind. Weiters hängen bestimmte Sachkostenarten - wie z. B. Mieten - stark von den örtlichen Gegebenheiten ab. In der vorliegenden Studie werden für jeden neu zu schaffenden Arbeitsplatz Sachkosten in Höhe von S 100.000 kalkuliert. Dieser Betrag mag für organisatorisch höhergestellte Stellen zu niedrig für tiefergestellte zu hoch sein. Wir gehen jedoch davon aus, daß die Abweichungen sich im Durchschnitt ausgleichen.

Verwaltungsgemeinkosten

Verwaltungsgemeinkosten sind die Kosten jener Arbeitsplätze in der öffentlichen Verwaltung, die nicht direkt an der Erstellung der Verwaltungsleistungen beteiligt sind, sondern für die ausführenden Stellen Servicefunktionen übernehmen (die "Verwaltung der Verwaltung"). Es handelt sich hierbei um die Kosten der allgemeinen Verwaltungsdienststellen (Personalverwaltung, Besoldung, Beschaffungsstellen, Amtsleitung,...).

Für die Verwaltungsgemeinkosten werden 60.000 S pro Arbeitsplatz angesetzt.

2. Wegfall der Personalkommissionen

Die geplante Universitätsorganisationsreform sieht vor, daß Entscheidungen über Personaleinstellungen in der Institutskonferenz jenes Institutes getroffen werden, in der die einzustellende Person tätig sein wird.

Für die bestehende Universitätsstruktur bedeutet dies Entlastungseffekte durch den Wegfall der Personalkommissionen.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Zusammensetzung der Personalkommissionen der Fakultäts- bzw. Universitätskollegien sowie die Anzahl der Sitzungen pro Studienjahr und die durchschnittliche Sitzungsdauer. Der Durchschnitt der eruierten Daten¹⁴ wird als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entlastungseffekte herangezogen. Die Daten der leeren Felder konnten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht eruiert werden.

Universität/ Fakultät	Profes- soren	Assisten- ten	Studen- ten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz.(min)
Uni Wien							
GEWI	8	4	4	1	17		120-180
NAWI	14	7	7	1	29	11	60-120
KATH-THEOL	15	8	8	1	32		120
EVAN-THEOL	9	5	5	1	20		120
RECHT	2	1	1	1	5	10	30-60
MED							
SOWI							
GRUWI	6	3	3	1	13	10	120
Uni Graz							
KATH-THEOL	14	7	7	2	30	4-6	40
RECHT	14	7	7	1	29	5	30-120
SOWI	24	12	12	1	49	6	30-120
MED	10	5	5	1	21	10	120-180
GEIWI	8	4	4	1	17	11	120
NAWI	6	3	3	1	13	6	30-60

¹⁴ Die Daten wurden telefonisch in den Dekanaten der einzelnen Universitäten erfragt.

Berechnungsgrundlage pro Personalkommission:

10 Professoren

5 Assistenten

1 allgem. Bediensteter

durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 8

Die finanziellen Auswirkungen der Universitätsorganisationsreform

37

Universität/ Fakultät	Profes- soren	Assisten- ten	Studen- ten	n. w. Personal	Summe	Anzahl Sitz./Jahr	Dauer/ Sitz.(min)
TU Wien							
RAUM/ARCH							
BAUING							
MASCHBAU							
ELEKTECH							
TECH-NAT	10	5	5	1	21	10	60-180
TU Graz							
ARCH							
BAUING							
MASCHBAU	24	12	12	2	50	6-8	30-80
ELEKTECH	13	7	7	2	29	6	40-60
TECH-NAT	8	4	4	1	17	7	180
Montanuni Leoben	6	3	3	1	13		
BOKU Wien	8	4	4	1	17	2	120-150
VETMED Wien	6	3	3	1	13		
WU Wien	10	5	5	1	21		
Uni Linz							
RECHT	4	2	2	1	9		
SOWI	12	6	6	1	25	10	60-120
NAWI	10	5	5	1	21		
Uni Klagen- furt							

Berechnungsgrundlage pro Budget- und Dienstpostenplankommission:

10 Professoren

5 Assistenten

1 allgem. Bediensteter

durchschnittliche Sitzungsdauer inklusive Vorbereitung: 3 Stunden

durchschnittliche Sitzungsanzahl pro Studienjahr: 7

